

Stenographisches Protokoll

95. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

VI. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 16. Juli 1952

- | Inhalt | |
|--|--|
| 1. Personalien | |
| a) Krankmeldung (S. 3694) | |
| b) Entschuldigungen (S. 3694) | |
| c) Urlaub (S. 3694) | |
| 2. Bundesregierung | |
| a) Schriftliche Anfragebeantwortungen 461 bis 468 (S. 3694) | |
| b) Zuschrift des Bundeskanzlers Dr. Figl, betreffend Betrauung des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau Böck-Greissau mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Finanzen Doktor Kamitz (S. 3694) | |
| 3. Ausschüsse | |
| a) Zuweisung der Anträge 125 bis 128 (S. 3694) | |
| b) Antrag des Justizausschusses auf Abänderung der Dienstpragmatik (S. 3720) — Zuweisung (S. 3726) | |
| 4. Regierungsvorlagen | |
| a) Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (627 d. B.) — Ausschluß für Verfassung und Verwaltungsreform (S. 3695) | |
| b) Erhöhung der Gebühren im Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren und Änderung des Weinsteuergesetzes (635 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 3695) | |
| c) Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes (642 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 3695) | |
| d) 5. Rückstellungsanspruchsgesetz (645 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 3695) | |
| e) Konsulargebührengesetz 1952 (649 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 3695) | |
| f) Steuerliche Begünstigung für Teilschuldverschreibungen von Elektrizitätsversorgungsunternehmen (650 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 3695) | |
| 5. Immunitätsangelegenheit | |
| Auslieferungsbegehren des Strafbezirksgerichtes Wien gegen den Abg. Dipl.-Ing. Waldbrunner — Immunitätsausschuß (S. 3695) | |
| 6. Verhandlungen | |
| a) Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (615 d. B.): Abkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der italienischen Regierung über den gewerblichen Rechtsschutz (629 d. B.)
Berichterstatter: Wallner (S. 3695)
Genehmigung (S. 3696) | |
| b) Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (616 d. B.): Abkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der italienischen Regierung über geographische Herkunftsbezeichnungen und Benennungen bestimmter Erzeugnisse (630 d. B.)
Berichterstatter: Wallner (S. 3696)
Genehmigung (S. 3697) | |
| c) Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (603 d. B.): Gewerbe-rechtsnovelle 1952 (634 d. B.)
Berichterstatter: Brunner (S. 3697 und 3718)
Redner: Ernst Fischer (S. 3698), Ebenbichler (S. 3705), Aichhorn (S. 3708), Dr. Migsch (S. 3713) und Lakowitsch (S. 3715)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3718) | |
| d) Gemeinsame Beratung über | |
| a) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (588 d. B.): Straf-prozeßnovelle 1952 (636 d. B.)
Berichterstatter: Dr. Häuslmayer (S. 3719) | |
| β) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (609 d. B.): II. Straf-gesetznovelle 1952 (637 d. B.)
Berichterstatter: Skritek (S. 3720) | |
| γ) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (610 d. B.): Neuerliche Änderung des Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetzes 1947 (638 d. B.)
Berichterstatter: Eibegger (S. 3720)
Redner: Scharf (S. 3721), Dr. Pfeifer (S. 3722) und Dr. Pittermann (S. 3725)
Ausschußantrag, betreffend Abänderung der Dienstpragmatik (S. 3720) — Zuweisung (S. 3726)
Annahme der drei Gesetzentwürfe (S. 3726) | |
| e) Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (339 d. B.): Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz (626 d. B.)
Berichterstatter: Sebinger (S. 3727 und 3737)
Redner: Dipl.-Ing. Dr. Scheuch (S. 3728), Schneeberger (S. 3731) und Dipl.-Ing. Hartmann (S. 3734)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3737) | |
| f) Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (583 d. B.): Bestimmungen zur Lenkung der landwirtschaftlichen Erzeugung (628 d. B.)
Berichterstatter: Ing. Kortschak (S. 3737)
Redner: Dr. Gasselich (S. 3737), Leopold Fischer (S. 3739) und Mentasti (S. 3741)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3742) | |
| g) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (623 d. B.): Einhebung einer Sonderabgabe vom Bier (632 d. B.)
Berichterstatter: Mayrhofer (S. 3742)
Redner: Honner (S. 3742), Appel (S. 3746), Ebenbichler (S. 3748) und Lackner (S. 3750)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3751) | |
| h) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (624 d. B.): Neufestsetzung der Überwachungsgebühr für | |

3694 95. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VI. GP. — 16. Juli 1952

die monopolabgabefreie Branntweinerzeugung zum Hausbedarf (633 d. B.)
Berichterstatter: Entner (S. 3751)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3752)

Eingebracht wurden

Antrag der Abgeordneten

Hartleb, Dipl.-Ing. Dr. Scheuch, Rammer, Dr. Pfeifer u. G., betreffend Außerkraftsetzung des 2. Verstaatlichungsgesetzes (129/A)

Anfragen der Abgeordneten

Dr. Gschnitzer, Maurer, Dipl.-Ing. Hartmann, Strommer u. G. an den Bundesminister für Justiz, betreffend Prüfung für die Aufnahme in den richterlichen Dienst (527/J)

Lakowitsch, Krippner, Haunschmidt, Mitterer u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Zoll- und Steuerhinterziehung durch die Konsumgenossenschaft Wien (528/J)

Seidl, Dipl.-Ing. Hartmann, Leopold Fischer, Eichinger, Sebinger u. G. an den Bundesminister für Inneres, betreffend den Abschub von Wildschweinen (529/J)

Fageth, Widmayer, Wimberger u. G. an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend fortlaufende Schädigung der Fischerei durch Angehörige der Besatzungsmächte (530/J)

Dr. Herbert Kraus, Dr. Reimann u. G. an den Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe, betreffend schwerwiegende Mängel in der Postzustellung (531/J)

Dr. Herbert Kraus, Ebenbichler, Dr. Reimann u. G. an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend die Krise im österreichischen Photohandel (532/J)

Dr. Stüber u. G. an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend Herrichtung und Herrichtungskosten des neuen Ministeriengebäudes am Stubenring (533/J)

Dr. Stüber, Dipl.-Ing. Dr. Buchberger u. G. an den Bundesminister für Justiz, betreffend den Staatsanwalt Dr. Wilhelm Butschek in Graz (534/J)

Dr. Pfeifer, Dr. Stüber u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend eine Novellierung des Pensionsüberleitungsgesetzes (535/J)

Dr. Pfeifer u. G. an den Bundesminister für Inneres, betreffend die Verteilung der Nationalratsmandate auf Grund der Volkszählung 1951 (536/J)

Dr. Pfeifer, Dr. Gasselich, Dr. Kopf, Rammer, Dipl.-Ing. Dr. Scheuch, Dr. Stüber u. G. an die Bundesregierung, betreffend die Erteilung einer Amnestie für die auf Grund der Verordnung der Bundesregierung Dollfuß vom 26. Jänner 1934, BGBl. I Nr. 52, gemäßregelten öffentlichen Angestellten, soweit sie bisher nicht rehabilitiert worden sind (537/J)

Scharf u. G. an den Bundesminister für Inneres, betreffend den Mißbrauch der Exekutive zur mutwilligen Stilllegung eines Industriebetriebes (538/J)

Ernst Fischer u. G. an den Bundeskanzler, betreffend die Tätigkeit des Kriegsverbrechers und Hochverrätters Lothar Rendulic und seine Unterstützung durch die höchsten Organe der steirischen Landesregierung (539/J)

Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Eibegger u. G. (461 A. B. zu 493/J)

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abg. Ernst Fischer u. G. (462/A. B. zu 517/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Slavik u. G. (463/A. B. zu 519/J)

des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Betriebe auf die Anfrage der Abg. Dr. Stüber u. G. (464/A. B. zu 497/J)

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abg. Ludwig u. G. (465/A. B. zu 520/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Kapsreiter u. G. (466/A. B. zu 434/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Dr. Hurdos u. G. (467/A. B. zu 458/J)

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Böhm u. G. (468/A. B. zu 522/J)

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 10 Minuten

Präsident Kunschak: Die Sitzung ist eröffnet.

Das stenographische Protokoll der 93. Sitzung vom 25. Juni 1952 ist in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und daher genehmigt.

Krank gemeldet hat sich der Abg. Hans Roth.

Entschuldigt haben sich die Abg. Dr. Josef Fink, Geisslinger, Krippner, Dr. Maleta, Ludwig und Dipl.-Ing. Strobl.

Dem Herrn Abg. Dr. Scheff habe ich einen Urlaub bis zum Schluß der Frühjahrstagung erteilt.

Die eingelangten Anträge 125 bis 128 wurden den zuständigen Ausschüssen zugewiesen.

Die schriftlichen Anfragebeantwortungen 461 bis 468 wurden den anfragenden Mitgliedern des Hauses zugewiesen.

Ich ersuche den Schriftführer, Frau Abg. Rosa Jochmann, um Verlesung des Einlaufes.

Schriftführerin Rosa Jochmann:

„An den Herrn Präsidenten des Nationalrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 9. Juli 1952, Zl. 11.223-Pr. K., über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des

95. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VI. GP. — 16. Juli 1952 3695

Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau Josef Böck-Greissau den Bundesminister für Finanzen Dr. Reinhard Kamitz mit der Vertretung des genannten Bundesministers betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisaufnahme die Mitteilung zu machen.

Figl“

Präsident: Das Hohe Haus nimmt die Mitteilung zur Kenntnis. Ich bitte fortzufahren.

Schriftführerin Rosa Jochmann: Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (627 d. B.);

Bundesgesetz, betreffend die Erhöhung der Gebühren im Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren und eine Änderung des Weinsteuergesetzes (635 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Finanzausgleichsgesetz 1950 in der Fassung der Finanzausgleichsnovelle 1951 und der Finanzausgleichsnovelle 1952 abgeändert wird (642 d. B.);

Bundesgesetz über die Erhebung von Ansprüchen auf Rückstellung von Vermögen, die nicht rechtzeitig geltend gemacht worden sind (5. Rückstellungsanspruchsgesetz) (645 d. B.);

Bundesgesetz über die Erhebung von Gebühren und die Einhebung von Kosten für Amtshandlungen der österreichischen Vertretungsbehörden in konsularischen Angelegenheiten (Konsulargebührengesetz 1952) (649 d. B.);

Bundesgesetz über die steuerliche Begünstigung für Teilschuldverschreibungen von Elektrizitätsversorgungsunternehmen (650 d. B.).

Vom Strafbezirksgericht Wien ist ein Auslieferungsbegehren gegen den Abg. Dipl.-Ing. Waldbrunner eingelangt.

Es werden zugewiesen:

635, 642, 645, 649 und 650 dem Finanz- und Budgetausschuß;

627 dem Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform;

das Austieferungsbegehren dem Immunitätsausschuß.

Präsident: Der Herr Nationalrat Hartleb hat mir schriftlich mitgeteilt, daß der Herr Abg. Kopenig in der letzten Nationalratssitzung vom 3. Juli 1952 zweimal den Ausdruck „Arbeitermörder“, und zwar einmal hievon

gegen den Herrn Abg. Hartleb, gebraucht hat. Der Herr Abg. Hartleb verlangt daher die Erteilung des Ordnungsrufes für den Herrn Abg. Kopenig. Ich muß diesem Ansuchen des Herrn Abg. Hartleb entsprechen und knüpfe daran die Bemerkung, es möge in diesem Haus doch jeder der Abgeordneten auf seine eigene und auf die Würde des Hauses entsprechend Bedacht nehmen. Ich erteile dem Herrn Abg. Kopenig den Ordnungsruf.

Wir gehen in die Tagesordnung ein.

Ich schlage vor, daß wir die Punkte 4, 5 und 6 der heutigen Tagesordnung unter einem behandeln, und zwar in der Weise, daß zuerst die drei Berichterstatter ihren Bericht erstatten und sodann die Debatte über die drei Vorlagen unter einem abgeführt wird. Die Abstimmung erfolgt natürlich über jede Vorlage separat. Wird dagegen eine Einwendung erhoben? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Dieser Vorgang ist daher genehmigt.

Der 1. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (615 d. B.): **Abkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der italienischen Regierung über den gewerblichen Rechtsschutz** (629 d. B.).

Berichterstatter Wallner: Hohes Haus! Der Handelsausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 7. dieses Monats eingehend mit der Regierungsvorlage 615 d. B., mit dem Abkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der italienischen Regierung über den gewerblichen Rechtsschutz, beschäftigt. Ich möchte hiezu noch einige erläuternde Bemerkungen anführen.

In 11 Artikeln sind die zwischen den beiden Regierungen getroffenen Abmachungen zu den hier aufgeworfenen Problemen zusammengefaßt.

Ich möchte dazu bemerken, daß das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, Referat Gewerblicher Rechtsschutz, sowie das Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, bereits seit dem Jahre 1946 laufend mit zahlreichen europäischen und außereuropäischen Staaten Verhandlungen über den Abbau der Kriegsmaßnahmen und zur Beseitigung der Schäden, welche die gewerblichen Schutzrechte österreichischer Staatsbürger und Firmen durch den zweiten Weltkrieg erlitten haben, führten. Die diesbezüglichen Verhandlungen waren in den meisten Fällen von Erfolg begleitet, sodaß sich die internationalen Beziehungen Österreichs auf diesem Rechtsgebiet weitgehend normalisiert haben.

Das gegenwärtige österreichisch-italienische Abkommen, das am 1. Feber 1952 in Rom unterzeichnet wurde, soll, wie dessen Präambel feststellt, ebenfalls die Beeinträchtigungen beseitigen, welche die den Angehörigen der beiden vertragschließenden Teile gehörigen gewerblichen Eigentumsrechte infolge der außerordentlichen, seit dem 12. März 1938 in Österreich herrschenden Lage erlitten haben.

Es gilt hier einen Zustand wiederherzustellen, der unterbrochen wurde, weil es verschiedenen Firmen diesseits und jenseits der italienischen Grenze von einem bestimmten Zeitpunkt des Jahres 1938 an nicht mehr möglich war, ihre Rechte auszuüben, Beträge zu überweisen, beziehungsweise den Schutz ihrer Rechte entsprechend vertreten zu lassen.

Auf Grund des Abkommens werden die Prioritätsfristen für Patente und Gebrauchsmuster, die am Tage der Besetzung Österreichs im Jahre 1938 noch nicht abgelaufen waren oder nachher bis spätestens 30. Juni 1951 zu laufen begonnen haben, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens verlängert, sodaß ein Österreicher, der zum Beispiel am 15. November 1937 in Österreich ein Patent angemeldet hatte, aber an einer darauf gestützten Anmeldung in Italien durch die im Zuge der Besetzung Österreichs im Jahre 1938 eingetretenen Verhältnisse gehindert war, nach dem vorliegenden Abkommen die entsprechende Patentanmeldung noch unter Beanspruchung der Priorität der österreichischen Erstanmeldung vom 15. November 1937 wird nachholen können. Auch wird es bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens möglich sein, infolge der kriegs- und nachkriegsbedingten Ereignisse versäumte Formalitäten nachzuholen oder Gebühren zu entrichten.

Besonders wichtig aber ist im Hinblick auf die strengen Bestimmungen der italienischen Gesetzgebung hinsichtlich des Verfalles von nichtausgeübten Schutzrechten der Art. 3, demzufolge infolge Nichtanrechnung der Zeit seit 13. März 1938 bis zum Inkrafttreten des Abkommens auf die entsprechenden italienischen Fristen kein gewerbliches Schutzrecht eines Österreichers wegen Nichtausübung in der Zeit zwischen dem 13. März 1938 und dem künftigen Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens verfallen kann.

Weitere Begünstigungen des Abkommens sind die Bestimmungen über die Fortsetzung der Ausübung gewerblicher Schutzrechte durch Personen, die diese bereits in der Zeit vom 13. März 1938 bis zur Unterzeichnung des Abkommens gutgläubig ausgeübt haben, sowie darüber, daß sämtliche Belege zur Erlangung

der Begünstigungen des Abkommens keiner Überbeglaubigung bedürfen.

Um eine mißbräuchliche Ausnützung des Abkommens zu verhindern, wird darin auch bestimmt, daß — den Fall der Erbfolge angenommen — als Rechtsnachfolger nur der in Betracht kommt, der nachzuweisen vermag, daß der Rechtsübergang bereits vor Unterzeichnung des Abkommens erfolgt ist.

Ich darf daher namens des Handelsausschusses den Antrag stellen, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen und dem vorliegenden Abkommen die verfassungsmäßige Genehmigung zu erteilen.

Bei der Abstimmung wird dem Abkommen einstimmig die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Der 2. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (616 d. B.): **Abkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der italienischen Regierung über geographische Herkunftsbezeichnungen und Benennungen bestimmter Erzeugnisse** (630 d. B.).

Berichterstatter **Wallner**: Hohes Haus! Der Handelsausschuß hat sich ebenso wie beim vorhergehenden Abkommen auch mit dieser Regierungsvorlage eingehend am 7. dieses Monates beschäftigt und den Bericht vorgelegt. Es handelt sich hier um ein Abkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der italienischen Regierung über geographische Herkunftsbezeichnungen und Benennungen bestimmter Erzeugnisse.

Aus dem Text, der aus fünf Artikeln besteht, geht klar hervor, daß jene Bestimmungen wieder in Kraft treten sollen, die beiden Partnern hüben und drüben für bestimmte gegebene Namen von Erzeugnissen einen Schutz bieten und einen Mißbrauch hintanhaltend sollen.

Grundsätzlich wäre dazu zu sagen, daß bereits anlässlich der im Oktober 1949 in Rom zwischen österreichischen und italienischen Vertretern geführten Verhandlungen, betreffend den Abschluß eines Abkommens über den gewerblichen Rechtsschutz, die italienische Delegation ein Abkommen auch über den Schutz geographischer Herkunftsbezeichnungen und Benennungen bestimmter Erzeugnisse anregte. Die italienische Delegation legte einen diesbezüglichen Vertragsentwurf vor, der aus dem eigentlichen Vertragstext und einer umfangreichen Liste geographischer Bezeichnungen für Erzeugnisse italienischer Provenienz bestand, auf die sich der Schutz beziehen sollte. In den zwischen dem 21. und dem 28. November 1951 in Wien fortgesetzten

Verhandlungen konnte das vorliegende Abkommen paraphiert werden. Das Abkommen wurde am 1. Feber 1952 in Rom unterzeichnet.

In einem Anhang zu dieser Regierungsvorlage sind jene Artikel einzeln verzeichnet, die beiderseits einen Schutz genießen. Diese Liste ist nicht vollzählig und kann jederzeit ergänzt werden. Anhang I enthält die Liste derjenigen Herkunftsbezeichnungen und Benennungen österreichischer Erzeugnisse, die in Italien geschützt werden. Anhang II enthält die Liste der Erzeugnisse italienischer Herkunft, die in Österreich einen Rechts- und Namensschutz genießen sollen.

Das gegenständliche Abkommen geht, wie ich schon erwähnte, auf einen von der italienischen Regierung im Rahmen anderer Verhandlungen geäußerten Wunsch zurück, daß auch auf diesem Gebiet beiderseits Rechtsschutz gewährt werde. Danach verpflichten sich beide Vertragspartner, alle notwendigen Maßnahmen zum wirksamen Schutz der im Anhang zum Abkommen angeführten geographischen Herkunftsbezeichnungen und Benennungen zu ergreifen. Dabei wird festgestellt, daß die Liste dieser Bezeichnungen und Benennungen, die wechselseitig geschützt sein sollen, im beiderseitigen Einvernehmen jederzeit ergänzt werden kann.

Von besonderer Bedeutung ist die Bestimmung des Art. 3, wonach die Erzeugnisse, für die die im Abkommen geschützten Bezeichnungen und Benennungen verwendet werden, im Zeitpunkt der Einfuhr aus dem Vertragsland von einem Ursprungszeugnis begleitet sein müssen, das die hiezu bestimmten und vom Vertragspartner anerkannten Stellen auszufertigen haben.

Das für eine Dauer von fünf Jahren abgeschlossene verlängerbare Abkommen ist unter Mitwirkung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau zustande gekommen.

Ich stelle daher namens des Handelsausschusses den Antrag, den vorliegenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen und dem Abkommen die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben.

Bei der Abstimmung wird dem Abkommen einstimmig die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Der 3. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (603 d. B.): Bundesgesetz über die Aufhebung des Gesetzes über außerordentliche gewerberechtliche Maßnahmen und des deutschen Handwerksrechtes, ferner über einige Änderungen der Gewerbeordnung (Gewerberechtsnovelle 1952) (634 d. B.).

Berichterstatter Brunner: Hohes Haus! Die Regierungsvorlage 603 der Beilagen hat sich vier Ziele gesetzt, und zwar die Aufhebung des Untersagungsgesetzes, die Aufhebung des deutschen Handwerksrechtes, die Klarstellung der Rechtslage hinsichtlich bestimmter Fragen und die Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens auf dem Gebiet des Gewerbelechtes. Durch die Bestimmungen des Gesetzentwurfes soll eine fühlbare Verwaltungsentlastung eintreten, was einen erfreulichen Schritt auf dem Wege zur Verwaltungsreform bedeutet. Im allgemeinen stellt die Gewerbelechtnovelle 1952 jedoch keine Gesamtreform unseres Gewerbelechtes dar, sondern hat lediglich begrenzte Ziele.

Der Handelsausschuß hat sich des öfteren mit diesem Gesetzentwurf befaßt. Es muß festgestellt werden, daß auch der Herr Bundesminister Böck-Greissau bei allen diesen Beratungen anwesend war.

Der Ausschuß hat im Laufe seiner eingehenden Beratungen einige wesentliche Änderungen an dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf vorgenommen und als Ergebnis seiner Tätigkeit den dem Bericht beigedruckten Gesetzentwurf beschlossen. Zu diesem Gesetzentwurf ist im einzelnen zu bemerken:

Zu Art. II: Durch die Bestimmungen des Art. II werden die österreichischen gewerberechtlichen Vorschriften wieder in Kraft gesetzt; somit gilt nach Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes auch wieder die Vorschrift des § 56 der Gewerbeordnung über die Verpflichtung zur Bestellung eines befähigten Geschäftsführers im Witwenfortbetrieb. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß hiedurch keine Schlechterstellung der Witwe gegenüber den bisher in Geltung gestandenen reichsrechtlichen Vorschriften eintreten soll. Durch eine entsprechende Handhabung des § 56 der Gewerbeordnung soll vielmehr auch in Zukunft der Witwe eine angemessene Frist für die Bestellung des Geschäftsführers eingeräumt werden.

Zu Art. III und IV: Eine Neugestaltung der Aufzählung der gebundenen und handwerksmäßigen Gewerbe wird nach Auffassung des Handelsausschusses in Aussicht zu nehmen sein, wenn dies die zu beobachtende Entwicklung der in Betracht kommenden Erwerbstätigkeiten erfordern wird.

Zu Art. IX: Der Ausschuß war der Meinung, daß ein kaufmännisches Lehrverhältnis, das für den großen Befähigungsnachweis angerechnet wird, ordnungsgemäß durch die Ablegung einer Prüfung — der „Kaufmannsgehilfenprüfung“ — abgeschlossen werden soll.

3698 95. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VI. GP. — 16. Juli 1952

Der Ausschuß hat daher, den vielfach geäußerten Wünschen der Kaufmannschaft entsprechend, dem Abs. 3 des § 13 a eine Bestimmung hinzugefügt, die eine solche pflichtmäßige Kaufmannsgehilfenprüfung vorsieht.

Zu Art. XVII: Da der Ausschuß der Auffassung war, daß das im ersten Absatz des § 19 der Gewerbeordnung enthaltene Kumulierungsverbot für Gast- und Schankgewerbekonzessionen im Hinblick auf die bestehenden Vorschriften über die Bedarfsprüfung entbehrlich ist, andererseits durch das Verbot aber gewisse Härten entstehen können, hat er durch die Einfügung eines neuen Art. XVII, der die Aufhebung der betreffenden Bestimmung der Gewerbeordnung vorsieht, dieses Verbot beseitigt.

Zu Art. XXIII: Dieser vom Ausschuß (zwischen den Art. XXI und XXII der Regierungsvorlage) neu eingefügte Artikel ist durch die Einführung der Kaufmannsgehilfenprüfung erforderlich geworden. Die Bestimmungen dieses Artikels sind weitgehend — insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung der Prüfungskommission — den bereits bestehenden Vorschriften über die Gesellenprüfung angepaßt.

Zu Art. XXVI: Die in der Nachkriegszeit vielfach aufgetretenen und von der Kaufmannschaft als besonders nachteilig empfundenen sogenannten Betriebsaktionen sollen durch den vom Ausschuß eingefügten neuen Art. XXVI unterbunden werden; der Ausschuß ist jedoch der Auffassung, daß unter den hiedurch mit Strafe bedrohten Tatbestand nicht verhältnismäßig unbedeutende, bloße Gefälligkeitsdienste zu bringen sind.

Zu Art. XXX: Durch eine vom Ausschuß vorgenommene Änderung des Abs. 3 des Art. XXX soll nunmehr der Landwirtschaftskammer in allen Fällen, auf die Art. XXX des Gesetzentwurfes anzuwenden ist, die Möglichkeit der Stellungnahme gegeben werden.

Zu Art. XXXIII: Durch die vom Ausschuß vorgeschlagene Fassung des Art. XXXIII des Gesetzentwurfes ist zunächst der Verordnungsinhalt näher bestimmt und überdies die im § 2 des Bundesgesetzes vom 1. März 1950 über Gehilfenausschüsse vorgesehene Mitwirkung dieser Gehilfenausschüsse — hilfsweise der Arbeiterkammer — auch im vorliegenden Gesetzentwurf verankert worden.

Zu Art. XXXIV: Der neue, dem Art. XXXIV des Gesetzentwurfes hinzugefügte Abs. 2 stellt den nach Auffassung des Ausschusses erforderlichen Grundsatz über die Anwendung des Abs. 1 auf, der in der Fassung der Regierungsvorlage beibehalten wurde.

Art. XXXVII enthält die Vollzugsklausel.

Der Handelsausschuß stellt als Ergebnis seiner Beratungen den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen.

Ich beantrage weiter, General- und Spezialdebatte unter einem vorzunehmen.

Gegen den formalen Antrag wird keine Einwendung erhoben.

Abg. Ernst Fischer: Meine Damen und Herren! Der Gesetzentwurf über die Aufhebung des Untersagungsgesetzes und des deutschen Handwerksrechtes wird dem Parlament im Namen der freien Konkurrenz vorgelegt. Es ist kein Geheimnis, daß hinter diesem Gesetzentwurf ein amerikanischer Wunsch steht; denn das amerikanische Kapital ist ja der anerkannte Fahnenträger der Freiheit in dieser freien Welt. Das amerikanische Kapital ist für die unbedingte Freiheit des Starken, über den Schwächeren hinwegzuschreiten. Es ist für die unbedingte Freiheit des Wolfes, in dieser Welt seine Zähne zu gebrauchen. Und überall dort, wo sich die kleinen Leute, die weniger Starken, die weniger Leistungsfähigen, zu ihrem Schutz zusammenschließen, überall dort, wo sie sich einer erdrückenden Konkurrenz entgegenstemmen, wo sie Innungen bilden, um ihren bescheidenen Markt gegen neuen Zuzug zu verteidigen, wo sie Befähigungsnachweise verlangen usw., überall dort schreit das amerikanische Kapital, das sei ein Anschlag gegen die Freiheit, das seien unfreiheitliche mittelalterliche Zustände.

Wir sind weit davon entfernt, Innungen und alle möglichen Gewerbebeschränkungen für einen Idealzustand oder für einen wirklichen Schutz des Gewerbetreibenden zu halten. Aber andererseits in dieser Welt des verfaulenden Kapitalismus, in dieser Welt des Monopolkapitalismus von Freiheit der Konkurrenz zu sprechen, ist in Wahrheit eine unverschämte Heuchelei. Das amerikanische Kapital selbst schützt seinen eigenen Inlandsmarkt rücksichtslos durch alle möglichen Absperrungen gegen ausländische Konkurrenz. Es tritt seinen Konkurrenten mit der massiven Gewalt der Monopole, mit einer ungeheuren Vertrustung entgegen, aber es fordert von den anderen, daß sie die Tore weit öffnen, es fordert von den anderen, daß sie der hereinbrechenden Sturzflut der amerikanischen Wirtschaft keinerlei Widerstand entgegensetzen.

Die freie Konkurrenz, von der in dieser Welt so viel gesprochen wird, ist in Wahrheit die Konkurrenz der Lawine mit dem Wald und dem Dorf, über die die Lawine hinweggeht. Es ist die Konkurrenz zwischen dem Haifisch und dem Hecht, zwischen dem Tiger und der

Beutelratte, zwischen dem modernen Panzerwagen und dem altertümlichen Leiterwagen. Es ist die freie Konkurrenz zwischen sehr verschiedenartigen Konkurrenten, von denen der eine das unbedingte Recht hat, den anderen aufzufressen, und der andere die volle Freiheit, aufgefressen zu werden.

Es ist gar kein Zweifel, daß es in dieser sogenannten freien Konkurrenz dieser kapitalistischen Welt dem Handwerker, dem Gewerbetreibenden und dem Kleinunternehmer am schlechtesten geht, daß ihm diese freie Konkurrenz am schlimmsten bekommt. Denn in der Theorie bekennt sich die gesamte kapitalistische Welt zur unantastbaren Heiligkeit des Eigentums, in der Praxis aber wird das Eigentum des Kleinen, das wohlerworbene Eigentum des Handwerkers, des Kleingewerbetreibenden rücksichtslos niedergewalzt. Man schreckt immer wieder die Gewerbetreibenden, die Handwerker mit dem Popanz der Volksdemokratie. Aber, meine Damen und Herren, die Statistik, die gesamten Tatsachen bestätigen, daß der wirkliche Todfeind dieser verelendenden Mittelschichten das Großkapital, die Großfinanz in dieser kapitalistischen Welt ist.

Vor ungefähr 150 Jahren hat der deutsche Freiherr von Stein den Hof eines mecklenburgischen Grundbesitzers mit der Höhle eines Raubtieres verglichen, rings umgeben von den abgenagten Knochen seiner Opfer. Man kann heute mit größerem Recht die kapitalistischen Konzerne, die kapitalistischen Monopole als solche Raubtierhöhlen bezeichnen, die rings umgeben sind von dem fast unaufhaltsamen Massensterben der Kleinunternehmer, Gewerbetreibenden und Handwerker. (*Abg. Wallner: Ich glaube, in der Volksdemokratie! Daß Sie sich nicht irren!*) Ich werde darauf noch zu sprechen kommen. Das ist das Ergebnis der sogenannten freien Konkurrenz zwischen dem Kleingewerbe, das in immer verzweifeltere Situationen gerät, und dem Großkapital, das sich immer gewaltiger entfaltet. Es ist in der Tat ein blutiger Hohn, bei solchen Zuständen von Freiheit der Konkurrenz, von irgendeiner Gleichartigkeit des Starts, irgendeiner Ähnlichkeit der Chancen zwischen dem Kleinen und dem Großen zu sprechen.

Der Großunternehmer verfügt über ungeheure Machtmittel, an die der Kleine überhaupt nicht einmal zu denken wagt. Der Großunternehmer verfügt nicht nur über die sehr wirksamen Bindungen legaler oder illegaler Kartelle oder Monopole, der Großunternehmer verfügt über Bankkredite, die dem Gewerbetreibenden zum Großteil versagt bleiben. Er verfügt über mächtige Schutz-

herren, an die heranzutreten der Kleingewerbetreibende in den meisten Fällen nicht einmal wagen kann. Für den Großunternehmer, für das Großkapital gibt es Steuererleichterungen; die Steuerhinterziehungen werden in sehr geringem Maße geahndet und häufig mehr oder minder wohlwollend zur Kenntnis genommen, während aus dem Kleingewerbetreibenden in den meisten Fällen die Steuern rücksichtslos herausgeholt, schonungslos herausgepreßt werden. So kann man sagen, daß die Chancen in dieser „freien Konkurrenz“ zwischen dem Kleinen und dem Großen so ungleich sind wie die Chancen in einem Wettlauf zwischen einem Hasen und einer Schnecke. Es ist keine Übertreibung, wenn man feststellt, daß in der gegenwärtigen Situation viele, ja massenhaft Kleingewerbetreibende unter dem kapitalistischen System schwerer zu leiden haben als viele der qualifizierten Arbeiter, die ihre Organisationen und ihre Solidarität, die ihre Kampfkraft haben und doch irgendwie, wenn auch unzureichend, imstande sind, sich zur Wehr zu setzen.

Das Schicksal der Handwerker, der Kleingewerbetreibenden, vieler der kleinen Unternehmer in dieser mehr und mehr in Fäulnis übergehenden kapitalistischen Welt ist an sich beklagenswert, aber dieses Schicksal wird geradezu katastrophal, wenn mehr und mehr die amerikanischen Methoden der rücksichtslosen Niederwalzung des Kleinen über sie hereinbrechen. Ich möchte als Beispiel dafür die Verhältnisse in Westdeutschland anführen und werde mich dabei ausschließlich auf bürgerliche Zeitungen aus Westdeutschland beziehen. Ich möchte nur einige Beispiele herausgreifen.

In Westdeutschland haben bekanntlich die Amerikaner sofort gefordert, daß alle die Reste von Innungen, alle die Versuche der Kleinen, Schutzmaßnahmen zu treffen, aufgehoben werden, weil das deutsches Mittelalter sei, weil es dem modernen Gedanken des Kapitalismus, dem modernen Gedanken der sogenannten freien Welt widerspreche. So berichtet über die Ergebnisse, über die Erfolge dieser Durchbrechung aller Schutzmaßnahmen, wie wir sie in Westdeutschland erlebt haben, zum Beispiel die bürgerliche „Badische Zeitung“ vom 27. Juni dieses Jahres: „Der Württembergisch-Badische Handwerkertag in Stuttgart nahm in einer an das Staatsministerium von Baden-Württemberg gerichteten Eingabe zur Regierungserklärung des Ministerpräsidenten Maier und zur Verfassungsarbeit Stellung. Die Eingabe wurde auch den Parteien und Fraktionen zugesandt. Das Handwerk mit seinen 150.000 Betrieben und 480.000 Beschäftigten im neuen Bundesland stehe in einem schweren

Existenzkampf. Im Gegensatz zu anderen Wirtschaftszweigen sei in der Regierungserklärung dem Handwerk kaum Beachtung geschenkt worden.“ Die „Hamburger Freie Presse“ vom 27. Juni dieses Jahres berichtet: „Mit 412 Insolvenzen stieg im Jahr 1951 in Schleswig-Holstein die Zahl der in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Betriebe weiter an. Zwei Fünftel aller Insolvenzen betreffen allein den Einzelhandel.“

Aus einer Reihe von anderen Zeitungsstimmen aus Westdeutschland geht hervor, daß im vergangenen Jahre, im Jahr 1951, in Westberlin mehr als 1200 Handwerker ihren Betrieb einstellen mußten. Das bedeutet, daß monatlich ungefähr 100 Handwerksbetriebe in Westberlin den Konkurs anmelden. Es wird in diesen Zeitungsmeldungen hervorgehoben, daß die Lage besonders arg in den von dem Baugeerbe abhängigen kleinen Handwerksbetrieben ist, was angesichts der Trümmerberge in Westberlin besonders paradox, ja besonders aufreizend wirkt. Es wird hinzugefügt, daß es bei anderen Berufsgruppen des Gewerbes, des Handwerkertums nicht weniger übel aussieht und daß zum Beispiel bei den Kraftwerkzeugmechanikern Westberlins die Zahl der Beschäftigten in einem Jahr von 8000 auf 1000 zurückgegangen ist, usw. usw. Ich könnte eine ganze Fülle solcher Zahlen anführen, die beweisen, wie verhängnisvoll es war, daß sich in Westdeutschland amerikanische Methoden völlig durchgesetzt haben, ohne daß man ihnen irgendeinen nennenswerten Widerstand entgegengesetzt hätte.

Auf der anderen Seite werden in Bayern in allen bürgerlichen Zeitungen mehr und mehr Klagen laut, daß die Aufhebung des Untersagungsgesetzes, die Brechung aller der sehr bescheidenen, sehr brüchigen Dämme, die zum Schutze der kleinen Gewerbetreibenden aufgerichtet waren, zu einer beunruhigenden Entwicklung geführt hat, daß auf der einen Seite alte Unternehmungen, kleine Unternehmungen in Massen zusammenbrechen, während auf der anderen Seite massenhaft neue Kleinunternehmungen aus dem Boden schießen, die zum großen Teil keine echten Kleinunternehmungen sind, sondern hinter denen irgendwelche Kapitalgruppen stehen, die sich einfach der Kleinen als gekaufter Strohmannen bedienen, um auf diese Weise eine zusätzliche, erschwerende Konkurrenz zur Niederwalzung der Handwerker und Kleingewerbetreibenden einzuschalten.

Nun, meine Damen und Herren, wenn man die Ergebnisse dieser Reformen in Westdeutschland überblickt, dann müßte man eigentlich dringendst gewarnt sein, etwas Ähnliches in Österreich zu unternehmen, in

Österreich zu einem ähnlichen Anschlag gegen die notleidenden Gewerbetreibenden anzutreten. Ich muß es vor diesem Haus nicht erst auseinandersetzen, in welcher Notlage sich die Massen der Handwerker, der Kleingewerbetreibenden und der Kleinunternehmer in Österreich befinden. Das Elend nimmt hier in der Tat rapid überhand, und zehntausende und aberzehntausende Männer und Frauen dieser, ich möchte sagen, zerschmelzenden Mittelschicht kämpfen verzweiflungsvoll um die nackte Existenz. Das ist keine Übertreibung, und ich könnte Ihnen aus persönlicher Erfahrung, aus persönlicher Kenntnis eine Reihe solcher Kleinunternehmen in Wien anführen, die mit dem Tode ringen und deren Untergang mehr oder minder unmittelbar bevorsteht.

Man muß sich dabei vor Augen halten, daß gerade in unserem Land das Handwerk eine hervorragende Tradition hat, daß Österreich zu jenen Ländern gehört, in denen das Handwerk und das Kleingewerbe in der Volkswirtschaft eine wesentliche Rolle zu spielen berufen sind. In vielen Branchen des Handwerks sind gerade in Österreich Meister von höchster Qualität hervorgegangen, und all dies könnte für unsere Volkswirtschaft ein großer Aktivposten sein, allerdings bei einer vernünftigen, bei einer weitblickenden österreichischen Wirtschaftspolitik, das heißt, bei einer geänderten österreichischen Wirtschaftspolitik.

Schon in der Ersten Republik hatten die Massen der Handwerker und Kleingewerbetreibenden mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, aber in der Zweiten Republik, seit der Amerikanisierung Österreichs, seit der tatsächlichen Wirtschaftshilfe Österreichs für die amerikanischen Kriegsrüstungen und der dadurch hervorgerufenen Massenverelendung in Österreich geht das österreichische Gewerbe ohne Übertreibung einer Katastrophe entgegen. Der Kleingewerbetreibende, der Kleinhändler und der Handwerker, sie alle sind unmittelbar auf die Kaufkraft der Arbeiter und Angestellten angewiesen. (*Abg. Ing. Raab: Wenn Sie am Ruder wären, wären sie schon längst erledigt!*) Ihr Schicksal hängt unmittelbar mit dem Schicksal der Arbeiter und Angestellten zusammen. Die systematische Senkung der Massenkaufkraft, die in Österreich vorgenommen wurde, gleichzeitig die maßlose Erhöhung der Materialpreise für das Handwerk und für das Kleingewerbe, weiter die Orientierung der verstaatlichten Industrie auf den Schleuderelexport zugunsten der westlichen Kriegsrüstung und der dadurch hervorgerufene Rohstoffmangel für große Teile des inländischen Handwerks und des inländischen Gewerbes und schließlich die

Kreditpolitik der verstaatlichten Banken und die inflationistischen Maßnahmen, denen wir seit längerer Zeit gegenüberstehen, haben das Kleingewerbe in eine fast hoffnungslose, in eine fast ausweglose Situation gebracht, und es wäre nötig, hier wirklich ernsthaft, wirklich gewissenhaft an die Frage der Hilfe für die Gewerbetreibenden heranzugehen, die Frage der Rettung dieser untergehenden Mittelschichten in Österreich aufzuwerfen.

Ich möchte die Lage des Gewerbes, des Handwerks in Österreich durch einige wenige konkrete Beispiele illustrieren. Die Absatzkrise in der Schuhbranche ist von der Produktionsdrosselung großer Betriebe rapid auf die kleinen Betriebe übergegangen, wobei wir mehr und mehr Betriebsstillegungen gegenüberstehen. Es ist einfach so, daß die Masse der Arbeiter, der Angestellten und kleinen Beamten nicht mehr imstande ist, sich Schuhe machen zu lassen, da für sie schon die Schuhreparatur zu einem außerordentlich ernsten Problem geworden ist. In welcher Lage sich die Schuhmacher in Österreich befinden, ergibt sich aus dem Beispiel, daß in einem einzigen Wiener Bezirk die Zahl dieser Gewerbetreibenden in zwei Jahren von 190 auf 85 zurückgegangen ist, daß wir also Massenstilllegungen und einer Massenverelendung in diesem Gewerbe in Österreich gegenüberstehen.

Im Schneiderhandwerk liegen die Dinge keineswegs besser, sondern zum Teil noch schlechter. Hier haben wir auf der einen Seite die wirklich maßlose Erhöhung der Materialpreise und auf der anderen Seite die fehlende Kaufkraft der Massenkundschaft, sodaß die Schneidermeister gezwungen sind, Lohndruck auszuüben und Arbeiter zu entlassen, und trotzdem nicht weiterkönnen, trotzdem dem unmittelbaren Ruin gegenüberstehen.

Ebenso katastrophal ist die Lage in der Möbelbranche. Ich kenne selbst Möbeltischler, die in ihren Vorratsräumen Möbel aufgehäuft haben, und es ist ausgeschlossen, einen Käufer dafür zu finden. Es ist soweit gekommen, daß Leute, die sich einrichten, lieber im Dorotheum alte Möbel oder Antiquitäten kaufen, weil ihnen das noch immer billiger kommt als die neu hergestellten Möbel. Das ist aber nicht etwa die Schuld der Möbeltischler, sondern der ungeheuren Holzpreise in Österreich. Tatsächlich ist es so, daß viele Möbeltischler nicht nur mehr und mehr Arbeiter und Gesellen entlassen müssen, sondern daß viele von ihnen vor der einzigen Frage stehen, wie lange sie den Betrieb überhaupt noch aufrechterhalten können und wann sie genötigt sein werden, ihn zu sperren.

Katastrophal ist die Lage im österreichischen Kunsthandwerk, das immer eine besondere Rolle für Österreich gespielt hat und auf das Österreich mit Recht immer besonders stolz gewesen ist. Die Wiener Frühjahrsmesse war für das Kunsthandwerk in Österreich eine außerordentliche Enttäuschung. Sie hat nicht annähernd das gebracht, was man sich von ihr erwartet hatte. Die Taschner usw. konnten fast nichts verkaufen, fast keine Geschäfte tätigen; sie stehen auch mehr oder minder dem Ruin gegenüber, wozu noch kommt, daß für dieses Kunsthandwerk die Bestellungen aus dem Westen und aus Skandinavien, die eine Zeitlang eine Rolle spielten, fast ganz aufgehört haben und für dieses Gewerbe wirklich eine tödliche Stagnation eingetreten ist.

Es erübrigt sich, über die verzweifelte Lage des Buchhandels in Österreich zu sprechen. Es ist in der Tat für einen arbeitenden Menschen unmöglich geworden, sich in Österreich erscheinende Bücher zu kaufen, weil die Papierpreise so enorm in die Höhe gegangen sind und weil die Herstellungskosten für ein Buch so ungeheuerlich sind, daß man einfach nicht imstande ist, diese Preise zu bezahlen. Es ist eine Tatsache, daß in Österreich einige Buchhändler, die sich bisher aus Anständigkeit dagegen gewehrt haben, Verschleißer von Kolportageliteratur zu werden, in ihrer Verzweiflung nun doch dazu übergegangen sind, weil es einfach die einzige Möglichkeit für sie ist, zu existieren.

Zu wirklichen Elendsbetrieben sind die Massen der kleinen Friseure, der Korbflechter usw. in Österreich geworden. Hier stehen wir in der Überzahl der Fälle sogenannten Einmann-Betrieben gegenüber, und nur durch äußerste Ausbeutung der Familienmitglieder ist es meistens möglich, diese Betriebe halbwegs aufrechtzuerhalten.

Aus der ganzen Statistik geht hervor, und es ist auch allgemein bekannt, daß das Kleingewerbe in den letzten Monaten einen gewaltigen Umsatzrückgang zu verzeichnen hat. Der Finanzminister hat in den letzten Wochen verschärfte außerordentliche Umsatzsteuerkontrollen durchführen lassen. Aber was können diese Kontrollen an den Tatsachen ändern? Es fällt einem Kleingewerbetreibenden in der Tat immer schwerer, ja es wird ihm immer weniger möglich, die vorgeschriebenen Lasten und Steuern zu tragen, und je schärfer die Kontrolle des Finanzministers gegen die Kleinen einsetzt — von einer Kontrolle der Großen hat man sehr wenig gehört —, desto mehr wird sich die Situation verschärfen, in einem desto beschleunigteren Tempo wird man sehr viele

dieser kleinen Handwerker dem Untergang entgegentreiben.

Und da muß ich in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß die Einkommen- und die Gewerbesteuer mit ihren heutigen Progressionen für die Handwerker, für die Kleingewerbetreibenden eine kaum tragbare Belastung darstellen. Während zum Beispiel ein Gewerbetreibender im Jahre 1937 bei einem Jahreseinkommen von 3400 S 68 S an Einkommen- und an Gewerbesteuer bezahlte, muß derselbe Kleingewerbetreibende heute bei einem Jahreseinkommen von 15.000 S 4500 S an Einkommen-, an Gewerbe- und an Besatzungskostensteuer bezahlen, also ein Drittel seines Einkommens. Oder anders gerechnet: Bei einem 4½fachen nominellen Einkommen gegenüber dem Jahre 1937 hat er heute eine 65fache Steuer zu entrichten. Bei einem Jahreseinkommen in der Höhe von 25.000 S — kein überwältigendes Einkommen für einen Gewerbetreibenden — beträgt die Steuer nicht weniger als 10.000 S im Jahr.

Wenn man das alles zusammennimmt, dann ist es klar, daß hier eine tödliche Krise des Gewerbes in Österreich eingesetzt hat und daß man wirklich ernste Maßnahmen durchführen muß, um dieser Krise entgegenzutreten.

Meine Damen und Herren! Um Ihnen zu beweisen, daß ich nicht übertreibe, wenn ich diese Tatsachen anführe, möchte ich einiges zitieren, was eine einwandfrei bürgerliche Zeitschrift selber gesagt hat. Es handelt sich um die Zeitschrift „Die Wiener Handelskammer“. In einem Artikel dieser Zeitschrift vom 5. April 1952 — ich möchte nur einige der markantesten Dinge aus diesem alarmierenden Artikel hervorheben — wird gesagt: Für Produktivitätssteigerungen im Gewerbe wäre entsprechendes Kapital zum Investieren nötig sowie eine ausreichende Materialversorgung. Investitionskredite zu Bedingungen, die für das Gewerbe erträglich sind, stehen nicht zur Verfügung. In vielen Sparten herrschen Rohstoffengpässe. Mit sehr wenigen Ausnahmen erlebte das Gewerbe im Winterhalbjahr 1951/52 einen weit übersaisonmäßigen Rückgang seines Absatzes im Inland und Ausland. Seine Erzeugnisse und Leistungen sind für den heimischen und den ausländischen Käufer zu teuer geworden. Ähnlich wie der Handel geriet das Gewerbe außerdem in eine außergewöhnlich peinigende Liquiditätsklemme; der Kunde, allem voran die öffentliche Hand, läßt es in zunehmenden Maße an Solvenz und Zahlungsmoral mangeln.

Es werden dann in diesem Artikel detailliert für die einzelnen Branchen all die Notstände angeführt, die ich hier schon kurz auseinandergesetzt habe, und es wird besonders immer

wieder darauf hingewiesen, mit welchen Materialnöten, mit welchem Rohstoffmangel ein großer Teil des Handwerks und Gewerbes in Österreich zu kämpfen hat. Es wird schließlich gesagt, all dies habe zum Ergebnis, daß mehr und mehr Arbeiter im Gewerbe abgebaut werden und daß mehr und mehr die kleinen Gewerbeunternehmungen dem Ruin entgegengehen.

Ich möchte das Beispiel eines österreichischen Bundeslandes anführen, um nicht nur von Wiener Beispielen zu sprechen. In Oberösterreich ist die Zahl der Exekutionen geradezu ins Erschreckende gestiegen. Die Zahl der Exekutionen betrug im Jahre 1945 1100 Fälle, 1947 7314 Fälle, 1949 26.723 Fälle, 1950 39.580 Fälle. Meine Damen und Herren! Das sind wirklich alarmierende Ziffern, alarmierende Tatsachen, die Kunde ablegen von dem Massensterben des Gewerbes in Österreich, von dem Leichenfeld, von dem wirtschaftlichen Totenacker, dem wir auf diesem Gebiete gegenüberstehen.

Ich habe schon darauf hingewiesen, daß bei der Kreditvergebung das Handwerk, das Gewerbe in Österreich außerordentlich zu kurz kommt, daß die Kredite außerordentlich einseitig, vor allem für die verstaatlichte Industrie und für die weitere Großindustrie, vergeben werden. Aus dem offiziellen Monatsbericht der Nationalbank geht hervor: Am 31. März 1948 betrug der Stand der Kredite für das Gewerbe 289 Millionen Schilling von insgesamt 2641 Millionen Schilling, das sind 11 Prozent der gesamten Kreditvergebung im Jahre 1948. Am 31. März 1952 betrug er für das Gewerbe 927 Millionen Schilling von insgesamt 16 Milliarden Schilling, das sind rund 5,5 Prozent der gesamten Verteilung. Der Prozentsatz, den das Gewerbe bei der Kreditgewährung erhielt, ist also innerhalb von vier Jahren von 11 auf 5,5 Prozent zurückgegangen.

Es zeigt sich also, daß bei der vielgerühmten Marshallplan-Hilfe das Kleingewerbe, das Handwerk fast überhaupt nicht berücksichtigt wurde, daß die Gelder in die Taschen der Großunternehmer, in die Taschen der Großindustrie und in die Taschen der verstaatlichten Industrie geleitet wurden, wobei man auch in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hinweisen muß, daß eine verstaatlichte Industrie an sich eine große Hilfe, eine große Unterstützung für das Kleingewerbe, für das Handwerk bedeuten könnte, daß dies in Österreich aber nicht der Fall ist, sondern daß die ganzen Einnahmen, die ganzen Gewinne dieser verstaatlichten Industrie in irgendwelche Kassen verschwinden, die vor der Öffentlichkeit geheimgehalten werden. Man

weiß nicht, wohin die großen Gewinne der verstaatlichten Industrien kommen. Man muß mehr und mehr die Frage erheben: Ja, wo bleiben denn alle diese Gelder? Warum werden sie nicht dem österreichischen Budget, warum werden sie nicht der österreichischen Wirtschaft zugeführt?

Schließlich bedeutet für das Gewerbe, für das Handwerk und für den kleinen Unternehmer auch die Erhöhung der Bankrate von 5 auf 6 Prozent eine sehr ernstliche Gefährdung. Für den Großen ist das erträglich, für den Kleinen ist bei seiner bis zum äußersten angespannten Lage diese Erhöhung der Bankrate ein außerordentlich gefährliches Unternehmen.

Nun einige Worte über die verzweifelte Rohstoffkrise, in der sich große Teile des österreichischen Gewerbes befinden. Ich möchte auch hier wieder zu Beginn eine einwandfrei bürgerliche Zeitschrift, „Die Wirtschaft“, zitieren, hinter der der Herr Abg. Raab selber steht. In dieser Zeitschrift wurde gesagt: „Vor allem Eisen schwächerer Dimensionen, wie Profileisen und Stabstähle, sind äußerst knapp. Wie bereits wiederholt festgestellt wurde, müssen von den Firmen oft zu den hohen Weltmarktpreisen Rohmaterialien importiert werden, die nachweislich aus der inländischen Produktion stammen. Die gewerblichen Betriebe erhalten ihren Bedarf aus dem Inlandaufkommen kaum zur Hälfte gedeckt und müssen mit Lieferzeiten bis zu neun Monaten rechnen.“

In einer Reihe von Wirtschaftszeitschriften wird festgestellt, daß sich die Lage im Laufe des Jahres 1952 nicht gebessert hat, was umso verwunderlicher ist, als auf dem Weltmarkt bereits ein Überangebot an Metallen, sogar ein beginnendes Überangebot an Eisen vorhanden ist, wovon das österreichische Gewerbe und das österreichische Handwerk erstaunlicherweise dank der verfehlten Wirtschaftspolitik nichts zu spüren bekommen.

Wir haben also auf der einen Seite einen zunehmenden, beängstigenden Rohstoffmangel für das österreichische Gewerbe und für das österreichische Handwerk. Man teilt uns offiziell mit, daß mit einer größeren Zuteilung nicht zu rechnen sei. Auf der anderen Seite aber werden gigantische Massen zum Beispiel von der VÖEST in das Ausland, nach England exportiert. In diesem Jahr sollen ungefähr 200.000 t österreichisches Roheisen nach Großbritannien gehen. Ein zusätzlicher Auftrag von 80.000 t wurde im Frühjahr dieses Jahres an die VÖEST erteilt. Hier gehen also gigantische Massen österreichischen Rohstoffes ins Ausland, und wir stehen der grotesken, der paradoxen Situation gegenüber, daß in einem

Land der Eisenproduktion unser Handwerk und Gewerbe in einem verzweifelten Ringen um Eisen und andere metallische Rohstoffe steht. Meine Damen und Herren! Das ist ein so ungesund, ein so widernatürlicher Zustand, daß man hier in der Tat eingreifen soll, anstatt mit mehr als fragwürdigen Gesetzen zu versuchen, etwas zu ändern.

In der Holzverarbeitenden Industrie, im Holzverarbeitenden Gewerbe schaut es ähnlich aus. Wir haben in Österreich Riesenbestände an Holz. Es werden ungeheure Exporte an Holz getätigt. Es werden geradezu abenteuerliche Gewinne bei diesen Holzgeschäften eingestrichen, und zu gleicher Zeit stehen die österreichischen Möbeltischler, steht das Holzverarbeitende Gewerbe in Österreich den größten Rohstoffschwierigkeiten gegenüber und ist zu einem Großteil nicht imstande, das österreichische Holz zu beschaffen, aus der Fülle des österreichischen Holzes genügend Rohstoffe für die eigene Erzeugung, für die eigenen Bedürfnisse zu finden.

Wenige Worte noch über die elementaren Forderungen, die aus den Massen des Gewerbes, aus den Massen des Handwerks — über alle Parteigrenzen hinweg — kommen. Was das Gewerbe, was das Handwerk braucht, ist eine Wiederherstellung des Innenmarktes durch die Hebung der Kaufkraft der breiten Massen der Arbeiter, der Angestellten, der Intellektuellen. Diese Massen des Volkes müssen wieder als Käufer auf dem Markt in Österreich auftreten können.

Zweitens ist es eine elementare Forderung, daß die Handelsbeziehungen allseitig ausgeweitet werden, daß man Schluß macht mit der Absperrung gegen den Ostmarkt, der gerade für einen Teil unseres Handwerks, unseres Gewerbes außerordentlich aufnahmefähig wäre und in weitgehendem Maße der katastrophalen Krise im österreichischen Gewerbe und Handwerk Einhalt gebieten könnte.

Und schließlich und endlich muß man ernsthaft an die Frage der Steuererleichterung für das Kleingewerbe, der Anpassung der Progression an die Lebensbedürfnisse des Handwerks und des Kleingewerbetreibenden herantreten. Ich möchte mich hier wieder auf eine bürgerliche Stimme beziehen und zitieren, was der Präsident der Handelskammer Martin Kink vor kurzer Zeit gesagt hat. Er hat erklärt: „Durch das Festhalten an den alten Progressionsstufen macht aber die öffentliche Hand bei jedem Ruck einen durch nichts begründeten Extraprofit, der als unmoralisch abgelehnt werden muß. Ist es nicht ebenso grotesk wie gefährlich, ein Steuersystem beizubehalten, in dem jede Geldwertänderung dem Staat einen zusätzlichen Vorteil bringt? Heißt

es nicht überhaupt mit steuerlichen Mitteln Inflationpolitik zu betreiben und den Bock zum Gärtner zu machen? Angesichts solcher Faustschläge in das Gesicht der Gerechtigkeit und Billigkeit...“ usw. usw. heißt es in dieser Rede.

Meine Damen und Herren! Wir hören sehr viele Reden von Leuten, die sich als Vertreter des Gewerbes, als Vertreter des Handwerks aufspielen. In diesen Reden werden zum Teil berechnete Forderungen aufgestellt. Aber wer fordert hier von wem etwas? Es sind die regierenden Parteien, die solche Forderungen aufstellen, und es sind die Regierungsparteien, die diese Forderungen nicht durchführen. Es wird hier einfach eine Komödie vor den Massen der kleinen Leute in Österreich aufgeführt. Anstatt der schönen Reden von Kammerpräsidenten usw. sollte man im Parlament darangehen — und die Regierung hat die Möglichkeit dazu —, die Forderungen, die in solchen Reden aufgestellt werden, endlich zu bewilligen, oder man müßte diese Reden als einfache, nackte Demagogie ablehnen. Eine dritte Variante gibt es nicht. Entweder sind diese Forderungen erfüllbar, dann müssen sie erfüllt werden; oder die Redner selber haben Unerfüllbares verlangt, dann ist es eine schändliche Demagogie, wenn Redner der Regierungsparteien so vor den Massen des Volkes auftreten.

Die ganze Notlage, das ganze Elend der Handwerker, der Gewerbetreibenden in Österreich geht auch hervor aus dem verzweifelten Kampf, den diese Mittelschichten um eine Altersversicherung führen, eine Altersversicherung, wie sie in der Tschechoslowakei für alle Gewerbetreibenden, für alle Handwerker, für alle arbeitenden Menschen längst durchgeführt wurde. (*Abg. Wallner: Wie schaut die aus?*)

Sie halten immer große Reden gegen die Volksdemokratien. Ich kann Ihnen versichern: Der österreichische Handwerker könnte einen tschechischen um die Situation beneiden, in der sich dieser befindet. Der österreichische Handwerker wird von Ihnen zugrunde gerichtet, er wird von dieser Regierungspolitik unter die Räder geworfen. Um die berechnete, wachsende Empörung dieser Mittelschichten abzulenken, redet man immer wieder von der Volksdemokratie. Reden Sie weniger von der Volksdemokratie und machen Sie mehr für die österreichische Mittelschicht, die Sie angeblich so ins Herz geschlossen haben! Tun Sie etwas, damit es den kleinen Leuten in Österreich besser geht, und halten Sie etwas weniger Reden über die Nachbarländer, die für den Österreicher nicht so interessant sind wie die Zustände in Österreich, die er täglich am eigenen Leib zu spüren bekommt!

Die Altersversicherung, um die hier diskutiert und gekämpft wird, scheint nach all dem, was bisher vorliegt, ein elender Bettel werden zu wollen. Man will alten Handwerkern und Gewerbetreibenden eine Altersversicherung von durchschnittlich 100 bis 300 S monatlich geben, das Maximum soll 480 S monatlich betragen, obwohl offiziell festgestellt wurde, daß das Existenzminimum 570 S ist. Das ist übrigens auch ein Existenzminimum, bei dem ich jedem raten würde, den Versuch zu unternehmen, mit 570 S in Österreich zu existieren.

Es werden aber an diese angebliche Altersversicherung, an diesen Bettel für Gewerbetreibende und Handwerker alle möglichen schikanösen Bedingungen angefügt, sodaß es sich in Wirklichkeit um einen Hohn auf eine gerechte Altersversicherung für die Handwerker und Gewerbetreibenden handelt. Sie können zu einer solchen Versicherung nach den bisherigen Entwürfen überhaupt nur gelangen, wenn sie einen Bettelbrief an die Kammer schreiben, und es ist dann der Kamarilla des Herrn Raab überlassen, in jedem Einzelfall gnädig oder ungnädig zu sein, wobei man sich wahrscheinlich die Fälle ziemlich genau ansehen wird.

Meine Damen und Herren! Man muß es offen aussprechen: Die Not der Handwerker, der Gewerbetreibenden, der Kleinunternehmer in Österreich ist zu einem ersten Problem für den ganzen Staat geworden. Und jetzt kommen Sie daher und wollen uns einreden, daß die Aufhebung des Untersagungsgesetzes ein Rettungsmittel, irgend etwas Positives gegenüber dieser Not, diesem Elend der Mittelschichten in Österreich sein könne. Sie wollen uns einreden, die Wiederherstellung der freien Konkurrenz in dieser kapitalistischen Welt, an die sich die Kartelle nicht halten, an die sich die Konzerne nicht halten, diese Wiederherstellung der freien Konkurrenz für den Kleinen könne irgendeine Rettung sein. Er wird zermalmt werden durch diese sogenannte freie Konkurrenz, die Großen werden noch rücksichtsloser, noch hemmungsloser über ihn hinwegschreiten.

Ich bin überzeugt, meine Damen und Herren, daß sehr viele von Ihnen gezögert haben, diesen Gesetzentwurf einzubringen. Ich bin überzeugt, daß sehr viele von Ihnen selber das Gefühl haben, es handle sich um etwas mehr als Fragwürdiges, das da beschlossen werden soll. Aber ein amerikanischer Wunsch liegt vor, und die Regierungsparteien sind gewöhnt, amerikanische Wünsche zu befriedigen. Auch wir wissen sehr gut, daß das alte Untersagungsgesetz, diese alten einschränkenden Maßnahmen keinen großen, echten Schutz für Handwerk und Gewerbe

bedeuten. Wir wissen noch mehr: Dieses Untersagungsgesetz wurde in den letzten Jahren durch die Kamarilla des Herrn Raab von allen Seiten umgangen, von allen Seiten durchbrochen, wenn es sich darum gehandelt hat, irgendwelche Protektionskinder unterzubringen, irgendwelche Leute, die der stärksten regierenden Partei nahe stehen.

Ich wiederhole also: Wir wissen, daß dieses Untersagungsgesetz kein Allheilmittel ist, wir wissen, daß es ein mehr als dürftiger Schutz für das Handwerk und für das Gewerbe ist. Aber wenn Sie jetzt kommen und uns einreden wollen, die freie Konkurrenz in der Welt der Kartelle und Monopole sei etwas Besseres, sei besser geeignet, den Kleinen zu schützen, dann ist das einfach ein Hohn auf den Kleinen. Eine solche Wiedereinführung, ein solches Gesetz wird den Ruin der kleinen Leute in Österreich nur beschleunigen. Ich muß sagen: Dieser Gesetzentwurf erinnert mich etwas an die Geschichte von dem Freiherrn von Münchhausen, der sich am eigenen Zopf aus dem Sumpf herausgezogen hat. Nein, meine Damen und Herren! Es geht darum, endlich einmal den Sumpf trocken zu legen, endlich einmal den Sumpf der kapitalistischen Korruption in Österreich trocken zu legen! Das wäre auch die entscheidende Maßnahme zu einer ersten Hilfe für Handwerk und Gewerbe in Österreich.

Nun haben wir die größten Befürchtungen, daß mit dieser Aufhebung des Untersagungsgesetzes auch noch eine Reihe von anderen Dingen hintenherum erledigt werden soll. Da will man gleichzeitig den § 14 d der österreichischen Gewerbeordnung wieder aufleben lassen. Durch diesen Paragraphen wird jenem Strohmannertum Tür und Tor geöffnet, das aus der Ersten Republik sehr gut bekannt ist. Ich habe schon davon gesprochen, wie sich das in Westdeutschland vollzieht, daß nämlich auf der einen Seite massenhaft Handwerker und kleine Gewerbetreibende zugrunde gehen und auf der anderen neue Kleinunternehmungen entstehen, aber nicht echte Kleinunternehmungen, sondern Kleinunternehmungen, die faktisch nur Werkzeuge in der Hand großer kapitalistischer Gesellschaften sind, wobei der kleine Unternehmer in Wirklichkeit ein vorgeschobener Strohmann ist. Es soll damit noch weitergehend als bisher dem Großkapital in Österreich eine Bresche geschlagen und Tür und Tor geöffnet werden, es soll die Bahn freigemacht werden, um durch neue Methoden, auf neue Weise die Situation der Gewerbetreibenden und Handwerker in Österreich zu erschweren.

Meine Damen und Herren! Wenn Sie dem Gewerbe, dem Handwerk in Österreich wirklich helfen wollen, dann beschließen Sie nicht

so fragwürdige Gesetze wie jenes, das heute auf Wunsch der Amerikaner vorgelegt wird, sondern ändern Sie Ihre verhängnisvolle Wirtschaftspolitik! Geben Sie den Arbeitern, den Angestellten, den Intellektuellen so viel Geld, daß sie sich Kleider, Schuhe, Möbel, Haushaltsgegenstände, Bücher — wenigstens in einem bescheidenen Ausmaß — kaufen können! Geben Sie den Gewerbetreibenden und Handwerkern Kredite zu annehmbaren Bedingungen! Zwingen Sie die verstaatlichte Industrie, für die Bedürfnisse des einheimischen Marktes und nicht für die Bedürfnisse der amerikanischen Kriegsrüstung zu arbeiten! Öffnen Sie unserem Handwerk und Gewerbe den großen Markt im Osten! Denken Sie mehr an die Interessen der kleinen Leute in Österreich und weniger an die Forderungen des ausländischen und inländischen Großkapitals! Dann werden zehntausende Handwerker und Gewerbetreibende in Österreich erleichtert aufatmen und das Gefühl haben, allmählich wieder festen Boden unter den Füßen zu gewinnen.

Nach all dem Gesagten muß ich nicht hinzufügen, daß der vorliegende Gesetzentwurf für den Linksblock unannehmbar ist. Sie würden uns aber jederzeit bereit finden, wirkliche Hilfsmaßnahmen für das notleidende Gewerbe, für das notleidende Handwerk in Österreich aus ganzem Herzen zu unterstützen. *(Zwischenrufe.)*

Inzwischen hat Präsident Böhm den Vorsitz übernommen.

Abg. Ebenbichler: Hohes Haus! Die heute zur Beratung stehende Regierungsvorlage hat schon lange Zeit hindurch die Öffentlichkeit außerordentlich beschäftigt. Sie hat meines Erachtens die Öffentlichkeit weit über den Rahmen der eigentlichen Regierungsvorlage hinaus beschäftigt, denn man hat Artikel gelesen und Vorträge gehört, die sich mit dem Problem der Gewerbefreiheit befaßt haben. Meines Erachtens steht hier die Frage: Gewerbefreiheit oder nicht? gar nicht zur Debatte.

Das vorliegende Gesetz korrigiert Verhältnisse, die seinerzeit geändert worden sind, das heißt, es bestand bisher innerhalb dieses Problems ein Ausnahmsgesetz, das seinerzeit in den dreißiger Jahren aus gewissen Gründen, um eine Überflutung im Gewerbe und im Handel zu verhindern, erlassen worden ist und von dem man damals der Meinung war, daß es nur für die Überbrückung einer gewissen Zeit gedacht sei. Der seinerzeit gedachte Zeitraum, für den es notwendig sein würde, dieses Untersagungsgesetz aufrechtzuerhalten, hat allerdings dann fast zwei Jahrzehnte angedauert. Das Untersagungs-

gesetz war also ein zuerst zeitlich begrenztes Ausnahmsgesetz.

Wenn wir heute zu dieser Frage Stellung nehmen, dann könnte man natürlich eine wirtschaftspolitische Rede halten, aber die Regierungsvorlage ändert ja schließlich an der wirtschaftlichen Lage der Schuster und der sonstigen Gewerbetreibenden an sich nichts, sie ändert auch in keiner Weise die Verhältnisse in der Versorgung mit Rohstoffen und die Verhältnisse in der Versorgung des Inlandsmarktes. Das sind meines Erachtens Erwägungen, die hier gar nicht in Frage kommen und die durch diese Regierungsvorlage in keiner Weise berührt werden. Für uns ist es vor allem wichtig, dazu Stellung zu nehmen, ob diese Einschränkung, die innerhalb der Gewerbeordnung erfolgt ist, heute noch notwendig ist, und vor allem dazu, wie sich diese Einschränkung ausgewirkt hat, die Frage zu untersuchen, ob die Einführung des Untersagungsgesetzes die Aufgaben, die dieses Untersagungsgesetz hatte, auch tatsächlich erfüllt hat.

Da möchte ich gleich vorwegnehmen, daß ich mich nicht dazu verstehen kann, diese Frage vom Blickpunkt der zunächst davon Betroffenen zu beurteilen, sondern daß ich der Meinung bin, daß man auch diese Frage nur vom gesamtwirtschaftlichen Standpunkt aus zu beurteilen hat.

Es ist da selbstverständlich, daß für jede Berufsgruppe in einem Staat ein Optimum an Verlangen und an Wollen besteht. Es ist aber auch sicher, daß keiner einzelnen dieser Berufsgruppen das Optimum, das sie sich für sich selbst wünscht, gegeben werden kann, weil dieses Optimum für die anderen wieder Nachteile mit sich bringen würde. Es ist also meiner Ansicht nach notwendig, auch dieses Gesetz vom gesamtwirtschaftlichen Standpunkt aus zu beurteilen.

Hat nun das Gesetz die Aufgaben erfüllt? Ich kann mich sehr kurz fassen. Tatsache ist, daß die Zahl der Gewerbeberechtigungen und der Unternehmungen sowohl im Handel als auch im Gewerbe trotz des Untersagungsgesetzes sehr stark angestiegen ist. Es ist nach meinem Dafürhalten nicht notwendig, die wirtschaftliche Lage des Jahres 1933 oder 1934 mit der heutigen wirtschaftlichen Lage zu vergleichen, um eventuell feststellen zu können, daß wir keine wesentlich geänderten Verhältnisse haben und das Untersagungsgesetz daher auch heute noch notwendig wäre.

Aber noch eines. Durch die Regierungsvorlage wird nicht nur das Untersagungsgesetz aufgehoben, sondern es werden auch die bisher noch in Geltung stehenden reichsrechtlichen Vorschriften des Handwerksrechts ausgeschal-

tet. Ich will damit gar nicht sagen, daß diese reichsrechtlichen Vorschriften etwa von schlechter Qualität waren oder nicht entprochen haben, aber eines hat sich gezeigt, daß nämlich durch das Beibehalten dieser nach 1938 eingeführten Verordnungen und Gesetze vielfach Überschneidungen entstanden sind und die ursprüngliche österreichische Gewerbeordnung dadurch außerordentlich unklar wurde.

Es ist daher sicherlich zu begrüßen, daß dadurch, daß die alte österreichische Gewerbeordnung wieder in Kraft tritt, wieder eine gewisse Einheitlichkeit herbeigeführt wird, wobei ich gleich erwähnen möchte, daß es ja selbstverständlich zwingend notwendig sein wird, so bald als möglich eine neue Gewerbeordnung zu erstellen, ein neues Gesetz über das Gewerbe-recht zu erlassen; denn es ist klar, daß eine Gewerbeordnung, die schon fast 100 Jahre alt ist und durch verschiedene kaiserliche Patente und sonstige Verordnungen immer wieder halbwegs der Entwicklung angepaßt wurde, in der heutigen Zeit eine neue gesetzliche Fassung erfordert.

Wenn man nun feststellen kann, daß durch das Fallen des Untersagungsgesetzes eine wirtschaftliche Freiheit eintritt, so möchte ich auch hier richtig verstanden werden. Ich denke ja gar nicht daran, für eine willkürliche wirtschaftliche Freiheit einzutreten, sondern die wirtschaftliche Freiheit ist selbstverständlich immer durch das Interesse begrenzt, das jeden Berufsstand in diesem Staate im Dienste der gesamten Volkswirtschaft zu leiten hat. Ich will damit sagen: Nicht der einzelne Betrieb ist für sich allein dazu da, um den Unternehmer und seine Angestellten zu erhalten und zu ernähren, sondern jeder einzelne Betrieb ist darüber hinaus ein Glied der Gesamtwirtschaft, er erfüllt eine Aufgabe der Allgemeinheit gegenüber. Es ist daher selbstverständlich, daß alle Erschwernisse, die auf dem Gebiete der Entwicklung dieser Wirtschaftsbetriebe liegen, letzten Endes nicht nur dem einzelnen Schaden erwachsen lassen, sondern daß sie sich für die gesamte Bevölkerung nicht gut, sondern ungünstig auswirken.

In der Schweiz beispielsweise ist der Konkurrenzkampf zwischen den privaten Kaufleuten, Warenhäusern und Konsumvereinen überhaupt nicht beachtet worden — ich meine, legislativ nicht beachtet worden. Man hat in der Schweiz diesen Konkurrenzkampf sich einfach auswirken lassen, und man kann nicht behaupten, daß dadurch, daß man nicht durch Zwangsgesetze eingriff, eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse eingetreten wäre. Im Gegenteil, die Verhältnisse haben sich

trotz dieser Gegensätze zwischen Privatkaufmansschaft, Warenhäusern und Konsumvereinen konsolidiert.

Bezüglich der Erschwerungen des Gewerbeantrittes bin ich darüber hinaus nicht der Meinung, daß diese Regierungsvorlage einem Diktat der Amerikaner nachkommt. Es ist ja selbstverständlich, daß die amerikanische Auffassung über die Wirtschaft eine andere ist, als man sie im Osten hat, und auch eine andere ist, als man sie vielleicht bei uns hat. Schließlich und endlich, selbst wenn die Amerikaner das gefordert hätten, so ist ja nichts gemacht worden, was nicht schon vorher bestanden hat; denn es wurde nicht etwas Neues geschaffen, sondern nur etwas, was bis zu den dreißiger Jahren bereits bestanden hat, wiederhergestellt.

Die Erschwerungen des Gewerbeantrittes sind auch von zwei Seiten aus zu betrachten. Erfolgen diese Erschwernisse von objektiver Seite, so bin ich der Meinung, daß gewisse Erschwernisse am Platze sind. Ich bin nicht der Meinung, daß die völlige Gewerbefreiheit, wie wir sie im Westen, im amerikanischen Sektor Westdeutschlands finden, die Methode ist, die bei uns auch entsprechen würde. Ich bin der Meinung, daß die Auffassung der völlig willkürlichen Gewerbeantrittsmöglichkeit der primitivere Standpunkt ist. Ich bin der Meinung, daß die Öffentlichkeit, die Bevölkerung schon einen gewissen Anspruch darauf hat, die Gewähr zu haben, daß sie, wenn sie in einem Geschäft oder in einem Gewerbebetrieb etwas kauft oder anfertigen läßt, auch sachgemäß und ordentlich bedient wird.

Ich glaube, daß man durch eine gewisse Auslese derjenigen, die in diesen Berufen tätig sein sollen, bestimmt auch eine Höherzuchtung in der Leistung dieser Sparten erzielen wird. Und da Leistung letzten Endes das Grundprinzip und die Grundlage für eine ordentliche Wirtschaft und die ordentliche Wirtschaft wieder die Grundlage für den Lebensstandard der Bevölkerung ist, so ist, glaube ich, eine gewisse Erschwerung des Gewerbeantrittes dadurch, daß Befähigungsnachweise und bestimmte Ausbildungszeiten gefordert werden, gutzuheißen und nicht zu verneinen.

Allerdings soll man sich vor einer zu starken Verfälschung des Befähigungsnachweises hüten. Es ist sicherlich nicht im Interesse der Allgemeinheit, wenn auf dem Wege der allzu rigorosen Verfälschung die allgemeine Breite der Ausbildung im Handel und Gewerbe fällt. Es betrifft diese Frage wohl hauptsächlich den Handel; denn beim Gewerbe ist an sich die fachliche Ausbildung ja zwangs-

läufig gegeben. Ich kann mich aber nicht dazu verstehen, daß ein gelernter Kaufmann, weil er zufällig vielleicht in einer Getreidefirma gelernt hat, als Kaufmann niemals eine Lederfirma führen kann. Das würde zu weit führen. Wir kämen vielleicht dorthin, wo wir Gefahr laufen, bei den Ärzten hinzukommen. Wenn heute einem Menschen bei uns etwas fehlt und er selbst nicht weiß, wo eigentlich der Kern seines Leidens steckt, so tut er sich heute schwer, einen Arzt zu finden, weil es nur mehr Fachärzte gibt, und wehe, wenn er zu einem Facharzt mit einem Leiden geht, für das der Betreffende nicht Facharzt ist. Man möge sich also vor einer allzu starken Verfälschung des Befähigungsnachweises hüten.

Auch die Prüfungen haben von einem außerordentlich objektiven Standpunkt aus vorgenommen zu werden. Es ist wohl selbstverständlich, daß man dem Einfluß der Kammer allein hier nicht das Wort sprechen kann. Denn schließlich sitzen ja in der Kammer die zukünftigen Konkurrenten des Kandidaten. Sie sehen ja auch bei der Maturitätsprüfung, daß Vorsitzender nicht der Direktor der betreffenden Anstalt ist, sondern der Direktor einer anderen Anstalt, um die Objektivität der Prüfungskommission zu gewährleisten.

Diese Fragen sind bestimmt berücksichtigungswert und haben meines Erachtens bei einer weiteren Bearbeitung der Gewerbeordnung maßgeblich in Betracht gezogen zu werden. Freilich, die Aufhebung des Untersagungsgesetzes sollte natürlich Hand in Hand mit der Aufhebung der vielen gewaltsam aufrechterhaltenen Bestimmungen, Verordnungen und Gesetze gehen, welche die Entfaltung einer freien Marktwirtschaft heute noch hindern.

Die Auflassung vieler überflüssiger Bewirtschaftungs- und Lenkungs Vorschriften sowie endlich die Behebung aller bürokratischen Behinderungen der Wirtschaft hat, wenn schon nicht mit einem Schlag zu erfolgen, so doch endlich auch einmal in Angriff genommen zu werden, denn ich sehe in der Regierungsvorlage ja nur einen Schritt. Sie ist ein Schritt, der in keiner Weise voll befriedigt, der in keiner Weise eine völlige Lösung bringt. Aber sie ist immerhin ein Schritt dazu, die Fesseln, die die Wirtschaft in Österreich heute einengen, etwas zu lockern.

Aber noch etwas wird durch dieses Gesetz erreicht, und das ist — ich hoffe, daß sich das auch entsprechend auswirken wird — eine entsprechende Vereinfachung der Verwaltung. Ich bin überzeugt, daß die Behörden, insbesondere aber die oberen Behörden, vor allem das Ministerium, durch die Auflassung des Untersagungsgesetzes wesentlich entlastet werden und daß damit zwangsläufig auch eine

3708 95. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VI. GP. — 16. Juli 1952

Entlastung der Kammern eintritt. Ich hoffe aber auch, daß diese Arbeitsentlastung tatsächlich einen Abbau des Apparates sowohl bei den Behörden als auch in den Kammern zur Folge haben wird. Denn es möge bei dieser Gelegenheit gesagt sein, daß sämtliche Handels- und Gewerbetreibenden der Meinung sind, daß man nicht nur einen Abbau beim gesamten Verwaltungsapparat des Staates ermöglichen soll, sondern daß endlich auch im eigensten Vertretungsapparat, in den Kammern, etwas bescheidener und weniger großzügig gearbeitet werden soll.

Eines ist mir an diesem Gesetz besonders aufgefallen, was ich auch schon im Ausschuß beanstandet habe. Es ist die Tatsache, daß die Fristen vom Zeitpunkt des Ansuchens um eine Gewerbeberechtigung bis zur Erteilung der Berechtigung verlängert worden sind. Es sind eigentlich überhaupt keine Fristen vorgesehen, es gelten daher die allgemeinen Bestimmungen. Die Gewerbebehörden haben also praktisch ein halbes Jahr Zeit, eine Entscheidung zu treffen. Wer jedoch heute ein Gewerbe anfangen will, der muß sich darauf vorbereitet haben, er muß ein Lokal haben, er muß Kapital haben, er muß Werkzeuge haben und er muß eine Einrichtung haben. Das alles hat er sich schon beschafft, und jetzt muß er dafür bezahlen. Er muß die Miete zahlen, er hat Geld investiert, ohne daß er tatsächlich arbeiten kann. Ich bin der Meinung, daß die Gewerbebehörden, umso mehr als man sich ja von der Aufhebung des Untersagungsgesetzes eine gewaltige Arbeitsvereinfachung erhofft, ohne weiteres in der Lage sein werden, innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu entscheiden, umso eher, als es sich ja um lokale Behörden handelt, die sich sehr rasch aus eigener Anschauung heraus ein Urteil bilden können, weil sie die lokalen Verhältnisse kennen. Diese Behörden werden über einen Antrag auf Eröffnung eines Gewerbes innerhalb von sechs Wochen entscheiden können.

Ich habe daher zu Art. VIII den Antrag gestellt, an Stelle des entfallenden Abs. 4 des § 12 einen neuen Abs. 4 einzufügen, der lautet:

„Die Gewerbebehörde hat über die Anmeldung eines freien, gebundenen oder handwerksmäßigen Gewerbes innerhalb der Frist von sechs Wochen zu entscheiden, andernfalls die Ausstellung des Gewerbebescheines nur mehr wegen Vorliegens eines gesetzlichen Hindernisses verweigert werden kann.“

Im selben Sinne habe ich bei Art. XI zu § 13 c Abs. 1 den Antrag gestellt:

Im letzten Satz sind die Worte „längstens sechs Wochen“ zu streichen und durch „längstens 21 Tagen“ zu ersetzen.

Endlich beantrage ich bei Art. XVI zu § 18 Abs. 4:

Die Worte „sechs Wochen“ sind zu streichen und durch „21 Tagen“ zu ersetzen.

Schließlich und endlich sind ja sowohl die Kammern als auch die Behörden für die Bürger da. Und bei den enormen Steuern, die eingehoben werden, und bei den gewaltigen Kammerumlagen kann mit Recht gefordert werden, daß diese Dienststellen auch entsprechend schnell funktionieren.

Das Positive, das diese Regierungsvorlage bringt, ist, daß damit ein Ausnahmsgesetz aufgehoben worden ist und eine Vereinheitlichung des Gewerbeberechtigtes eingetreten ist, woraus eine Vereinfachung der Verwaltungsarbeiten zwingend resultieren wird. Trotz der nicht völligen Lösung der Fragen und trotz verschiedener Schönheitsfehler wird man bei objektiver Beurteilung zum Schluß kommen müssen, daß diese Novelle einen Schritt vorwärts bedeutet, ich möchte sagen, einen kleinen Schritt auf dem Wege zur Entfesselung der geknechteten und geknebelten Wirtschaft.

Meine Fraktion hat daher den Beschluß gefaßt, diesem Gesetz die Zustimmung zu geben. *(Lebhafter Beifall beim KdU.)*

Abg. Aichhorn: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf wurde von dem Herrn Berichterstatter in seinem Bericht mit den Worten gekennzeichnet: „Im allgemeinen stellt die Gewerbeberechtigungsnovelle 1952 keine Gesamtreform unseres Gewerbeberechtigtes dar, sondern hat lediglich begrenzte Ziele.“

Wie weit die Begrenzung dieser Ziele geht und wie divergierend die Auffassungen sind, zeigte sich bereits bei den beiden Debatterednern, die zu dieser Regierungsvorlage Stellung genommen haben.

Wenn der Herr Abg. Fischer heute im Parlament eine flammende Verteidigungsrede für unser Gewerbe hält, dann muß man sich fragen, was denn damit eigentlich beabsichtigt ist. Ist das nun wirklich seine Überzeugung, kann man annehmen, daß sein Herz für den Klein- und Mittelbetrieb schlägt? Kaum glaubhaft, denn man braucht seinen Worten nur die Situation der Klein- und Mittelbetriebe in den Volksdemokratien, also in jenen Systemen entgegenzuhalten, die zwar er als Ideal hinstellt, in denen es aber Klein- und Mittelbetriebe nur anfangs gibt, weil sie sehr bald dem Kollektiv verfallen sind. Oder ist es die Sorge — denn die wäre berechtigt —, daß die Auswirkungen dieses Gesetzes der Kollektivisierung unserer Wirtschaft so Vor-schub leisten, daß es den Trabanten der Volksdemokratien vielleicht einmal widerfahren könnte, der Volksdemokratie bereits ein kollektivisiertes Wirtschaftssystem in

Österreich zuzuführen? Das mag ja wohl für seine Anhänger nicht sehr interessant sein, denn einen Besitz, der nicht mehr vorhanden ist, kann man auch in der Volksdemokratie nicht mehr verteilen.

Andererseits hat der Abg. Ebenbichler hier zu der Regierungsvorlage in der Form Stellung genommen, daß die Vorlage, praktisch gesprochen, ja nichts Neues bedeute, sondern nur Altes wiederherstellen soll. Wenn er hier belanglose Anträge bezüglich der Fristen bei der Einreichung einbringt, dann muß ich bedauern, daß ein Kaufmann — ich nehme an, daß der Herr Abg. Ebenbichler in erster Linie Kaufmann und erst in zweiter Linie Volksvertreter ist — es so wenig vermochte, den wahren Sinn dieser Regierungsvorlage, dieser Gewerbechtsnovelle zu erfassen. Hätten Sie, Herr Abg. Ebenbichler, einen Antrag eingebracht, den Abs. 12 des Art. XXX zu streichen, dann hätten Sie der österreichischen Wirtschaft einen unauslöschlichen Dienst erwiesen; Ihre Anträge wegen der Fristen bei der Einreichung sind bedeutungslos. (*Abg. Dr. Gasselich: Er wollte Ihnen nicht vorgreifen!*) Ich selbst lehne es ab, Anträge einzubringen, weil ich als parteiloser Abgeordneter keinerlei Möglichkeit dazu habe. Es kann aber sein, Herr Kollege, daß wir sehr bald über die Frage solcher Anträge auch in diesem Hause reden werden.

Es ist also nicht so, wie der Herr Kollege Ebenbichler hier betont hat, daß diese Regierungsvorlage mehr oder weniger harmlos ist; denn schon im Aufbau können wir feststellen, daß mit einer gewissen Diabolik gearbeitet worden ist, weil in dem Geszentwurf eine Reihe von positiven Bestimmungen enthalten sind, die den Vertretern dieser Regierungsvorlage die Möglichkeit geben sollen, dieses Positive in den Vordergrund zu stellen und das Negative, die Gefahren für die Wirtschaft, möglichst zu verschweigen.

Ich möchte daher bei der Behandlung dieser Regierungsvorlage mit diesen positiven Bestimmungen beginnen und unbedingt anerkennen, daß es einen bedeutenden Fortschritt darstellt, daß im großen Befähigungsnachweis beim Handelsgewerbe die Fristen verlängert worden sind und daß man sich dazu entschlossen hat, die Kaufmannsgehilfenprüfung einzuführen.

Es ist so eine Sache mit der Frage der Prüfungen in der Wirtschaft, und es ist Tatsache, daß viele der Meinung sind, diese wären vollkommen überflüssig, denn gerade im Gewerbe und im Handel solle jeder alles tun können, was ihm beliebt, obwohl sich sonst im Leben jeder darüber im klaren ist, daß eine gewisse Befähigung, eine gewisse

Verwendbarkeit nachgewiesen werden müsse, daß also eine Prüfung notwendig ist.

Durch die Einführung der Kaufmannsgehilfenprüfung für Lehrlinge, deren Lehrverhältnis nach dem 1. Jänner 1952 begonnen hat, haben wir auf dem Gebiet des Handels einen wesentlichen Fortschritt zur Konsolidierung der Verhältnisse bei der Erbringung des Befähigungsnachweises erreicht.

Weiters sei betont, daß durch die Erklärung der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde zur Wahrung des Gewerberechtes ein wesentlicher Fortschritt erzielt worden ist. Wir haben beim deutschen Handwerksrecht ja erkennen müssen, daß es infolge des schleppenden Verhandlungsganges bei unseren Gerichten überhaupt nicht möglich war, Übertretungen der Gewerbeordnung entsprechend abzustellen und zu bestrafen.

Daß im § 131 der Strafsatz auf 6000 S erhöht worden ist, ist eine mehr oder weniger notwendige Valorisierung. Besonders betonen möchte ich aber, daß in der Wiedereinführung des § 132 der österreichischen Gewerbeordnung, die in ihrer präzisen Klarheit nun auch tatsächlich die Bekämpfung des Pfscherunwesens ermöglicht, ein weiterer Vorteil zu sehen ist und daß durch die Anfügung der Worte „schließlich das Sammeln von Warenbestellungen oder die Entgegennahme und Verteilung von Waren, es sei denn, daß dies auf Grund einer Gewerbeberechtigung ... geschieht“ auch die einesteils so sehr beliebten, andererseits aber volkswirtschaftlich keinesfalls vertretbaren Direktverkäufe in Ämtern und Betrieben unmöglich gemacht werden.

Wenn ich hier ein paar positive Punkte aufgezeigt habe, so sind damit wohl nicht die wesentlichsten Teile unserer Novelle getroffen, denn es scheint mir, als ob es sich hier um das Zuckerbrot handle, das die Peitsche des Negativen verdecken soll. Bei den negativen Punkten möchte ich ein paar Bestimmungen vorwegnehmen, die nicht übersehen werden dürfen. Eines der negativen Momente liegt darin, daß es die Art, in der in Österreich Gesetze gemacht werden, manchmal nach sich zieht, daß Unklarheiten entstehen können und Novellierungen eines Gesetzes eigentlich schon wieder bei der Einbringung der Novelle vorgenommen werden müßten.

Ich habe mir erlaubt, heute vor Beginn der Sitzung den Herrn Berichterstatter auf etwas aufmerksam zu machen. Infolge der Kürze der Zeit, die mir zur Prüfung des Ausschußberichtes zur Verfügung stand, bin ich nicht restlos überzeugt, ob nicht im § 13 d in der zu beschließenden Novelle insofern ein

Fehler enthalten ist, als dort wohl das Nachsichtsrecht der Gewerbebehörde für die Praktikanten- und Lehrzeugnisse ausgesprochen ist, aber das Zeugnis über die neu hinzugekommene Kaufmannsgehilfenprüfung auf Grund dieses Gesetzes eigentlich nicht nachgesehen werden kann, sodaß diese Prüfung eine unwiderrufliche, zwingende Notwendigkeit darstellen würde. Wenn wir dem gegenüberhalten, daß von der Meisterprüfung im Handwerk — nicht gerade vom Landeshauptmann, sondern überhaupt — dispensiert werden kann, so ist es klar, daß hier auch in der Frage der Kaufmannsgehilfenprüfung eine entsprechende Möglichkeit einer Nachsicht gegeben werden muß. Ich hoffe und erwarte, daß der Herr Berichterstatter vielleicht noch im Zuge der Behandlung dieser Regierungsvorlage diese kleine Änderung vornehmen wird.

Ein wesentlicher Nachteil dieser Regierungsvorlage gegenüber der gegenwärtigen Ordnung liegt darin, daß das Dispensrecht — ich habe schon darauf hingewiesen — bei den handwerksmäßigen Gewerben nun der Kammer entzogen und dem Landeshauptmann vorbehalten worden ist. Zwar soll es natürlich ein Berufungsrecht und auch ein Begutachtungsrecht geben, damit ist aber doch der Fall eingetreten, daß die Fachgruppen im Handwerk wohl die Begutachtung und die Entscheidung zu treffen haben, ob der einzelne zur Meisterprüfung zugelassen wird, jedoch nicht mehr berechtigt sind, zu entscheiden, ob jemand von der Ablegung der Prüfung dispensiert werden soll.

Eine der wesentlichsten Bestimmungen, die das deutsche Handwerksrecht enthalten hat, findet sich bei der offenen Handelsgesellschaft, wo die österreichische Gewerbeordnung einen effektiven Nachteil für das Gewerbe enthält. Im deutschen Handwerksrecht war vorgesehen, daß jeder einzelne der vertretungsbefugten Gesellschafter verpflichtet war, gewerbeberechtigt zu sein. Dies war eine Bestimmung, über die man in der Wirtschaft selbst nicht einig war. Die Meinungen darüber waren deshalb sehr verschieden, weil gewisse Wirtschaftsgruppen großes Interesse daran hatten, daß diese Frage nach österreichischem Recht gelöst wird. Die Bestimmung im deutschen Handwerksrecht, daß jeder vertretungsbefugte Gesellschafter gewerbeberechtigt sein mußte, hatte den Vorteil, daß das sogenannte Strohmännersystem unter allen Umständen unterbunden werden konnte. Wenn von anderen Wirtschaftszweigen betont wurde, damit entstände die Gefahr, daß der so notwendige Kapitalzufuß für das Gewerbe unterbunden wird, dann kann ich Ihnen mitteilen, daß auch dafür ein Ausweg gefunden worden ist, weil für solche Fälle, in denen es

sich darum handelt, Gewerbebetrieben, die wirklich lebenswert und lebenswichtig sind, Kapital zufießen zu lassen, derartige Möglichkeiten tatsächlich in der Ausübung des Dispensrechtes gegeben waren.

Auf Grund der österreichischen Gewerbeordnung, die nun wieder in Kraft gesetzt werden soll, besteht der Nachteil, daß nur mehr ein Vertreter gewerbeberechtigt sein muß — in diesem Fall natürlich ein Gewerbetreibender, der die Meisterprüfung abgelegt hat —, während das Kapital durch die übrigen Gesellschafter vertreten ist, die den Meister seinerzeit eben als Strohmännchen benützt haben und ihn wohl auch künftighin als solchen benützen werden. In der Gewerbeordnung ist vorgesehen, daß die Vertretungsbefugnisse gleichmäßig verteilt sein müssen, und § 14 d Abs. 3 lautet, daß die Gewerbebehörden überprüfen können, ob es sich nicht etwa um ein bloß zum Schein eingegangenes Gesellschaftsverhältnis handelt. Nun erfolgte eine Änderung, diese Überprüfung ist nun Pflicht geworden. Wir, die wir die Verhältnisse in der Wirtschaft kennen, wissen ganz genau, daß eine solche von der Gewerbebehörde vorgenommene Überprüfung, praktisch genommen, wirkungslos bleiben muß, solange beide Partner daran interessiert sind, das Strohmännertum zu verschleiern, und das sind sie auf jeden Fall zu Beginn eines solchen Gesellschaftsverhältnisses.

Warum ich diese Frage hier besonders anführe? Im österreichischen Gewerbebereich und in der österreichischen Handwerksordnung ist für das handwerksmäßige Gewerbe nicht ein Verwendungsnachweis, sondern eine Befähigungsprüfung, die Meisterprüfung, vorgesehen, um ein Gewerbe ausüben zu dürfen. Man hat die Umgehung dieser Bestimmungen durch das Strohmännerwesen verhindern wollen. Der Kapitalkräftige kann diese Bestimmung der Handwerksordnung aber auch in Hinkunft in der Form umgehen, daß er eben irgendeinen geprüften Meister heranzieht, der ihm gegen billiges Geld, wohl auf Grund eines Vertrages, aber für die Behörde einwandfrei, den Betrieb führt, praktisch genommen aber nichts anderes tut, als daß er seinen Namen hergibt.

Wesentlich ist auch die Änderung des § 139 Abs. 2 dahingehend, daß die Bestrafungsmöglichkeit durch Entzug der Gewerbeberechtigung auf die im § 5 Abs. 1 festgelegten Fälle eingeschränkt worden ist. Der § 139 der Gewerbeordnung enthielt nämlich seinerzeit eine Bestimmung, daß die Fachgruppen berechtigt waren, in Fällen des Ausnützens ungebührlicher Wettbewerbsverhältnisse oder aber in Fällen ausgesprochenen Schleuder-

wesens den Entzug der Gewerbeberechtigung zu beantragen, wenn der Betreffende entsprechend oft gemahnt oder durch Ordnungsstrafen zur Ordnung verwiesen worden war. Diese Bestimmung der österreichischen Gewerbeordnung sollte es den Fachgruppen ermöglichen, das Schleuderwesen zu verhindern. Das war eine jener Bestimmungen, von denen man erklärt hat, das österreichische Fachgruppenwesen, die österreichische Gewerbeordnung verhindere ein Herabgleiten der Preise.

Es ist nun sehr interessant, festzustellen, daß das Schleuderwesen besonders in jenen Gruppen vorherrscht — merkwürdigerweise meistens bei preisgeregelten Gruppen —, in denen es die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht erlauben, Reserven für gewisse schlechtere Zeiten zurückzulegen, um eben dann in solchen Zeiten der Stagnation davon zehren zu können. Gerade bei jenen Gruppen, die mit einem verhältnismäßig geringen Nutzen arbeiten, wird in Zeiten wirtschaftlicher Stagnation, um eben den Betrieb weiterführen zu können, zu Systemen gegriffen, die nicht nur für den Betrieb selber, sondern für die ganze Wirtschaft und auch für die in der Wirtschaft Beschäftigten ruinös sind. Auch für den Konsumenten ist es ja nicht von Vorteil, wenn Produkte unter den Produktionskosten verkauft werden, denn irgendwie und irgendwo müssen ja die Differenzen, die sich aus der mangelnden Deckung der Produktionskosten ergeben, hereingebracht werden. Wir haben es zur Zeit der Stagnation in Österreich vor 1934 erlebt, daß der Leidtragende eines solchen Systems letzten Endes immer der Arbeitnehmer ist, der ja zunächst in seiner physischen Arbeitskraft und durch Lohndruck ausgebeutet wird und seine Tätigkeit so lange verrichten muß, bis das Unternehmen zusammenbricht, um schließlich auch noch seine eigene Existenz zu verlieren.

Wenn man die Frage der Schleuderpreise anschneidet, soll aber keinesfalls daran gedacht sein, hohen Verdienstmöglichkeiten Tür und Tor zu öffnen. Das Wesentliche einer solchen Bestimmung, die seinerzeit in Geltung war und die nun leider gestrichen worden ist, war eben, daß die Fachgruppen innerhalb ihrer Reihen auf Ordnung sehen konnten.

Es sei noch auf folgendes hingewiesen. In dem Bericht wird betont, diese Gewerberechtsnovelle bringe eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung mit sich. Dazu möchte ich hier denn doch den Widerspruch feststellen, der darin liegt, daß nun im Art. XXX Abs. 3 die Einholung eines Gutachtens der Landwirtschaftskammer zur Bedarfsprüfung zwingend festgelegt ist. Dadurch ist eine

Verfahrenserschwerung eingetreten. Es spricht nicht etwa eine Aversion gegen die Landwirtschaftskammer aus mir, Herr Kollege Hartmann, wenn ich dies sage. Es war zunächst vorgesehen, daß die Landwirtschaftskammer ihr Gutachten in allen Fragen abgeben soll, in denen es überhaupt um landwirtschaftliche Interessen geht. Wenn aber die Landwirtschaftskammer ihr Gutachten auf jeden Fall abgeben soll, auch bei solchen Ansuchen, die sich nur auf vorübergehende Zeit, auf ein Jahr, beziehen, dann muß man sich fragen, wo denn hier die Verwaltungsvereinfachung liegt. Es kann doch für die Landwirtschaftskammer kaum von Bedeutung sein, wenn etwa in einem der inneren Bezirke ein Unternehmen um die Genehmigung einer Filiale ansucht, weil dies landwirtschaftliche Interessen keinesfalls tangieren kann.

Wenn ich nun versucht habe, Ihnen zu den gesetzlichen Bestimmungen das Pro und Kontra aufzuzeigen, dann möchte ich doch auch darauf hinweisen, daß der wesentlichste Nachteil dieser Gewerberechtsnovelle darin liegt, daß mit ihr eine Reihe von Gesetzen außer Kraft gesetzt werden. Insbesondere muß betont werden, daß auch das Gesetz über außerordentliche gewerberechtliche Maßnahmen, bekannt unter dem einfachen Titel Untersagungsgesetz, unter diese außer Kraft gesetzten Bestimmungen fällt. Zur Frage dieses Untersagungsgesetzes, das nun seit 1933 in Österreich bestand, sei kurz festgestellt, daß es mit seinen Bestimmungen, die seinerzeit eine völlige Gewerbesperre festgelegt haben, eines der unsozialsten Gesetze gewesen ist, die wir unter so vielen unsozialen Gesetzen in Österreich überhaupt hatten. Es steht völlig außer Frage, daß eine Änderung dieses Untersagungsgesetzes schon seit langer Zeit notwendig gewesen wäre, denn auch die österreichische Wirtschaft, die ja auf dem Grundsatz der Marktwirtschaft aufgebaut ist, hat nicht das Recht, wenn sie schon die Marktwirtschaft anerkennt, sich gegen die Konkurrenzierung dadurch zu schützen, daß sie dem befähigten und geprüften jungen Mann in der Branche die Existenzgründung verwehrt. Wir haben Befähigungsprüfungen abgenommen, die jungen Menschen haben die vorgeschriebenen Verwendungszeiten nachgewiesen, und trotzdem ist es ihnen in Österreich unmöglich gewesen, sich selbständig zu machen, weil ihnen eben das Untersagungsgesetz eine solche Möglichkeit genommen hat. Selbstverständlich hätte diese Frage längst gelöst werden sollen. Sie ist nur deshalb nicht gelöst worden, weil es immer eine Reihe von Sonderwünschen gegeben hat, die allerdings im Interesse der Wirtschaft nicht vertretbar waren.

Man darf nämlich nicht übersehen, daß das Untersagungsgesetz keinesfalls nur die Fragen der Gewerbeberechtigung betrifft, das heißt, die Anmeldung der Betriebsberechtigungen regelt, sondern auch eine Reihe von Bestimmungen enthält, die wir als selbstverständlich hingenommen haben, die nun aber mit der Aufhebung dieses Gesetzes ebenfalls hinfällig geworden sind. So enthielt der § 3 alle Bestimmungen über die Erweiterung eines bestehenden Betriebes. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 5 waren beispielsweise gerade für den Wiener Lebensmittelhandel von besonderer Bedeutung, weil der Kleinverkauf von Nahrungs- und Genußmitteln im Rahmen des Betriebes von Großwarenhäusern verboten war. Auch diese Bestimmung ist nun mit der Aufhebung des Untersagungsgesetzes hinfällig geworden.

Wenn nun der Art. XXX der Gewerbe-rechtsnovelle sogenannte Übergangsbestimmungen enthält, die besagen, daß juristische Personen nicht berechtigt sein sollen, einen Betrieb anzumelden, wenn sie mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigen oder mehr als drei Filialen besitzen, dann tritt damit sozusagen eine Einschränkung der Großen und Stärkeren in Erscheinung. Diese Bestimmung ist recht und billig. Ich selbst bejahe sie, weil ich selber schon seit Jahren gleichartige Bestimmungen, allerdings nicht befristet, sondern bleibend, zum Schutze des Klein- und Mittelbetriebes gefordert habe. Warum? Wir müssen uns, wenn wir die freie Wirtschaft vertreten, völlig klar darüber sein, daß diese Freiheit nur dann gewahrt werden kann, wenn gleichwertigen Partnern gleiche Entwicklungsmöglichkeiten geboten sind. Wir sehen hier durch die Befristung der Bestimmungen des Art. XXX auf ein Jahr natürlich sehr deutlich die Monopoltendenzen der Kapitalkraft, durch eine weitere Ausbreitung von Filialen den Klein- und Mittelbetrieben sowie solchen Gewerbetreibenden, die sich selbständig machen wollen, ihre Existenz völlig unmöglich zu machen.

Dieser Art. XXX ist aber auch deshalb interessant, weil darin Punkte enthalten sind, die, wie wir feststellen müssen, dem jungen Mann, der sich selbständig machen will, nun auf die Dauer eines Jahres die Gründung seiner Existenz erschweren. Die Verwendungszeiten sind um je ein Jahr verlängert worden. Wir haben nun im Handwerksrecht sogar das Kuriosum festzustellen, daß man nach abgelegter Meisterprüfung mindestens ein Jahr praktischer Tätigkeit — das heißt Gesellen-tätigkeit, anders kann man sie ja nicht ausüben — nachweisen muß, um ein Gewerbe antreten zu dürfen. Statt nun jenem, der endlich eine Möglichkeit vor sich sieht, seine

Wünsche nach Selbständigkeit zu erfüllen, behilflich zu sein, erschwert man ihm durch diese Bestimmungen seine Bestrebungen. Diese werden kaum noch erfüllt werden können, denn nach Ablauf eines Jahres wird er ja, praktisch gesprochen, wahrscheinlich den wirtschaftlichen Großbetrieben schon in der Konkurrenz beim Suchen eines Standorts, eines Lokals unterliegen müssen, weil ihm ja nicht jene Mittel zur Verfügung stehen, die die Großbetriebe kraft ihrer größeren Wirtschaftlichkeit besitzen.

Es ist erklärt worden, dieses Untersagungsgesetz müsse aufgehoben werden und die Gewerbe-rechtsnovelle müsse beschlossen werden, weil bestimmte Aufträge der Amerikaner erfolgt seien. Dazu muß ich feststellen, daß uns allen nicht fremd ist, daß vor einiger Zeit der Beauftragte für die Prüfung der Verwendung der Marshallplan-Hilfe Meyer erklärte, die wirtschaftlichen Verhältnisse in Österreich seien deshalb so desolat, weil das Zunftwesen, also unser Fachgruppenwesen, ein wirkliches Herabgleiten der Preise verhindere.

Ich stelle fest, daß diese Äußerung, die damals erfolgte, von seiten der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft nicht mit einem Wort widerlegt worden ist. Es fragen sich die Mitglieder dieser Kammer, die kleinen Gewerbetreibenden und Kaufleute, wozu sie ihre Umlagen bezahlen, wenn der bestehende Kammerapparat es nicht der Mühe wert fand, zu dieser entscheidenden Frage klar und eindeutig Stellung zu nehmen. Denn es ist sinnwidrig, davon zu sprechen — auch wenn man Amerikaner ist, weil man dann eben die Verhältnisse in Österreich nicht gekannt hat —, daß die österreichische Gewerbeordnung, das Fachgruppenwesen die Preisherabsetzung verhindert und die Freiheit der Wirtschaft knebelt, da wir ja andererseits ein Monopol-system haben, das in den Monopolgesetzen für die Urproduzenten, für die Landwirtschaft seinen Ausdruck findet, die die Ware vom Produzenten bis zum Konsumenten durch Bestimmungen und Verordnungen begleiten. Fragen Sie einen Amerikaner, ob er sich seine Freiheit der Wirtschaft vorstellen kann, wenn das System der Milchwirtschaftsordnung, das wir in Österreich kennen, in Amerika Platz gegriffen hätte. Fragen Sie ihn, ob er sich in einer wirklich freien Wirtschaft ein Getreidewirtschafts- oder Viehwirtschaftsmonopol vorstellen kann!

Sie sehen, daß die Interessen des Gewerbes leider Gottes keinerlei Vertretung fanden und daß man sich vielleicht aus anderen Gründen entschlossen hat, darüber hinwegzugehen.

Wir dürfen nicht übersehen, daß in den Erklärungen jenes Sonderbeauftragten Meyer

auch betont wurde, daß eine wesentliche Bestimmung in Österreich eine wirkliche Konkurrenz verhindere, nämlich das Kartellgesetz. Nun wissen wir alle, daß dieses Kartellgesetz ein sehr junges Gesetz in Österreich ist, daß um dieses Kartellgesetz ein Kampf der Gruppe der wirtschaftlich Starken — in erster Linie der Schwerindustrie, aber auch des Großhandels — geführt worden ist und daß dieses Kartellgesetz von den Amerikanern mindestens mit genau der gleichen Intensität angegriffen worden ist wie die österreichische Gewerbeordnung, wie das Untersagungsgesetz.

Wenn wir erleben mußten, daß es die Kammer der gewerblichen Wirtschaft verabsäumt hat, hier auch nur in der geringsten Form einer positiven Erklärung für die Gesetzeslage des österreichischen Gewerbes einzutreten, dann stellen wir fest, daß leider auch in diesem Falle die Volkspartei, die zwar immer wieder erklärt hat, die Vertreterin des kleinen Mannes zu sein, es nicht der Mühe wert fand, nur im geringsten für die Existenzsicherung des Klein- und Mittelbetriebes einzutreten. Ja es scheint sogar, als ob man, um sich nicht die finanzielle Unterstützung der Partei von seiten des Industriellenverbandes zu verschmerzen, die Kartelle dadurch schützte, daß man die Interessen des kleinen Mannes zum Fraße hingeworfen hat.

Das Katastrophale an dieser Regierungsvorlage ist, daß hier der kleine Mann ausgespielt worden ist und daß nach wie vor die Frage offenbleibt, wie denn die Dinge weitergehen sollen, wenn nun nach einem Jahr diese Sonderbestimmungen, die Übergangsbestimmungen aufhören werden und wenn dann der wirtschaftlich Starke die Möglichkeit hat, durch entsprechende Neugründungen von Verkaufsstellen und Filialen — die Konsumvereine usw., aber auch die Industrie hat solche Absichten — dem Klein- und Mittelbetrieb die Existenzmöglichkeit zu rauben.

Man kann vielleicht erklären, es wäre ein Unding, von Marktwirtschaft zu sprechen, wenn irgendwelche Schutzbestimmungen bestehen, und man müsse eben den kleinen Mann dem großen hier zum Fraße vorwerfen. Bedenken wir, daß vor wenigen Wochen dieses Parlament ein Schutzgesetz gegen die Konkurrenz beschlossen hat, und zwar ein Schutzgesetz für die Österreichischen Bundesbahnen gegen die Konkurrenz des privaten Transportgewerbes. Die Erhöhung der Mineralölsteuer und die Einführung der Transportabgabe schaltet die Möglichkeit eines billigeren Transports seitens der Privatwirtschaft aus.

Nun, meine Damen und Herren, was sagen Sie jetzt? Beim Gewerbe, beim Handel besteht keine Möglichkeit, hier darf kein Schutz bestehen, diese müssen dem Großen irgendwie einmal weichen, einmal kapitulieren, während andererseits dieses Parlament es für notwendig fand, dem Monopolbetrieb den Schutz gegen den armen kleinen Teufel zu bieten!

Diese Inkonsequenz in der politischen Behandlung solcher Fragen — das muß ich Ihnen erklären — ist das Bedauerliche in unserem Parlament; bedauerlich auch deshalb, weil ja eine Partei, die Österreichische Volkspartei, hier erklärt, für die Gesellschaftsordnung, für den Klein- und Mittelbetrieb einzutreten, infolge ihrer Inkonsequenz aber die Existenzmöglichkeit des Kleinen für die Zukunft ausschaltet. Um für ein solches Gesetz zu stimmen, müßte man die Inkonsequenz unserer Koalitionsparteien besitzen.

Abg. Dr. Migsch: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Herr Abg. Ernst Fischer hat heute wohl die merkwürdigste Rede gehalten. Er „paukerte“ als Gewerberetter frisch drauf los. Seine Ausführungen erweckten die Beachtung des Ministers a. D. Ing. Raab. Ing. Raab machte einen Zwischenruf, den ich dem Hohen Haus und der Öffentlichkeit nicht vorenthalten möchte. Er sagte: „Wenn Sie so weitermachen, dann stelle ich Sie als Syndikus bei der Bundeshandelskammer an!“ (Heiterkeit.)

Nun, Herr Abg. Fischer, wenn das Gespenst der Anna Pauker Sie schon so sehr bedrückt (Abg. E. Fischer: Sprechen Sie über die Geschichten aus dem Naßwald!) — der Rückzug in die Gefilde des Konkurrenzkapitalismus steht Ihnen frei! (Abg. E. Fischer: Der Märchenerzähler aus dem Naßwald!) Sie haben uns eine Definition von Freiheit und wirtschaftlicher Freiheit gegeben. Die Definition ist vollkommen richtig. Sie stimmt absolut mit dem Freiheitsbegriff der Kominform überein. (Heiterkeit. — Abg. E. Fischer: Der Naßwälder!)

Sie haben hier gesagt: Die Freiheit besteht in dem Recht des einen, zu fressen, und in dem Recht des anderen, gefressen zu werden! Was ist denn eine Volksdemokratie anderes als die Höchstentwicklung des kapitalistischen Monopols, wie sie in keinem kapitalistischen Lande je erreicht worden ist? (Ständige Zwischenrufe des Abg. E. Fischer.) Hier ist ein kleiner Aufsichtsrat Monopolkapitalist — oder wie Sie ihn nennen wollen —, dort betitelt er sich ZK.: ein kleiner Aufsichtsrat, der rücksichtslos und schrankenlos die gesamte Wirtschaft beherrscht und auffrißt. Und die breiten Massen des Volkes aller Schichten und aller Klassen durcheinander, ganz gleichgültig, alle

3714 95. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VI. GP. — 16. Juli 1952

diese Schichten haben keine Möglichkeit, wie sie in der Demokratie besteht, sich zur Wehr zu setzen, umzugestalten und zu reorganisieren, sie haben nur das Recht, gefressen zu werden. Sie werden ausgebeutet in einer Form, wie es auch selbst der größte Kapitalist im Traume nie erreicht hätte. Dort hat man zwei oder drei Staatsmärkte mit verschiedenen Preisen als Ausfluß dieser monopolistischen Stellung.

Aber bitte, gehen wir in dem Vergleich weiter. Sie haben auch sehr sinnreiche Tiervergleiche gezogen. Nur zwei Tiere haben Sie vergessen: den russischen Bären und die österreichische Ameise. (*Abg. E. Fischer: Und das Äffchen aus dem Naßwald!*) Ist es nicht so, daß der russische Bär das Recht in Anspruch nimmt, zu fressen, während uns das Recht eingeräumt wird, gefressen zu werden? Die Geschichte von 1945 an ist gar nichts anderes als der Versuch, uns wirtschaftlich und politisch aufzufressen. Das Merkwürdige daran ist nur, daß die KP-Zeitungen und die russische „Österreichische Zeitung“, wie sie sich nennt, uns dauernd das Aufgefressenwerden schmackhaft zu machen versuchen. (*Abg. E. Fischer: Sie zu fressen ist nicht schmackhaft!*) Das ist das Entwürdigende an der Rolle, die Sie hier spielen.

Ein weiteres Beispiel vom Fressen und Gefressenwerden können all die kleinen Greißler bestätigen, die in ihrer Umgebung plötzlich ein USIA-Geschäft entstehen sehen. Die USIA ist ein gewaltiger Monopolbetrieb, ein Monopolunternehmen sondergleichen, exterritorial, das weder durch uns als Vertreter des Volkes, wie wir hier beisammensitzen, noch durch die Herren, die auf der Regierungsbank sitzen, zu fassen ist. Die USIA steigt auf, sperrt auf, und der Greißler sperrt zu. Die USIA frißt, der Greißler wird gefressen. Auch ein Beispiel für eine Gewerbefreiheit. (*Zwischenrufe beim Linksblock.*)

Wenn Sie wirtschaftliche Totenacker auf dem Gebiete des Gewerbes sehen wollen, Herr Ernst Fischer, bitte begeben Sie sich hinter den Eisernen Vorhang. Gehen Sie zum Beispiel nach Sachsen. (*Lebhafte Zwischenrufe und Gegenrufe.*)

Präsident Böhm: Ich bitte, den Redner nicht ständig zu unterbrechen!

Abg. Dr. Migsch (*fortsetzend*): In Sachsen wurde das Gewerbe so weit und so ununterbrochen „gerettet“, daß sogar die Friseure und Hühneraugenoperateure Staatsbeamte geworden sind. Sie führen dort den Titel K. K. Pudelscherer. Das heißt aber nicht in Anlehnung an die österreichisch-ungarische Monarchie „kaiserlich-königlicher“ Staatsbeamter, sondern dieser Titel heißt dort:

„Kominformierter Kolchosen-Beamter“. (*Heiterkeit.*) Sehen Sie, Herr Ernst Fischer, Sie können alles tun (*Abg. E. Fischer: Aber Ihre Witze anzuhören ist schwer!*), Sie können hier sprechen, wie immer Sie wollen, aber eine Komödie dieser Art werden Sie uns nicht mehr vorführen.

Vor allem zur sachlichen Belehrung sei gesagt: Das deutsche Gewerberecht hat das Untersagungsgesetz nie gekannt, und es konnte daher in Westdeutschland auch nicht angewendet werden. Aber das ist eben Ihre typische Verwechslung. (*Abg. E. Fischer: Lesen Sie die Zeitungen! Sie wissen ja gar nichts! Sie sind die verkörperte Unwissenheit!*) Sie verwechseln dort die allgemeine Gewerbeordnung, wie sie bestanden hat, mit dem Untersagungsgesetz hier bei uns in Österreich. Aber mit diesen kleinen Verwechslungen arbeiten Sie ja dauernd. Nun, meine Damen und Herren ... (*Abg. E. Fischer: Der Weise aus dem Naßwald! Ihre Verwechslungen sind größer!*) Das ist eine Ihrer Gemeinheiten, die Sie begehen. Sie wissen ganz genau, wie die Sache dort ist. (*Abg. E. Fischer: Sie verwechseln im Naßwald die Gemeinde Wien mit der USIA!*) Fahren Sie in den Gemeindewald! Der Wald der Gemeinde Wien steht. (*Abg. E. Fischer: Wo denn?*) Aber Sie sehen nicht das Gebiet des Naßwaldes, wo Schlägerungen durchgeführt worden sind, die man in hundert Jahren nicht hätte machen dürfen. Das ist eine dieser kleineren Ungenauigkeiten, die Sie schon seit 1945 vordemonstrieren. Das ist Ihre Komödie, und paradox ist nur die Art, wie Sie versuchen, dem österreichischen Volk und uns die K. K. Pudelschererei etwas schmackhaft zu machen!

Mein Damen und Herren! Vor zwei Jahren habe ich hier im Hause den Antrag eingebracht, das Untersagungsgesetz aufzuheben. Ich bin davon überzeugt, daß das Untersagungsgesetz damals überhaupt nicht mehr im Bewußtsein der Öffentlichkeit war. Es waren einige Referenten im Handelsministerium, die von seiner Existenz noch etwas wußten, die seine Entstehungsgeschichte gekannt haben, aber ansonsten war die Anwendung dieses Gesetzes als der tägliche Gebrauch in das Bewußtsein der Bevölkerung übergegangen. So wie Ernst Fischer einen Schmarrn damals davon wußte, wußten wahrscheinlich auch die Amerikaner einen Schmarrn davon.

Warum wollten wir aber das Untersagungsgesetz aufgehoben haben? Dazu möchte ich einige grundsätzliche Bemerkungen machen. Es ist unsere Überzeugung, daß wir auf Jahre und auf Jahrzehnte hinaus in unserem Lebensbereiche eine gemischtwirtschaftliche Form der Wirtschaft vor uns haben, die heute schon

besteht: kapitalistische Wirtschaft mit sozialistischen Elementen, die das Wirtschaftsgefüge in unserer Zeit bilden. Und hier taucht die grundsätzliche Frage auf, welche Wirtschaftspolitik man zu betreiben hat. Es ist kein Widerspruch, wenn Sozialisten auf dem Standpunkt der möglichst weitgehenden Gewerbe- und Wirtschaftsfreiheit stehen, soweit es sich um jene Vorgänge handelt, die sich auf dem allgemeinen Markt abspielen. Wir wollen keinen Staatskapitalismus der Art aufbauen, wie er in den Volksdemokratien besteht. Wir sind der Überzeugung, daß eine solche Wirtschaft einem kleinen Klügel von Menschen und nicht dem Volke dient. Wir wollen eine vom Volke mit demokratischen Mitteln kontrollierte Wirtschaft. Diese Wirtschaftskontrolle kann nur ausgeübt werden, indem man der Wirtschaft Ziele setzt, die im Interesse der Allgemeinheit gelegen sind.

Wir sagen daher: Wirtschaftslenkung nicht bei der Greißlerei, nicht beim Gewerbetreibenden, nicht bei den vielen Vorgängen, wie sie sich auf den Märkten vollziehen, sondern Wirtschaftslenkung dort, wo sie sinnvoll ist: auf dem Gebiete der Investitionen, auf dem Gebiete des Ausbaues der Wirtschaft, auf dem Gebiete der Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung! Auf dem anderen Gebiet treten wir allerdings dafür ein, daß die Wirtschaft entkartellisiert wird. Der Unternehmer muß echter Unternehmer sein, und er darf nicht ein Inhaber von Privilegien verschiedenster Art sein (*Abg. Scharf: Aber für das Kartellgesetz haben Sie gestimmt!*), sondern er muß ein Unternehmer sein, der seine Funktionen in der Wirtschaft erfüllt, der den Konsumenten ihren Konsumbedarf befriedigt, ein Unternehmer, der dauernd neue wirtschaftliche Möglichkeiten erschließt und schafft.

Auf dem Wege zur Schaffung einer solchen Wirtschaft ist die Entkartellisierung notwendig. Das Kartellgesetz war nur der erste Schritt, den wir getan haben. Der zweite Schritt ist die Aufhebung des Untersagungsgesetzes. Wir werden noch viel tun müssen, um dieses Ziel zu erreichen. Sie werden aus der Praxis sehen, daß all die befürchteten Auswirkungen, die man da und dort durch die Aufhebung des Untersagungsgesetzes erwartet, nicht eintreten werden. Was eintritt, ist ausschließlich, daß das Recht an die Stelle von Bevorzugung durch bestimmte Bürokratien getreten ist. Das Recht des einzelnen, der die Befähigung hat, einen Betrieb aufzumachen, ist jetzt nicht mehr abhängig von der Handelskammerbürokratie. Und das ist für uns das Entscheidende. Hier bedeutet die Aufhebung des Untersagungsgesetzes auch einen Akt für unsere jungen Menschen, den der österreichische Staat unserer Jugend schon längst

schuldig war. Unsere Wirtschaft wird verdorben, wenn sie einzig und allein darauf gerichtet ist, ausschließlich auf Grund von Beziehungen und Privilegien weiterzuwursteln.

Ich möchte noch darauf verweisen, daß mit der Aufhebung des Untersagungsgesetzes aber ein anderes Problem aktuell wird, nämlich das Problem der Gesamtreform unserer Gewerbeordnung.

Wir haben bei der Aufhebung der Handwerksrolle, um das Sachgebiet einigermaßen zu ordnen, einen Katalog von Neueinteilungen der einzelnen Gewerbearten geschaffen. Wir sind uns völlig bewußt, daß dieser Katalog nur provisorisch sein kann. Hierin liegt nämlich die entscheidende Frage einer Gesamtreform der Gewerbeordnung: Wie kann die Gewerbeordnung mit ihrer Einteilung der Gewerbe dem allgemeinen Zug der Wirtschaft zur Arbeitsteilung und zur Spezialisierung Rechnung tragen? Eine zu weitgehende Spezialisierung des Rechtes führt zu einer Unübersichtlichkeit, führt dazu, daß die Unternehmerinitiative des einzelnen erstickt wird. Hier den richtigen Weg zu finden, wird Aufgabe aller jener Kreise sein, die an der Aufgabe arbeiten, die Probleme, die durch die Rückkehr zu unserem alten österreichischen Recht entstanden sind, zu lösen und zu einer Gesamtreform der Gewerbeordnung zu kommen, die den Forderungen der heutigen Wirtschaft in vollem Umfang Rechnung trägt.

Was weiter durch die Aufhebung des Untersagungsgesetzes gewährleistet ist, ist die bereits erwähnte Tatsache, daß eine wesentliche Entlastung der Verwaltungstätigkeit auf diesem Gebiet eintritt. Und als dritten Umstand möchte ich vor allem noch betonen, daß es gelungen ist, auf dem einen oder anderen Gebiet die Frage des Befähigungsnachweises einer richtigen Lösung zuzuführen. Glauben Sie nicht, daß die Sozialisten als Vertreter der Konsumenten und soweit sie Konsumenteninteressen vertreten, auf dem Standpunkt stehen: Wir brauchen keinen Befähigungsnachweis. Im Gegenteil! Die Befähigung des Gewerbetreibenden zum Meister bedeutet, richtig verstanden, auch Konsumentenschutz. (*Lebhafter Beifall bei der SPÖ.*)

Abg. Lakowitsch: Hohes Haus! Wenn der österreichische Nationalrat sich damit befaßt, ein Gesetz, das durch nahezu zwanzig Jahre bestanden hat, aufzuheben, dann lohnt es sich sicherlich, einen Blick in die Vergangenheit zu werfen, um Klarheit darüber zu erlangen, was denn seinerzeit die Beweggründe waren, daß es zur Schaffung dieses Gesetzes gekommen ist, das unter der Bezeichnung Untersagungsgesetz beziehungsweise Gewerbesperre bekanntgeworden ist.

Im Jahre 1933 war die österreichische Wirtschaft in einer sehr ungünstigen Situation. Wir hatten damals eine ungeheuer große Anzahl von Arbeitslosen, und gerade diese Gruppe war der Meinung, sie könne als letzten Versuch einer Rettung ihrer Existenz, da sie als Unselbständige keine Beschäftigung fand, das Schicksal und das Los eines selbständigen Unternehmers auf sich nehmen. Und hier ist es in vielen Fällen dazu gekommen, daß sich das als ein trügerischer Schluß erwiesen hat, daß diese Menschen nicht eine Sicherung ihrer Existenz gefunden haben, sondern daß sie vieles oder wenigens — je nachdem, wieviel sie besessen haben — noch opfertem und dann vor dem Nichts gestanden sind. Sie konnten sich als Selbständige nicht durchsetzen, weil ihnen zum Teil die Voraussetzungen, die notwendige Kapitalkraft und ein geeignetes Lokal, aber auch die Erfahrungen gefehlt haben. Sie konnten dann aber auch nicht mehr das in Anspruch nehmen, was sie als Unselbständige besessen hatten, nämlich hauptsächlich den Schutz der sozialen Einrichtungen, sei es die Krankenversicherung, die Arbeitslosenunterstützung oder die Altersrente.

Schon zu einem Zeitpunkt, in dem dieses Untersagungsgesetz in Wirksamkeit war, sind bei den zuständigen Genossenschaften eine Reihe von Ansuchen zur Erstattung des damals erforderlichen Gutachtens eingelangt, in denen man als den triftigsten Grund angeführt hat, daß der betreffende Gesuchsteller, wenn die erbetene Gewerbeberechtigung nicht erteilt werde, weiterhin dem Staate als Arbeitsloser zur Last fallen müsse.

Das sind mit die Beweggründe gewesen, die, um einer solchen Entwicklung zu steuern, zur Schaffung des Untersagungsgesetzes geführt haben. Es ist also nicht so, wie es von den Gegnern dieser Maßnahme immer wieder behauptet wurde, daß das Untersagungsgesetz geschaffen wurde, um den bestehenden Gewerbebetrieben ein Privilegium zuzuschützen und zu erhalten.

Ich bin sicher, daß man damals, im Jahre 1933, als dieses Untersagungsgesetz geschaffen wurde, davon überzeugt war, daß es sich dabei um eine Maßnahme handle, die sicherlich nur von vorübergehender, kurzer Dauer sein werde. Aber die politischen Verhältnisse und damit die wirtschaftliche Gestaltung im Lande haben eine ganz andere Entwicklung genommen. Es ist der Krieg gekommen, und schon bevor es zum Krieg kam, unmittelbar nach dem Anschluß, ist in Österreich, bedingt durch die schon damals vorbereitete Rüstung, ein großer Warenmangel eingetreten. Der Warenmangel ist immer größer geworden, und der Krieg hat ihn dann zu einer Katastrophe gemacht.

Aber nicht nur das, sondern schon unmittelbar nach dem Anschluß ist es zu der berühmten Berufsbereinigung gekommen. Ganze Gruppen von selbständig Erwerbenden wurden durchgekämmt, und man hat alle herausgenommen, von denen man der Meinung war, daß sie als Selbständige für die Wirtschaft nicht taugen, daß der Betrieb infolge seiner Kleinheit nicht rationell geführt werden könne und daß es daher zweckmäßiger wäre, die dort gebundene Arbeitskraft des Selbständigen in eine unselbständige Arbeitskraft in einem großen Betriebe umzuwandeln. Diese Verhältnisse und der Krieg haben es mit sich gebracht, daß diese Gewerbesperre weiterhin bestehen blieb.

Es wäre sicherlich im Jahre 1945 erwägenswert gewesen, sich hier, wo so viel Neues an Gesetzen geschaffen wurde und wo ja Österreich wiederauferstand und sicherlich von dem Wunsche beseelt war, die alten ursprünglichen österreichischen Rechtsverhältnisse wiederherzustellen, auch mit dem Untersagungsgesetz zu befassen und zu prüfen, ob sein Fortbestand noch gerechtfertigt sei oder ob es nicht aufgehoben werden sollte. Aber die damalige Zeit hat ja auch eine andere Entwicklung genommen. Wenn man heute sagt, daß das Untersagungsgesetz nicht mehr gerechtfertigt ist, daß es ein Hindernis einer freien Konkurrenzwirtschaft darstellt, waren doch die Verhältnisse im Jahre 1945 und unmittelbar darauf ganz anders gelagert. Man hat damals sehr viel von Planung und Lenkung gesprochen. Man hat eine Bewirtschaftung, eine Rayonierung und eine Preisregelung gehabt, ja man ist sogar bis zur Verstaatlichung der gesamten Grundindustrie in Österreich gegangen. Es hätte daher sehr schlecht zusammengepaßt, wenn man gerade in einer Zeit einer solchen wirtschaftlichen Einstellung von der vollen freien Konkurrenzwirtschaft gesprochen hätte und lediglich auf dem einen Gebiete der Gewerbebetriebe das Untersagungsgesetz aufgehoben und alle Freiheit wiederhergestellt hätte.

Besonders von den Gegnern des Untersagungsgesetzes wird immer sehr schamhaft verschwiegen, daß sich das Untersagungsgesetz nur auf gewerbliche Betriebe beschränkt hat und daß es keine Sperre von industriellen Betrieben gegeben hat, sodaß die Behauptung des Herrn Abg. Aichhorn, daß hier der volle Schutz gegenüber den Industriebetrieben jetzt wegfallen, nicht richtig ist. Es war in Österreich seit eh und je bis zum heutigen Tage ohne jede gewerbliche Genehmigung möglich, einen industriellen Betrieb zu errichten. Daß der Bewerber gewisse Forderungen des Arbeitsinspektorates hinsichtlich der Sicherheit erfüllen mußte, ist selbstverständlich. Aber er war nicht an die Beeinflussung der Wett-

bewerbsverhältnisse gebunden, mußte auch kein Gutachten der zuständigen Stellen beibringen, sondern jedem war es möglich, sobald die Merkmale der Fabrikmäßigkeit gegeben waren, einen industriellen Betrieb zu eröffnen. Das wird sehr gerne verschwiegen. Und das haben auch jene verschwiegen, die versucht haben, sich dafür einzusetzen, daß das Untersagungsgesetz aufgehoben werde.

Das Verlangen nach einer freien Konkurrenzwirtschaft ist sicherlich gerechtfertigt, denn sie ist leistungssteigernd und wirkt preisregulierend, zwei Dinge, die sicherlich nicht nur für die österreichische Wirtschaft, sondern auch für die österreichische Konsumentenschaft von großer Bedeutung sind. Aber es ist sehr schwer im Leben, immer konsequent zu bleiben, und man merkt es auch hier, daß das Verlangen nach freier Konkurrenzwirtschaft immer am liebsten bei den anderen, aber nicht bei sich selbst erhoben wird.

Wenn wir nun schon diesen entscheidenden Schritt tun, um zur freien Konkurrenzwirtschaft zu kommen, dadurch, daß wir das Untersagungsgesetz innerhalb einer relativ kurzen Übergangsfrist aufheben, dann müssen wir natürlich versuchen, auf allen Gebieten der Wirtschaft diese Freiheit wiederherzustellen. Ich könnte es mir als einen wertvollen Schritt zu einer freien Konkurrenzwirtschaft vorstellen, wenn zum Beispiel Unternehmungen, die über ein sehr ausgedehntes Netz von Filialen verfügen, wie zum Beispiel der Konsumverein, in ihren Filialen unter der Leitung von tüchtigen Vorständen freudig die Konkurrenzwirtschaft einführen würden, nicht aber kartellähnlich von oben herab die Preise vorschreiben, damit ja nicht eine Filiale durch die andere konkurrenziert und so in ihrem Bestand gefährdet wird. Das sind Dinge, die meiner Ansicht nach mit der freien Konkurrenzwirtschaft nicht mehr gut vereinbar sind.

Wenn wir aber heute hergehen und sagen: Es soll jedem, der die Voraussetzungen des Befähigungsnachweises erbringt, möglich sein, einen Gewerbebetrieb zu errichten, sich in völlig freier Entfaltung als Selbständiger zu etablieren, dann müssen wir ihm natürlich auch diese Möglichkeiten geben; denn da löst eine Konsequenz die andere aus. Aber schon hören und sehen wir leider Gottes, daß man mit der Begründung, daß die dienst- und arbeitsrechtlichen, hauptsächlich aber die Arbeitszeitverhältnisse der Angestelltenschaft gefährdet sein könnten, gesetzliche Ladenschlußzeiten einführen will. Man überläßt es dem Unternehmer nicht, ob er viel oder wenig arbeiten will, je nachdem, ob es ihm so oder so behagt, ob er es notwendig hat und ob es

erforderlich ist. Nein, man will ihm auch gesetzlich die Arbeitszeit dekretieren. Hier vermisse ich völlig die Konsequenz, die in diesem Fall auf der Linie einer freien Konkurrenzwirtschaft liegen würde. Es soll ihm überlassen bleiben, innerhalb gewisser Zeiten seinen Laden offenzulassen oder zu schließen. Ich kann schon verstehen, daß wir nicht die Läden bis Mitternacht geöffnet haben; das sind Dinge, die in anderen Ländern durch klimatische Verhältnisse bedingt sind. Aber daß man das innerhalb gewisser Zeiten nicht dem Betreffenden überlassen will, verstehe ich nicht. Man überläßt es ihm ja auch, sich selbst zu behaupten; er kann ja auch zu niemandem gehen, wenn sein Geschäft nicht floriert, er bekommt keine Arbeitslosenunterstützung und hat auch sonst nichts. Ihm muß man es doch überlassen, frei zu schaffen nach seinem Ermessen.

In Erkenntnis der Auswirkungen der Maßnahmen, die wir heute beschließen, haben sich die verantwortlichen Interessenvertreter der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Tätigen klarerweise bemüht, auch Vorsorge für die sicherlich nicht unbeträchtliche Anzahl von Gewerbetreibenden zu treffen, die infolge des Zuzugs junger, kräftiger und gesünderer Elemente vor eine Konkurrenz gestellt werden, der sie nicht standhalten können und die sie zwingt, ihre Läden zu schließen, beziehungsweise ihre Tätigkeit als Selbständige aufzugeben. Die Kammer hat hier — wenn es auch der Höhe nach von manchen kritisiert wird — eine sicherlich sehr vorbildliche Einrichtung geschaffen, als sie es unternommen hat, gerade für diese Alten und Armen etwas zu errichten, damit sie vor der ärgsten Not bewahrt werden.

Nun ist es ja bekannt, daß diese Einrichtung verschiedentlich angefeindet wird und daß man auch ihren rechtlichen Bestand anzweifelt. Um hier allen Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, hat man sich veranlaßt gesehen, hier im Hause einen Gesetzesantrag einzubringen, der die Kammern der gewerblichen Wirtschaft ermächtigen soll, solche Einrichtungen für ihre alten verarmten Mitglieder zu schaffen. Diese Einrichtung verwehrt man uns aber. Man verwehrt sie uns deshalb, weil man hier ein Junktim schafft mit der Erfüllung eines anderen Wunsches.

Meine Damen und Herren! Ich kann schon verstehen, daß der Wunsch eines Partners einen Wunsch des anderen Partners auslöst. Aber wenn die ursächlichsten Zusammenhänge fehlen, dann besteht die große Gefahr, daß die Bevölkerung draußen unsere Arbeit hier im Hause nicht mehr versteht. Und

3718 95. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VI. GP. — 16. Juli 1952

davor möchte ich warnen; denn wir müssen alles daransetzen, damit wir die Demokratie und diese Staatsform bei der Bevölkerung nicht in Mißkredit bringen; wir müssen den Eindruck erwecken, daß wir uns wirklich bemühen, ihre Interessen zu vertreten und ihre Belange zu schützen. Ich richte daher von hier aus nochmals an unseren Koalitionspartner, die Sozialistische Partei, den Appell, doch Einsicht in ihre Herzen einkehren zu lassen, damit nicht gerade die Partei, die das Wort „sozial“ in ihrer Bezeichnung führt, etwas verwehrt und eine Handlung unmöglich macht, die gerade sozialen Zwecken dienen soll.

Wenn sich die gewerbliche Wirtschaft und ihre Vertretung dazu entschlossen haben, dieses Gesetz, das, wie erwähnt, nahezu 20 Jahre hindurch bestanden hat, aufzuheben, dann, glaube ich, haben sie damit auch eine Tat gesetzt, die in Österreich nicht sehr häufig zu finden ist; denn schließlich könnte man das, was nahezu 20 Jahre hindurch verbrieft war, schon als erworbenes Recht bezeichnen. Wir hören diese Bezeichnung bei vielen Dingen, die eine viel kürzere Zeit hindurch bestanden haben; man spricht schon da von erworbenen Rechten, die unantastbar sind und die kein Mensch wegnehmen kann. Es wäre sicherlich gerechtfertigt gewesen, wenn auch die gewerbliche Wirtschaft hier von einem erworbenen Recht gesprochen hätte. Aber sie hat sich der besseren Einsicht erschlossen und gesagt, daß dieser Zustand auf die Dauer nicht bestehen bleiben könne und daß man es den jungen Leuten möglich machen muß, eine Existenz zu gründen, daß man junge Leute, die alle Voraussetzungen erfüllen, die eine Gesellen- und Meisterprüfung im Handwerk abgelegt haben, nicht davon abhalten kann, selbständig zu werden. Die gewerbliche Wirtschaft hat auf den so häufig zitierten Begriff des erworbenen Rechtes verzichtet. Ich würde wünschen, daß das beispielgebend wirke für manche Belange, insbesondere wenn es darum geht, die finanziellen Mittel des Staates richtig anzuwenden.

In dem Gesetzentwurf, wie er uns vorliegt, ist insofern ein Versehen unterlaufen, als mit Rücksicht darauf, daß in dieses Gesetz auch die Kaufmannsgehilfenprüfung eingebaut wurde, ihre Zitierung im Art. XII, § 13 d, unterlassen worden ist. Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen:

Im § 13 d Abs. 1 wird nach den Worten „die Beibringung des Lehr- oder Praktikantenzugnisses“ eingefügt „oder des Zeugnisses über die mit Erfolg abgelegte Kaufmannsgehilfenprüfung“.

Ich habe diesen Antrag dem Herrn Präsidenten bereits überreicht. Ich bitte, daß bei Beschlußfassung über dieses Gesetz diesem Antrag Rechnung getragen und diese Ergänzung aufgenommen wird.

Wenn die Österreichische Volkspartei diesem Gesetz ihre Zustimmung gibt, dann tut sie es in dem Bewußtsein, daß sie damit zur Leistungssteigerung der österreichischen Wirtschaft beiträgt, und aus diesem Bewußtsein heraus wird sie für dieses Gesetz stimmen. *(Lebhafter Beifall bei der Österreichischen Volkspartei.)*

Berichterstatter **Brunner** (*Schlußwort*): Als Berichterstatter schließe ich mich dem Antrag des Herrn Abg. Lakowitsch, betreffend die Ergänzung des Art. XII, an.

Präsident **Böhm**: Wir kommen nun zur Abstimmung. Es liegt eine Anzahl Abänderungsanträge der Abg. Ebenbichler und Genossen vor. Ich werde daher die Abstimmung artikelweise vornehmen lassen, wobei ich mehrere Artikel, die unbestritten sind, zusammenziehen werde.

Die Art. I bis einschließlich VIII Abs. 1 sind unbestritten. Wir stimmen daher über diese unter einem ab. Ich bitte jene Damen und Herren, die diesen Artikeln zustimmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Danke. Das ist die Mehrheit. Diese Artikel sind angenommen.

Zu Art. VIII Abs. 2 liegt ein Zusatzantrag des Abg. Ebenbichler vor. Ich lasse zuerst über den Ausschußantrag und sodann über den Zusatzantrag Ebenbichler abstimmen. Wir stimmen also ab über Art. VIII Abs. 2 in der Fassung des Ausschußberichtes. Jene Damen und Herren, welche diesem zustimmen wollen, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Danke. Das ist die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen.

Wir stimmen nun über den Zusatzantrag Ebenbichler ab, der Ihnen ja bekannt ist. Jene Damen und Herren, welche dem Antrag Ebenbichler ihre Zustimmung geben wollen, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Danke. Das ist die Minderheit. Der Antrag ist abgelehnt.

Die Art. IX und X sind unbestritten. Ich bitte jene Damen und Herren, die diesen zustimmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Danke. Das ist die Mehrheit. Sie sind angenommen.

Zu Art. XI liegt ein Abänderungsantrag des Abg. Ebenbichler vor. Ich ersuche jene Damen und Herren, welche diesem Abänderungsantrag zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das ist die Minderheit. Der Antrag ist abgelehnt.

Ich lasse nunmehr über Art. XI in der Fassung des Ausschußberichtes abstimmen und bitte jene Damen und Herren, welche diesem zustimmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Danke. Der Antrag ist angenommen.

Zu Art. XII liegt ein Antrag des Abg. Lakowitsch auf Einfügung mehrerer Worte in den Text vor. Der Berichterstatter ist diesem Antrag beigetreten. Ich lasse deshalb über Art. XII in der vom Berichterstatter gebilligten abgeänderten Fassung abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die diesem zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Danke. Das ist so beschlossen.

Die Art. XIII bis einschließlich XV sind unbestritten. Ich bitte jene Damen und Herren, die diesen zustimmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Danke. Das ist die Mehrheit. Sie sind angenommen.

Wir kommen zu Art. XVI. Hiezu liegt ein Abänderungsantrag des Abg. Ebenbichler vor. Ich ersuche jene Damen und Herren, die diesem zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Danke. Das ist die Minderheit. Er ist abgelehnt.

Ich lasse nunmehr über Art. XVI in der Fassung des Ausschußberichtes abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die diesem zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. Das ist die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen.

Die restlichen Artikel des Ausschußberichtes sind unbestritten. Ich bitte jene Damen und Herren, die diese sowie Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das ist die Mehrheit. Sie sind angenommen.

Damit ist die zweite Lesung beendet.

Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Wird dagegen ein Einwand erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich werde daher so verfahren. Jene Damen und Herren, welche dem Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Danke. Damit ist das Gesetz auch in dritter Lesung angenommen.

Wir kommen nunmehr zu den Punkten 4, 5 und 6 der Tagesordnung, die unter einem in der Weise behandelt werden, daß zuerst die Berichterstatter ihren Bericht abgeben und sodann die Debatte über alle drei Punkte gemeinsam abgeführt wird. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich getrennt.

Der 4. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (588 d. B.): Bundesgesetz, womit

Vorschriften des Strafverfahrens geändert und ergänzt werden (**Strafprozeßnovelle 1952**) (636 d. B.).

Berichterstatter Dr. Häuslmayer: Hohes Haus! Die Strafprozeßnovelle 1952 geht im wesentlichen auf Anregungen zurück, die anlässlich der Budgetdebatte des vergangenen Jahres gemacht wurden. Die wichtigsten Bestimmungen — ich will mich ganz kurz fassen — sind folgende:

1. Neuregelung der Zulassung von Rechtsanwaltsanwärttern zur Verteidigung vor dem Gerichtshof erster Instanz mit Ausschluß der Hauptverhandlung vor dem Geschworenengericht und der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht unter gewissen Modalitäten;

2. entsprechende Vertretung des erweiterten Kreises der an einem strafgerichtlichen Verfahren Beteiligten;

3. sitzungspolizeiliche Maßnahmen gegen Rechtsanwaltsanwärtter und)

4. eine sehr wichtige und moderne Bestimmung, die, sagen wir, mit der Vermenschlichung des Strafrechtes und Strafprozesses in Zusammenhang steht: Anrechnung der Untersuchungshaft zwischen dem Urteil der ersten Instanz und dem der Rechtsmittelinstanz.

Und schließlich folgt eine sehr interessante und sehr begrüßenswerte Änderung, eine neue Bestimmung, derzufolge künftighin auch bei Kerkerstrafen ein bedingter Strafnachlaß möglich ist.

Im Zuge der Beratungen im Justizausschuß hat es sich ergeben, daß der § 5 Abs. 3 der Strafprozeßordnung mit dem geltenden Eherecht im Widerspruch steht, da es keine von Amts wegen zu berücksichtigenden Enehindernisse gibt. Daher erfolgt die Aufhebung dieses Paragraphen und damit im Zusammenhang die Änderung des § 371 Abs. 2 der Strafprozeßordnung.

Nun bestimmt die Änderung über die bedingte Verurteilung in Art. II. Z. 2 folgendes: „Wird die Vollziehung einer Hauptstrafe aufgeschoben, so kann das Gericht in berücksichtigungswürdigen Fällen auch die Vollstreckung aller oder einzelner damit verbundener Nebenstrafen aufschieben und anordnen, daß alle oder einzelne mit der Verurteilung nach dem Gesetze verbundenen Rechtsfolgen vorläufig nicht einzutreten haben.“

Es war naheliegend, daß eine ähnliche Bestimmung auch bei den Disziplinarbestimmungen für die öffentlich Angestellten angewendet werden sollte, eine Anregung, die auf Initiative des Abg. Dr. Pittermann zurückgeht. Da eine derartige Änderung der

3720 95. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VI. GP. — 16. Juli 1952

Dienstpragmatik natürlich nicht in der Kompetenz des Justizausschusses liegt, hat der Justizausschuß den Antrag gestellt, diese Änderung der Dienstpragmatik im analogen Sinn dieser strafrechtlichen Bestimmungen dem Verfassungsausschuß zu übertragen.

Ich habe daher zwei Anträge zu stellen: erstens dem Gesetzentwurf in der vom Justizausschuß abgeänderten Form die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen und

zweitens den Antrag auf Abänderung der Dienstpragmatik dem zuständigen Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform zu zuweisen.

Ich bitte gleichzeitig, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Während dieser Ausführungen hat Präsident Dr. Gorbach den Vorsitz übernommen.

Der 5. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (609 d. B.): Bundesgesetz über die Erhöhung der Wertgrenzen und Geldstrafen in den Strafgesetzen (II. Strafgesetznovelle 1952) (637 d. B.).

Berichterstatter Skritek: Hohes Haus! Der vorliegende Regierungsentwurf hat die Erhöhung der Wertgrenzen und Geldstrafen in den Strafgesetzen zum Inhalt. Eine Erhöhung der Wertgrenzen ist deshalb notwendig geworden, weil infolge der niedrigen Wertgrenzen zahlreiche strafbare Handlungen als Verbrechen oder Vergehen verfolgt werden müssen, obwohl eine Ahndung als Übertretung ausreichend wäre. Die zu niedrigen Obergrenzen der Geldstrafen wieder bilden ein Hindernis, die Strafen dem Verschulden sowie den Vermögens- und Einkommensverhältnissen des Schuldigen anzupassen.

Die Erhöhung der Wertgrenzen und Obergrenzen der Geldstrafen soll so erfolgen, daß diese nach Inkrafttreten des Gesetzes bis auf einige Ausnahmen entsprechend dem Index der Kleinhandelspreise das Sechsfache der am 13. März 1938 beziehungsweise vor dem 1. Mai 1945 in Geltung gestandenen Beträge erreichen. Diese Absicht wird in der Regierungsvorlage dadurch erreicht, daß die durch die II. Strafgesetznovelle 1947 letztmalig festgesetzten Beträge im allgemeinen auf das Dreifache, die durch die Strafgesetznovelle 1950 letztmals festgesetzten Beträge im allgemeinen auf das Eineinhalbfache erhöht werden. Der Mindestbetrag der gerichtlichen Geldstrafe, welcher derzeit 5 S ausmacht, wird auf 30 S erhöht.

Die Art. V bis IX der Vorlage betreffen die Geldstrafen einiger Gesetze, welche bei

einer allgemeinen Regelung nicht richtig erfaßt werden würden oder bei denen eine allgemeine Erhöhung zu Unklarheiten führen könnte. Im Art. IX werden die Geldstrafen des Lebensmittelgesetzes so geregelt, daß die ursprüngliche Staffelung dieses Gesetzes wiederhergestellt wird, was gleichfalls durch eine generelle Erhöhung nicht zu erreichen wäre.

In Art. X wird die Rückwirkung der Erhöhung der Wertgrenzen auch auf strafbare Handlungen ausgedehnt, welche in der Zeit zwischen 1. Oktober 1951 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurden.

Der Justizausschuß hat in seinen Beratungen der Regierungsvorlage bis auf Art. III ohne Änderung die Zustimmung erteilt. Auf Grund eines gemeinsamen Antrages der Abg. Dr. Pittermann, Prinke und Dr. Pfeifer wurde in Art. III eine Abänderung des § 26 des Strafgesetzes eingefügt. Nach den bisherigen Bestimmungen des § 26 lit. g des Strafgesetzes verlor der öffentlich Bedienstete im Falle der Verurteilung wegen eines Verbrechens seinen Anspruch auf Altersversorgung zur Gänze. § 26 lit. g des Strafgesetzes soll nun so abgeändert werden, daß bei einer Verurteilung wegen eines Verbrechens nicht mehr der volle Verlust des Pensionsanspruches eintritt, sondern dem öffentlich Bediensteten der Anspruch auf die Hälfte seiner Pensionsbezüge, mindestens aber auf das pfändungsfreie Existenzminimum, gewahrt bleibt. Mit dieser Änderung des Strafgesetzes soll eine Schlechterstellung des öffentlich Bediensteten gegenüber der allgemeinen Entwicklung auf dem Gebiete der Altersversorgung im Rahmen der gewerblichen und land- und forstwirtschaftlichen Sozialversicherung beseitigt werden, welche den Pensionsanspruch bei Verurteilung wegen eines Verbrechens unberührt läßt.

Im Namen des Justizausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle der Regierungsvorlage mit den beschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Gleichzeitig beantrage ich, General- und Spezialdebatte in einem abzuführen.

Der 6. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (610 d. B.): Bundesverfassungsgesetz, womit das **Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz 1947**, BGBl. Nr. 213, neuerlich geändert wird (638 d. B.).

Berichterstatter Eibegger: Hohes Haus! Es ist nicht das Verschulden des österreichischen Parlaments und auch nicht ein Verschulden der Bundesregierung, daß eine einheitliche Gesetzesmaterie, wie beispielsweise das Straf-

gesetz, im Falle von Abänderungen durch zwei gesonderte Gesetze geregelt werden muß. Das vom österreichischen Nationalrat und vom Bundesrat ordnungsgemäß verabschiedete Bundesverfassungsgesetz über die Aufhebung der Volksgerichte und Überleitung der Volksgerichtsbarkeit in das ordentliche Strafverfahren hat nicht die Billigung des Alliierten Rates erhalten. Das Volksgerichtsverfahren besteht daher noch zu Recht. Es erscheint deshalb zweckmäßig, daß die Erhöhung der Wertgrenzen, wonach ein Vergehen zum Verbrechen wird, einerseits und der Obergrenzen der Geldstrafen andererseits analog der beantragten II. Strafgesetznovelle 1952 geregelt wird. Die Bundesregierung hat deshalb den Gesetzentwurf 610 der Beilagen dem Nationalrat zur Behandlung vorgelegt.

Der Gesetzentwurf sieht die Versechsfachung der ursprünglichen Sätze der Wertgrenzen sowie der Geldstrafen vor. Die Wertgrenze, bei der ein Vergehen zum Verbrechen wird, war ursprünglich mit 250 S festgesetzt. Diese Sätze wurden zweimal verdoppelt, sodaß der vierfache Betrag, nämlich 1000 S, heute zu Recht besteht. Der Gesetzentwurf sieht nunmehr eine neuerliche 50prozentige Erhöhung auf 1500 S vor, also die Versechsfachung des ursprünglichen Betrages. Die Obergrenzen für die zulässigen Geldstrafen wurden bereits einmal verdoppelt. Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf sieht die Verdreifachung, mithin ebenfalls eine Versechsfachung der ursprünglichen Grenzbeträge vor. Im übrigen sind die Bestimmungen dieser Gesetzesnovelle den der beantragten II. Strafgesetznovelle 1952 nachgebildet.

Der Justizausschuß hat diese Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 8. Juli dieses Jahres erörtert und ohne Abänderung zum Beschluß erhoben. Ich stelle deshalb namens des Justizausschusses den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf 610 d. B. die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Geschäftsordnungsmäßig stelle ich den Antrag, die General- und Spezialdebatte hierüber gemeinsam durchzuführen.

Die General- und Spezialdebatte über die drei Vorlagen wird unter einem abgeführt.

Abg. Scharf: Hohes Haus! Zur Strafprozeßnovelle 1952 habe ich namens des Linksblocks keine besonderen Bemerkungen zu machen, da sie im wesentlichen selbstverständliche Verbesserungen enthält. Wir begrüßen die Entlastung der Rechtsanwälte, die dadurch herbeigeführt wird, daß ihnen nun die Vertretung durch Rechtsanwaltsanwärter ermöglicht wird. Wir begrüßen es, daß die Haftzeit zwischen dem Urteil erster

Instanz und dem Urteil zweiter Instanz nunmehr einzurechnen ist, und wir begrüßen es auch, daß der Justizausschuß einen Antrag gestellt hat, die Dienstpragmatik dahin abzuändern, daß nunmehr bei Aufschub der Rechtsfolgen von der Disziplinarstrafe abgesehen werden kann. Der Linksblock wird für diesen Antrag und für die Regierungsvorlage stimmen.

Anders verhält es sich mit der II. Strafgesetznovelle 1952. Auch sie hat zwar einige positive Bestimmungen. Als Beispiel sei erwähnt, daß die Betragsgrenzen, die für die Beurteilung maßgebend sein sollen, was eine Übertretung, ein Vergehen oder ein Verbrechen ist, um 50, 100 oder 200 Prozent erhöht werden. Wir stimmen auch dem Abänderungsantrag des Justizausschusses zu, nach dem der Entzug von Pensionen eben nur die halbe Pension betreffen kann, beziehungsweise auch sonstige Bezüge nur zur Hälfte entzogen werden können, wobei aber das Existenzminimum gewahrt werden soll.

Entschieden wehren wir uns aber gegen die Form, in der bei der Erhöhung der Geldstrafen vorgegangen wurde. Wir wehren uns gegen diese Form vor allem deshalb, weil die sozialen Verhältnisse dabei keine Berücksichtigung gefunden haben. Mit wenigen Ausnahmen sind diese Geldstrafen in einer gleichmacherischen Form auf das Dreifache erhöht worden. Wir geben ohneweiters zu, daß eine Reihe von Erhöhungen gerechtfertigt wäre, vor allem da, wo es sich um Menschen und um Tatbestände handelt, bei denen geringe Geldstrafen nicht empfunden werden. Wir wären sogar der Meinung, daß bei Wirtschaftsdelikten unter Umständen größere Erhöhungen der Geldstrafen möglich wären. Durch die unterschiedslose Erhöhung der Geldstrafen kommen aber die Wirtschaftsverbrecher mehr oder weniger glimpflich davon, während werktätige Menschen für kleine Übertretungen oft schwer getroffen werden.

Man kann zwar als Argument einwenden, daß dem Richter nur die Obergrenzen vorgeschrieben werden, aber es ist doch so, daß diese Obergrenzen für den Richter eine gewisse Richtschnur sind und daß die Folge dieses Gesetzes sein wird, daß für kleinere Ehrenbeleidigungen oder Übertretungen ein Vielfaches dessen zu bezahlen sein wird, was bisher gegolten hat, wodurch gerade einfachere und kleine Leute belastet werden. Wenn sich aber der Richter gar an die Höchstgrenze hält, dann wird die Geldstrafe für diese Menschen nicht eine Erleichterung sein, sondern praktisch überhaupt hinfällig werden, weil sie nicht imstande sind, diese Beträge zu bezahlen, und daher gezwungen sind, die

Haftstrafe anzutreten. So wird auch durch dieses Gesetz eine gewisse Privilegierung der bemittelten Schichten herbeigeführt.

Eine weitere Belastung für den kleinen Mann bedeutet die Erhöhung der Mindeststrafe auf das Sechsfache. Während sie bisher 5 S betrug, wird sie nunmehr auf 30 S erhöht. Das bedeutet, daß für Lappaliendelikte, für die bisher 5, 10 oder 20 S zu zahlen waren, nunmehr 30, 60 und 120 S bezahlt werden müssen.

Das Gesetz enthält also gleichzeitig berechtigte Erhöhungen und solche Erhöhungen, die nicht gerechtfertigt werden können, vor allem soweit es kleinere Vergehen der ärmeren Bevölkerungsschichten betrifft. In den Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage und im Bericht des Justizausschusses gibt es keine wirkliche Begründung für diese Vorgangsweise, es scheint vielmehr, als ob es bei diesem Gesetze nicht so sehr um den Strafzweck geht, sondern vielmehr darum, neue Einnahmen für den Staat zu erschließen. Der Erfolg der Initiatoren der Pressegesetznovelle, durch die horrenden Strafsätze bis zu 25.000 S festgesetzt wurden, hat den Herrn Justizminister, wie es scheint, nicht ruhig schlafen lassen, sodaß nunmehr eine Gesetzesvorlage zur Beschlußfassung vorliegt, durch die auch die anderen Geldstrafen erhöht und damit dem Staat offensichtlich neue Geldquellen aus kleinen Übertretungen erschlossen werden sollen. Der Linksblock wird selbstverständlich gegen diese Regierungsvorlage stimmen.

Bei dem Verfassungsgesetz, womit das Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz 1947 geändert werden soll, handelt es sich um gleichwertige Erhöhungen der Strafen. Hier allerdings geht es um Vermögensdelikte, bei denen diese Erhöhungen auch vom Linksblock als notwendig und zweckmäßig empfunden werden. Für diese Regierungsvorlage wird der Linksblock stimmen.

Abg. Dr. Pfeifer: Hohes Haus! Wir haben drei Vorlagen vor uns, die Strafprozeßnovelle 1952, die II. Strafgesetznovelle 1952 und die Novelle zum Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz. Zu den beiden ersten Vorlagen möchte ich vorweg bemerken, daß wir mit ihnen einverstanden sind und für sie stimmen werden, zur dritten habe ich allerdings einen Antrag vorzubringen.

Wir sind selbstverständlich auch für die Anträge, sowohl für den Antrag, der bei der Strafprozeßnovelle behandelt wurde und noch dem Verfassungsausschuß zugeht, als auch für den, der in die Strafgesetznovelle 1952 schon Eingang gefunden hat, demzufolge der § 26 lit. g des Strafgesetzes dahin abgeändert wird, daß nicht mehr so wie bisher der gesamte Rechtsanspruch auf Pension, Provision, Erziehungs-

beiträge usw. kraft Gesetzes verlorengelassen, sondern daß der Anspruch bloß auf die Hälfte beschränkt wird und wenigstens das Existenzminimum gewahrt bleibt.

Diese Regelung ist vollauf berechtigt. Man muß sich eben vor Augen halten, daß ja diese Pensionsansprüche im Laufe der Zeit ihre Rechtsnatur geändert haben. Das, was zur Zeit der Entstehung des Strafgesetzes, in seinen Grundzügen im Jahre 1803, in seiner endgültigen Fassung vor hundert Jahren, 1852, festgesetzt wurde, ist eben durch die spätere Entwicklung einigermaßen überholt worden. Die Pensionen haben ja später erst ihren jetzigen Charakter bekommen. Ursprünglich waren sie lediglich eine Gnadengabe des Staates und haben dann einen Rechtscharakter insofern bekommen, als im Jahre 1896 Pensionsbeiträge eingeführt wurden, die die aktiven Staatsbeamten seither von ihrem anrechenbaren Gehalt zu zahlen haben. Die Höhe dieser Beiträge hat geschwankt, sie ist wiederholt geändert worden und ist schließlich im Gehaltsüberleitungsgesetz mit 2,5 Prozent und durch eine Novelle, die wir im Herbst 1950 beschlossen haben, mit 4 Prozent festgelegt worden. Wenn der Beamte also durch Beiträge, die er wie bei einer Versicherung jahre- und jahrzehntelang geleistet hat, einen Anspruch auf eine Art Rente erworben hat, dann kann man ihm diese doch nicht einfach wegnehmen, zumal es auch bei den Sozialversicherten nicht geschieht, die ja durch ihre Versicherungsbeiträge ebenfalls einen Anspruch auf eine Rente erworben haben. In dieser Hinsicht wird nun also mit dem Inkrafttreten dieser Strafgesetznovelle eine Verbesserung rechtswirksam, die durchaus dem Rechtsempfinden und dem Sozialempfinden entspricht.

Leider geschieht dies aber noch nicht auch für alle jene vielen Strafen, die schon vorher verhängt worden sind und die, soweit sie Beamte betrafen, eben diese schwere Folge des automatisch, ex lege eintretenden Pensionsverlustes nach sich gezogen haben.

Nun möchte ich aber, eben um diese Härten und die Möglichkeit ihrer Beseitigung aufzuzeigen, ausdrücklich darauf hinweisen, daß ja die besondere Härte, die in dem vorhergehenden Urteil und seinen Rechtsfolgen liegt, dadurch beseitigt werden kann, daß eine solche Rechtsfolge des Pensionsverlustes auch im Wege der Gnade aufgehoben oder nachgesehen werden kann. Ich muß dies deswegen ausdrücklich betonen, weil ähnlich wie bei den Nebenstrafen des Vermögensverfalles auch bei der Rechtsfolge des Pensionsverlustes, von der wir sprachen, erst in jüngster Zeit, und zwar in einem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom Jahre 1951, die Ansicht vertreten

wurde, die auch in der Praxis beobachtet wird, daß es nicht möglich sei, im Gnadenwege den eingetretenen Pensionsverlust, soweit er eine Rechtsfolge einer Verurteilung ist, nachzusehen. Aber ich muß ausdrücklich betonen, daß diese Ansicht unrichtig ist. Ich habe sie ja auch mit allen möglichen Gründen in einer Abhandlung widerlegt. Ebenso wie schon dem Kaiser nach der Verfassung von 1867 das Recht zustand, Nachsicht von allen Rechtsfolgen einer Verurteilung zu gewähren, steht nach Art. 65 der heutigen Bundesverfassung auch dem Bundespräsidenten das Recht zu, die Rechtsfolgen einer gerichtlichen Verurteilung gnadenweise nachzusehen.

Wenn nun ganz allgemein im Bundesverfassungsgesetz gesagt ist, daß der Bundespräsident kraft seines Gnadenrechtes, das ihm nach der Bundesverfassung zusteht, die Nachsicht von Rechtsfolgen — also Rechtsfolgen, in der Mehrzahl ausgedrückt — erteilen kann, so ist damit klar gesagt, daß er nicht etwa bloß eine Rechtsfolge nachsehen kann, wie man es heute in der Praxis gerne zu deuten beliebt, nämlich nur die Rechtsfolge der Unfähigkeit, ein Amt oder eine sonstige Stelle zu bekleiden oder wiederzuerlangen, sondern eben alle Rechtsfolgen, die im § 26 aufgezählt sind — und zu diesen gehört auch der Verlust des Amtes und der Verlust des Pensionsanspruches. Um jedes Mißverständnis zu vermeiden, will ich hier folgendes ausdrücklich betonen: Ebenso wie der Bundespräsident alle Akte, sofern die Verfassung nichts anderes sagt, nur auf Antrag des zuständigen Ministers und der Bundesregierung setzen kann, so kann er natürlich auch in diesen Fällen ebenfalls nur auf Antrag des zuständigen Ministers handeln. Wenn es daher in der Praxis in der letzten Zeit nicht geschehen ist, so ist nicht der Herr Bundespräsident dafür verantwortlich, denn die Praxis ist die, daß eben nicht die entsprechenden Anträge gestellt wurden und an den Herrn Bundespräsidenten gelangt sind, sondern dafür sind die zuständigen Minister verantwortlich.

Es ist — ich will das immerhin hervorheben — in der Zeit des Herrn Bundespräsidenten Renner in vereinzelt Fällen vorgekommen, daß er dennoch von seinem Gnadenrecht in dieser Richtung Gebrauch gemacht hat und in Einzelfällen ausdrücklich ausgesprochen hat, daß die mit der Verurteilung verbundene Rechtsfolge des Pensionsverlustes nachgesehen wird. Man hat dann nachträglich, weil das eben nicht in die vom Bundeskanzleramt vertretene Auffassung gepaßt hat, diese Sache umzudeuten versucht, indem man sagte, das sei nur als eine Gewährung eines außerordentlichen Versorgungsgenusses zu verstehen. Aber der Wortlaut der Entschließung

des Bundespräsidenten war ganz klar und eindeutig, und er konnte, wie ich schon sagte, selbstverständlich auch diese Rechtsfolge nachsehen.

Wir ersehen das auch aus anderen Bestimmungen der Verfassung, z. B. aus dem Verfassungs-Übergangsgesetz von 1920, daß der Bundespräsident berechtigt ist, verhängte Disziplinarstrafen, sei es die Disziplinarstrafe der Entlassung bei Bundesangestellten oder der Verlust der Pension, oder sei es auch nur eine Rechtsfolge der Disziplinarstrafe, nachzusehen. *Dort ist ausdrücklich ausgesprochen, daß er diese Strafen und Rechtsfolgen nachsehen kann.*

Das möchte ich einmal bei dieser Gelegenheit festgestellt haben. Ich darf auch erwähnen, daß ich diese Abhandlung auch anderen Rechtsgelehrten überreicht habe und daß insbesondere der bekannte Strafrechtslehrer Rittler und der ebenso bekannte Verfassungsjurist Adamovich sich voll und ganz zu meiner Ansicht bekannt haben.

Ich möchte aber in diesem grundsätzlichen Zusammenhang daran die Hoffnung knüpfen, daß man es dann, wenn man heute selbst bei wirklich schweren kriminellen Verbrechen, wie etwa bei einem Mord, einem Raub, einem Totschlag oder dergleichen, im Sinne unseres Antrages dem Deliquenten die Hälfte seiner Pension beläßt, umso mehr für geboten hält, wenigstens auf dem aufgezeigten Weg jenen Gnade zu gewähren, die bloß durch Formaldelikte ihre Pension verloren haben. Wir wissen ja, daß auch die in Aussicht genommene Amnestie noch keineswegs all diese Formaldelikte erfaßt, sodaß hier noch ein weites Feld für die einzelnen Gnadenerweise des Bundespräsidenten gegeben ist.

Und endlich lassen Sie mich folgendes daran knüpfen: Wenn man selbst bei der Rechtsfolge des Pensionsverlustes auf Grund eines vom Gerichte festgestellten Verbrechens nach dem Strafgesetz die mildere Auffassung zur Geltung bringt, daß eben nur die halbe Pension verlorengehen soll, so muß dieser Gedanke umso mehr dann gelten, wenn, wie es leider im Jahre 1934 in Hunderten von Fällen geschehen ist, auf Grund einer kriegswirtschaftlichen Verordnung wegen bloßer Verwaltungsübertretung als Rechtsfolge der Verlust der Pension durch Ausspruch des Bundeskanzleramtes und ohne weiteres Verfahren eingetreten ist.

Ich würde nicht in die Vergangenheit zurückkehren, wenn es nicht leider so wäre, daß diese Rechtsfolgen, die unserem ganzen System widersprechen — denn das Verwaltungsstrafgesetz sagt, daß die Bestrafung wegen einer Verwaltungsübertretung grundsätzlich keine Straffolge nach sich zieht —

3724 95. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VI. GP. — 16. Juli 1952

nämlich die fast zwanzig Jahre zurückliegenden Rechtsfolgen des Pensionsverlustes auf Grund einer bloßen Verwaltungsübertretung, noch heute in der Gegenwart fortbestehen würden. Ich bin der Ansicht: Wenn man wirklichen Kapitalverbrechern, die vom Gerichte verurteilt wurden, heute von Gesetzes wegen die halbe Pension beläßt, muß umso mehr diese unmögliche Rechtsfolge, die man an Verwaltungsübertretungen geknüpft hat, beseitigt werden.

Wenn aber unsere Verfassung dem Herrn Bundespräsidenten, da es sich hier um Rechtsfolgen von Verwaltungsübertretungen handelt, nicht die Möglichkeit gibt, Nachsicht zu üben, selbst wenn er diesen Leuten für andere Dinge, die unter das Verbotsgesetz fallen, Nachsicht gewährt, wenn ihnen also vom Bundespräsidenten nicht geholfen werden kann, müssen andere Wege beschritten werden. Einen habe ich zu beschreiten versucht. Dies ist allerdings an Ihrem Widerstand gescheitert. Ich wollte den § 4 des Beamten-Überleitungsgesetzes auf alle davon Betroffenen ausgedehnt haben.

Es bleibt noch ein zweiter Weg, den die Verfassung offengelassen hat, daß die generelle Nachsicht von Verwaltungsstrafen und ihrer Rechtsfolgen durch Verordnung der Bundesregierung angeordnet werden kann, weil dieses Recht seinerzeit dem Kaiser zustand und nicht auf den Bundespräsidenten übergegangen ist und daher nach der einhelligen Ansicht aller Staatsrechtler, auch Kelsens, Froehlichs, Merkl's und Adamovics, auf die Bundesregierung übergegangen ist. Infolgedessen braucht man heute nicht mit Verfassungsgesetzen zu operieren, weil die Möglichkeit besteht, durch eine einfache Verordnung der Bundesregierung unter dieses traurige Kapitel von 1933 bis 1938 einen Schlußstrich zu ziehen und allen diesen Leuten die Pensionen wiederzugeben, die sie durch eine verfassungswidrige Maßnahme verloren haben. *(Abg. Dr. H. Kraus: Herr Bundeskanzler, da wäre eine Gelegenheit für die Schlußstrichpolitik!)*

Wir haben heute eine Interpellation in dieser Richtung an die Hohe Bundesregierung eingebracht, in der ich diesen Vorschlag gemacht habe und frage, ob sie geneigt ist, diesen Weg, an den man vielleicht bisher nicht gedacht hat, zu beschreiten und dieses Unrecht aus der Welt zu schaffen.

Damit habe ich das Wesentlichste zu dieser Strafgesetznovelle gesagt. Ich möchte nur zu den niedrigen Wertgrenzen, die hier im § 1 des Gesetzes vorkommen, etwas bemerken. Es handelt sich hiebei um die von 100 S auf 150 S und die von 1000 S auf 1500 S vorgenommenen Erhöhungen. Diese Erhöhung erscheint uns zu gering, nicht deswegen,

weil das angewendete mathematische System der Valorisierung nicht richtig ist — das ist im allgemeinen schon richtig —, sondern nur deswegen, weil die Wertgrenzen für diese Fälle schon in der Ersten Republik zu niedrig angesetzt wurden. Es handelt sich beispielsweise um die Fälle des Diebstahls, in welchen ein Diebstahl vom Vergehen zum Verbrechen wird. Die entscheidende Grenze liegt jetzt in der Vorlage schon bei 150 S. Das scheint uns zu niedrig zu sein, insbesondere wenn man sich vergegenwärtigt, daß seinerzeit noch in der Monarchie durch die Lex Ofner diese Grenze mit 50 Kronen festgesetzt worden war, ein Wert, dem doch unmöglich ein Betrag von 150 S gleichgestellt werden kann. Ich hatte einen dementsprechenden Antrag eingebracht, ihn aber dann zurückgezogen, weil der Herr Justizminister erklärt hat, daß man das bei einer anderen Gelegenheit machen könnte und daß man dabei noch die einzelnen Fälle, in denen eine solche Erhöhung der Wertgrenze angezeigt sei, überprüfen müßte. Wir hoffen also, daß das geschehen wird und wir noch Gelegenheit bekommen, die Sache in einem späteren Zeitpunkt verwirklicht zu sehen.

Nun noch zum dritten Gesetz, zur Novelle zum Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz. Da sind wir naturgemäß mit der parallelen Erhöhung der Wertgrenzen, die ja nur in einem Falle eine Rolle spielt, einverstanden. Nicht einverstanden aber sind wir damit, daß die im § 26 dieses Verfassungsgesetzes und dem folgenden Paragraphen vorkommenden Obergrenzen der Strafen nach dem gleichen Schema erhöht werden wie beim Strafgesetz, und zwar aus einem doppelten Grund nicht: erstens weil es sich hier um ein Ausnahmsgesetz handelt, dessen Aufhebung das Parlament schon einstimmig beschlossen hatte, die aber dann nur am Widerspruch der Alliierten gescheitert ist; zweitens aus der weiteren Überlegung, daß diese Strafen, um die es sich hier handelt, von Anfang an viel zu hoch festgesetzt waren. Ich weise nur etwa auf die im Abs. 2 des § 26 festgesetzte Strafe, die mit dem Vermögensverfall zusammenhängt und die für den Fall der etwaigen Verheimlichung oder Beiseiteschaffung eines Teiles des für den Verfall bestimmten Vermögens vorgesehen ist. Sie war von Anfang an mit 100.000 S festgelegt und würde durch dieses Gesetz nun auf 600.000 S erhöht werden. Diesen Betrag halten wir von vornherein für viel zu hoch. Das sind Strafen, die nur aus dem Geist der damaligen Gesetzgebung zu erklären sind, und wir sind der Ansicht, daß hier keine Erhöhung der Obergrenzen stattfinden soll, weil es sich um ein Ausnahmsgesetz mit viel zu hohen Obergrenzen handelt.

Darum habe ich dem Herrn Präsidenten schon einen Antrag überreichen lassen, den ich hier müdlich wiederhole: Wir beantragen, daß der Art. I Z. 2 dieser Novelle zum Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz gestrichen wird.

Das ist der einzige Antrag, den wir zu diesem Gesetz stellen, der aber für uns von grundsätzlicher Bedeutung ist und unsere Haltung zu dem ganzen Gesetz bestimmt. Damit habe ich meine Ausführungen geschlossen. *(Beifall beim KdU.)*

Präsident Dr. Gorbach: Der Antrag des Herrn Abg. Dr. Pfeifer ist genügend unterstützt und steht in meritorischer Behandlung.

Abg. Dr. Pittermann: Hohes Haus! Ich habe nicht die Absicht, wie mein geschätzter Herr Vorredner hier ein Kollegium über juristische Finessen der Gnadenpraxis zu halten, die selbst seinen Klub schon zum System der Wachablöse veranlaßt haben. Ich stelle vorweg fest, daß die sozialistische Fraktion den drei Gesetzen zustimmt. Wir werden dem Abänderungsantrag des Abg. Dr. Pfeifer und Genossen, der schon im Justizausschuß gestellt wurde, hier ebenso die Zustimmung verweigern.

Die beiden Gesetzentwürfe, die Änderungen der Strafprozeßordnung und des Strafgesetzbuches, bringen eine Reihe begrüßenswerter Fortschritte. Durch Anregungen im Justizausschuß wurden diese Fortschritte noch erweitert. Es ist darüber schon genug berichtet worden, ich erspare mir langatmige Ausführungen.

Ich habe vor allem aber aus dem Grund hier das Wort ergriffen, um die Aufmerksamkeit des Hohen Hauses und aufs neue auch die des Herrn Bundesministers für Justiz auf die gegenwärtige Handhabung jener Bestimmungen der Strafprozeßordnung zu lenken, die sich mit der Frage der Untersuchungshaft beschäftigen. Eine Anfrage von Abgeordneten dieses Hauses hat dem Herrn Bundesminister vor kurzem Gelegenheit gegeben, der Öffentlichkeit noch einmal einzuprägen, daß die Untersuchungshaft bei Gericht durch Richter gehandhabt wird, die ja auf Grund eines verfassungsmäßigen Privilegiums von jedem Weisungsrecht des Ministers unabhängig sind. Wenn man also vom Minister verlangt, er möge Maßnahmen zur Abkürzung der Untersuchungshaft treffen, die nicht auf dem Boden der Gesetzgebung liegen, so verlangt man vom Minister einen Eingriff in verfassungsmäßig gewährleistete richterliche Rechte. Man kann nur den notwendigen Appell an die Richterschaft richten.

Formal bietet die Strafprozeßordnung einen weitgehenden Schutz des Beschuldigten gegen ungerechtfertigt lange Untersuchungshaft. Was man tun kann, um diesen Schutz eines Beschuldigten ohne Schädigung der Rechtspflege zu verstärken, soll man tun. Nötigenfalls wäre zu überlegen, ob nicht auch diese Bestimmungen der Strafprozeßordnung einer Revision zu unterziehen wären; denn gerade im Hinblick auf hinter uns liegende Formen des öffentlichen Lebens und im Hinblick auf die in unserer Nachbarschaft geübten Formen der Gerichtsbarkeit erscheint es uns, der sozialistischen Fraktion, doppelt notwendig, daß wir nicht nur im Buchstaben, sondern auch in der Handhabung der Gesetze zum Ausdruck kommen lassen, daß das Rechtsgut der Freiheit voll und ganz gewahrt bleiben muß.

Die Untersuchungshaft soll als ein notwendiges Übel zur Feststellung des strafbaren Tatbestandes verhängt und angesehen werden. Sie soll, wie es das Gesetz vorschreibt, nicht länger dauern, als es unbedingt notwendig ist. Es liegt mir absolut ferne, hier irgendwie der auch heute noch unter schwierigen Verhältnissen arbeitenden Richterschaft einen Vorwurf zu machen; aber wenn wir zu wenig Richter haben, um die in der Strafprozeßordnung vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen für den Beschuldigten wirksam werden zu lassen, dann werden wir bei aller Abneigung gegen eine weitere Ausdehnung der staatlichen Behördenstellen uns auf dem Gebiet der Gerichtsbarkeit doch dazu entschließen müssen. Man wird unter Umständen Einsparungen auf diesem oder jenem Gebiet der Verwaltung vornehmen müssen, um den notwendigen Stand an Richtern zu haben, der Gewähr bietet, daß Untersuchungshäftlinge nicht länger in Haft gehalten werden, als notwendig ist. Ich sage ganz ausdrücklich: Ich habe hier nicht einzig und allein Untersuchungshäftlinge im Auge, deren Namen bekannt sind und die sich Verteidiger bedienen können, die Beziehungen zur Presse haben, sodaß das Traurige ihres Schicksals in aller Öffentlichkeit zum Ausdruck kommt, sondern ich denke hier an die zahllosen kleinen, oft zu Unrecht oder zu Recht Beschuldigten, die über Gebühr lange in Untersuchungshaft behalten werden, weil die administrative Handhabung heute durch verschiedene Umstände, an denen die Richterschaft keine Schuld trifft, außerordentlich erschwert ist.

Vor wenigen Tagen las man in der Salzburger Landespresse zum Beispiel von einer an sich belanglosen Diebstahlsaffäre, bei der bisher Unbescholtene wegen Diebstahlsverbrechens mit einem relativ kleinen Schadensumfang von ein paar hundert Schilling

3726 95. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VI. GP. — 16. Juli 1952

über vier Wochen in Untersuchungshaft gehalten wurden. Das ist nicht vereinzelt, solche Fälle kommen häufiger vor, und man sollte — zumindest wäre das eine Aufgabe jener Parteien, die sich zur demokratischen Handhabung des Rechtes und zu den Grundsätzen des Rechtsstaates bekennen — alles daran setzen, jene Kautelen wirksam werden zu lassen, die heute schon in der Strafprozeßordnung vorgesehen sind; und man sollte darüber hinaus unter Umständen auch daran denken, Bestimmungen der Strafprozeßordnung zu revidieren, wenn dies notwendig erscheint.

Ich möchte abschließend nur noch feststellen, daß die Ablehnung der Vorlage über die Änderung des Strafgesetzbuches durch den Linksblock praktisch auch bedeutet, daß der Linksblock jene Erleichterungen ablehnt, welche die Erhöhung der Wertgrenzen für einen Beschuldigten bieten. Das heißt also, daß in Hinkunft, wenn es nach dem Willen des Linksblocks, der diese Vorlage en bloc verwirft, ginge, auch bei relativ kleinen und geringfügigen Delikten, insbesondere bei Diebstahls- und Veruntreuungstatbeständen, die Tat als Verbrechen qualifiziert werden müßte, weil die bisherige Grenze von 100 S überschritten wird. (*Abg. Scharf: Sie haben schlecht zugehört!*)

Man soll uns auch nicht einreden, daß eine Geldstrafe in der Höhe von 30 S eine absolut ungerechtfertigte Härte sei. Es sind heute die Strafen im Verwaltungsstrafverfahren auch bei einfachen Delikten wesentlich höher. Es würde, wenn wir weiterhin bei Geldstrafen verbleiben, die dem Strafzweck zuwider sind, einfach von der Verhängung einer Geldstrafe überwiegend zur Verhängung von Arreststrafen übergegangen werden. Es muß zwischen der Einbuße am Rechtsgut der persönlichen Freiheit, die ein Verurteilter durch eine Haftstrafe erleidet, und dem Verlust an Vermögen, den er durch Verhängung einer Geldstrafe erleidet, ein bestimmter innerer Zusammenhang bestehen. Ansonsten wird der Strafzweck gefährdet, und letzten Endes bekennen sich ja alle politischen Parteien zu einem bestimmten Strafzweck, nur sind die Methoden und Mittel, mit denen sie den Strafzweck zu erreichen versuchen, grundverschieden.

Ich sage hier namens der sozialistischen Fraktion nochmals, daß wir der Regierungsvorlage in der vom Justizausschuß abgeänderten Form unsere volle und uneingeschränkte Zustimmung geben und daß wir daran den Appell an den Herrn Bundesminister für Justiz knüpfen, wenn er es für notwendig findet, auch jene Maßnahmen dem Hause zu einer neuen Beschlußfassung vorzulegen, die das Rechtsgut der persönlichen

Freiheit auch für den Beschuldigten schützen und die geeignet sind, eine ungerechtfertigt lange Untersuchungshaft in Österreich endlich zu beseitigen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Dr. Gorbach: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht einer der Herren Berichterstatter das Schlußwort? (*Die Berichterstatter verzichten.*) Es wird einhellig verzichtet.

Ich schreite zur Abstimmung, und zwar über jeden der drei Gesetzentwürfe getrennt.

Wir kommen zur Abstimmung über die Strafprozeßnovelle 1952, und zwar 1. über den angeschlossenen Gesetzentwurf, 2. darüber, den beigedruckten Antrag des Justizausschusses dem Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform gemäß § 17 der Geschäftsordnung zur Vorberatung zuzuweisen.

Ich ersuche jene Frauen und Herren, die den vorliegenden Gesetzentwurf samt Titel und Eingang annehmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Der Gesetzentwurf ist in zweiter Lesung einhellig angenommen.

Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Wird dagegen eine Einwendung erhoben? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall, ich schreite zur Abstimmung. Ich ersuche jene Frauen und Herren, die das vorliegende Gesetz auch in dritter Lesung annehmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Das Hohe Haus hat den vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung angenommen.

Ich bitte nun jene Mitglieder des Nationalrates, die sich dafür aussprechen, den beigedruckten Antrag des Justizausschusses dem Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform zuzuweisen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Ich danke. Dies ist einhellig angenommen.

Wir gelangen zur Abstimmung über den 5. Punkt der Tagesordnung, die II. Strafgesetznovelle 1952. Ich ersuche jene Frauen und Herren, die den vorliegenden Gesetzentwurf samt Titel und Eingang annehmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Ich danke sehr. Der Gesetzentwurf ist in zweiter Lesung mit Mehrheit angenommen.

Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Wird dagegen ein Einwand erhoben? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Ich schreite zur Abstimmung und ersuche jene Frauen und Herren, die das vorliegende Gesetz auch in dritter Lesung annehmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Ich danke. Das Hohe Haus hat das vorliegende Gesetz auch in dritter Lesung mit Mehrheit angenommen.

Wir gelangen zur Abstimmung über den 6. Punkt der Tagesordnung: Bundesverfassungsgesetz, womit das Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz 1947 neuerlich geändert wird.

Das vorliegende Gesetz ist, wie ich schon ausgeführt habe, ein Verfassungsgesetz. Ich stelle die gemäß § 55 B der Geschäftsordnung für die Abstimmung erforderliche Beschlußfähigkeit fest. Es sind mehr als die Hälfte der Mitglieder des Nationalrates anwesend.

Art. I Z. 1 dieses Gesetzentwurfes ist unbestritten. Ich bitte daher jene Frauen und Herren, die dem zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Z. 1 ist mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Zu Art. I Z. 2 liegt ein Streichungsantrag Pfeifer und Genossen vor. Da ich nur positiv abstimmen lassen kann, werde ich über die Z. 2 in der Fassung der Regierungsvorlage abstimmen lassen. Wird diese angenommen, ist damit der Streichungsantrag des Herrn Abg. Pfeifer gefallen.

Ich bitte jene Frauen und Herren, welche der Z. 2 in der Fassung der Regierungsvorlage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Ich danke sehr. Diese Ziffer ist mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen; der Streichungsantrag des Herrn Abg. Pfeifer ist damit gefallen.

Art. II und III sind unbestritten. Ich lasse über sie sowie über Titel und Eingang des Gesetzes abstimmen und bitte jene Frauen und Herren, die diesen zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Ich danke sehr. Das Gesetz ist in zweiter Lesung mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Der Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Erhebt dagegen jemand einen Einwand? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Ich schreite zur Abstimmung und ersuche jene Frauen und Herren, welche das vorliegende Gesetz auch in dritter Lesung annehmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Ich danke sehr. Das Hohe Haus hat das vorliegende Gesetz auch in dritter Lesung angenommen.

Der 7. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (339 d. B.): Bundesgesetz, betreffend die Grundsätze für die Berufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft (**Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz**) (626 d. B.).

Berichterstatter **Sebinger**: Hohes Haus! Das zur Debatte stehende Gesetz über die landwirtschaftliche Berufsausbildung ist ein Grundsatzgesetz, dem sich die Ausführungsgesetze der Länder entsprechend der Bundesverfassung anschließen sollen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat in seiner Sitzung vom 23. Jänner 1952 einen Unterausschuß zur gründlichen Durch- und Vorberatung der Regierungsvorlage eingesetzt. Er hat das Ergebnis der Arbeiten dieses Unterausschusses in seiner Sitzung vom 2. Juli 1952 zum Beschluß erhoben und schlägt dem Hohen Haus vor, diesem Gesetz die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben.

Die vielen Änderungen, die sich im Verlauf der Beratung über diese Regierungsvorlage ergeben haben, wurden nach gründlicher Überlegung vorgeschlagen, ohne jedoch die grundsätzlichen Richtlinien, die in der Regierungsvorlage vorgesehen waren, irgendwie zu verletzen.

Dieses Bundesgesetz regelt im Art. I Abschnitt 1 den Geltungsbereich für die Anwendung dieses Gesetzes, und zwar betrifft es a) die Land- und Forstarbeiter gemäß § 1 Abs. 2 und 3 des Landarbeitsgesetzes und b) die familieneigenen Arbeitskräfte, soweit sie unter § 3 Abs. 2 lit. b und c des Landarbeitsgesetzes fallen.

Der Abschnitt 2 spricht von der Berufsausbildung schlechthin und steckt die großen Züge ab, nach denen sie zu erfolgen hat, und zwar umfaßt sie die Ausbildung 1. in der Landwirtschaft, 2. in der ländlichen Hauswirtschaft, 3. in den Spezialgebieten der Landwirtschaft und 4. in der Forstwirtschaft.

Die Ausbildung in der Landwirtschaft gliedert sich wieder in zwei Hauptabschnitte, und zwar in die Ausbildung in der allgemeinen Landwirtschaft und zweitens in die Ausbildung in den Spezialgebieten der Landwirtschaft. Nach diesem Gesetz sollen Landarbeiter, wenn sie sich dieser Berufsausbildung unterzogen haben, a) als Landwirtschaftsgehilfen, b) als landwirtschaftliche Facharbeiter und c) als Wirtschaftler qualifiziert werden.

Der Abschnitt 4 regelt die Ausbildung in der ländlichen Hauswirtschaft. Hier darf ich vielleicht einfügen, daß diese Bestimmungen in der ursprünglichen Regierungsvorlage nicht enthalten waren. Der Hohe Ausschuß hat sich aber dazu entschlossen, das sehr wohl zu tun, weil ja die ländliche Hauswirtschaft einen integrierenden Bestandteil des landwirtschaftlichen Lebens und der landwirtschaftlichen Berufs- und Wirtschaftsausbildung überhaupt darstellt.

3728 95. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VI. GP. — 16. Juli 1952

Im Abschnitt 5, bei der Ausbildung in den Spezialgebieten der Landwirtschaft, wird auf die Spezialzweige hingewiesen, ohne jedoch eine abschließende Grenze zu ziehen, weil es der Landesgesetzgebung vorbehalten bleiben soll, diese zu erweitern oder einzelne Gebiete wegzulassen. Um den Mitgliedern des Hohen Hauses einen Überblick zu geben, was im wesentlichen unter Spezialausbildung zu verstehen ist, verweise ich darauf, daß dies der Gartenbau, der Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft, der Obstbau einschließlich Obstbaumpflege, die Saatzucht, die Molkereiwirtschaft, die Käsereiwirtschaft, die Fischzucht, die Viehzucht, die Milchwirtschaft und die Alpwirtschaft sind. In allen diesen Zweigen kann derjenige, der sich dieser Ausbildung unterzieht, den Titel Gehilfe oder Meister erwerben.

Der Abschnitt 6 regelt die Ausbildung in der Forstwirtschaft. Der Abschnitt 8 befaßt sich mit den Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften. Der Abschnitt 10 enthält die Übergangsbestimmungen; § 29 behandelt die gemeinsamen Übergangsbestimmungen. Der Abschnitt 11 bringt die Aufhebung der einschlägigen reichsrechtlichen Vorschriften.

Der Art. II besagt, daß die Ausführungsgesetze der Bundesländer innerhalb von sechs Monaten erlassen werden sollen.

Der Art. III enthält die Vollzugsklausel.

Im übrigen darf ich die Mitglieder des Hohen Hauses darauf verweisen, daß der genaue Text der Bestimmungen im gedruckten Bericht enthalten ist.

Ich bitte, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen und dem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Gegen den formalen Vorschlag wird keine Einwendung erhoben.

Abg. Dipl.-Ing. Dr. Scheuch: Hohes Haus! Der österreichischen Landwirtschaft werden heute so vielseitige und so schwere Aufgaben gestellt, daß der praktischen und der theoretischen Ausbildung des landwirtschaftlichen Nachwuchses eine ganz große Bedeutung zukommt. Diese umfangreichen Anforderungen an das fachliche Können betreffen alle in der Landwirtschaft berufstätigen Menschen, also in gleicher Weise den Bauern, die Bäuerin, die Betriebsleiter und letzten Endes in gleicher Weise die familieneigenen und familienfremden Arbeitskräfte.

Die heutige Vorlage geht auf das Landarbeitsgesetz vom Jahre 1948 zurück, in welchem unter „Lehrlingswesen“ und „Berufsausbildung“ eine Bestimmung vorgesehen ist, daß die Berufsausbildung auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft unter besonderer

Berücksichtigung des Fortbildungs- und Fachschulwesens durch ein gesondertes Gesetz geregelt werden soll. Dieser Bestimmung trägt die heutige Vorlage Rechnung. Zu sagen ist, daß das in Verhandlung stehende landwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz nur ein Teilgebiet des land- und forstwirtschaftlichen Arbeiterrechtes ist. Insbesondere aber muß darauf hingewiesen werden, daß damit auch nur ein Teil der landwirtschaftlichen Berufsausbildung, im ganzen gesehen, behandelt wird.

Wir möchten daher in diesem Zusammenhang hier ausdrücklich feststellen, daß die Entwicklung auf dem Gebiete des Bildungswesens für jene jungen Bauern, welche späterhin den Hof übernehmen, nach unserer Auffassung noch keineswegs abgeschlossen ist und daß es unbedingt nützlich und notwendig ist, daß hier auf diesem Gebiete Erweiterungen und Ergänzungen vorbereitet und von den verfassungsmäßig zuständigen Stellen ehestmöglich in Angriff genommen werden.

Die heutige Vorlage bezieht sich auf die verfassungsmäßigen Grundlagen, wonach in Fragen des Arbeiterrechtes, soweit es sich um die Land- und Forstwirtschaft handelt, in der Grundsatzgesetzgebung der Bund, hinsichtlich Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung die Länder zuständig sind. Das Ausbildungswesen für Landwirte, das ich gewissermaßen gleichzeitig reklamiert habe, ist nach unserer Auffassung verfassungsmäßig eine Ländersache.

Ich möchte in diesem Zusammenhang überhaupt darauf verweisen, daß es einmal außerordentlich interessant sein wird, in einem Privatissimum besonders auf die Frage Landwirtschaft und Verfassung zu sprechen zu kommen, weil hier vom sachlichen Gesichtspunkt aus zweifellos gewisse Änderungen geboten wären.

Die Frage der Berufsausbildung beschäftigt heute nicht nur Österreich, sondern auch andere Länder Europas. Und so sehen wir, daß insbesondere die Schweiz in ihrem bekannten Landwirtschaftsgesetz vom 3. Oktober vorigen Jahres ebenfalls zur Frage der Berufsausbildung Stellung nimmt und insbesondere auch eine gewisse Berufsausbildung für die zukünftigen Bauern vorsieht, indem im Rahmen dieses Bildungswesens sogenannte Berufs- und Meisterprüfungen vorgesehen werden. Mit diesen Prüfungen wird die Landwirtschaft hinsichtlich der beruflichen Ausbildung praktisch mit den kaufmännischen und mit den gewerblichen Betrieben gleichgestellt.

Was nun die Ausbildung der Bauern beziehungsweise der Betriebsleiter und ähnlicher Kategorien anbelangt, so stehen wir auf dem

Standpunkt, daß unbedingt letztes Ziel sein müßte, daß jeder Hofübernehmer zumindest den Besuch einer niederen landwirtschaftlichen Schule nachweisen kann.

Im vorliegenden Berufsausbildungsgesetz ist nun der Ausbildungsgang wie folgt festgelegt: erstens einmal die Absolvierung der Grundschule; dann die landwirtschaftliche Lehre als die erste Stufe praktischer Betätigung und praktischer Instruktion, wobei die Lehrzeit im Rahmen des Landarbeitsgesetzes mit zwei Jahren in der allgemeinen Landwirtschaft, in den Spezialberufen und in der Forstwirtschaft mit drei Jahren festgesetzt wurde. Es folgt also hier die Gesetzesvorlage den Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes vom Jahre 1948. Es schließt dann im weiteren Ausbildungsgang im Zusammenhang mit der Landwirtschaftslehre selbstverständlich der Pflichtbesuch der Fortbildungsschule an, der ja bekanntermaßen in ganz Österreich für die schulentlassene Jugend obligatorisch ist.

Nach abgelegter Lehrlingsprüfung wird in der allgemeinen Landwirtschaft der Lehrling Gehilfe und nach weiteren zwei Jahren sowie nach Besuch entsprechender Kurse wird er sodann Facharbeiter, um dann nach einer weiteren Praxiszeit und dem Besuch einer niederen Landwirtschaftsschule zum Wirtschafter aufzusteigen oder in den Spezialberufen nach Absolvierung entsprechender Lehrlingskurse den Meisterberuf auf dem Gebiete der Käserei, Molkerei usw. zu ergreifen. Eine analoge Regelung findet auf dem Gebiete des Forstwesens statt.

Der Herr Berichterstatter hat bereits darauf hingewiesen, daß in der ursprünglichen Regierungsvorlage die ländliche Hauswirtschaft nicht im heutigen Umfang behandelt war. Der Unterausschuß hat im Gegenstand eine Neuformulierung vorgenommen. Ich muß hier erklären, daß ich es als einen ausgesprochenen Gewinn ansehe, daß für die ländliche Hauswirtschaft grundsätzlich der gleiche Ausbildungsgang vorgesehen wird wie für die allgemeine Landwirtschaft, denn wir müssen feststellen, daß gerade auf dem Gebiete der ländlichen Hauswirtschaft der Fortschritt vielleicht nicht gleichen Schritt gehalten hat mit dem Fortschritt auf den übrigen Gebieten des Landbaues. In landwirtschaftlichen Kreisen wurde schon häufig über folgendes gesprochen: Wenn ein Bauernhepaar, das vor 100 Jahren verstorben ist, wieder zum Leben aufstehen könnte, würde sich der Bauer infolge der modernen technischen Entwicklung, die insbesondere, sagen wir, im Einsatz des Mähdreschers oder in der Hydraulik bei den Arbeitsgeräten zum Ausdruck kommt, nicht mehr zurechtfinden, die Bäuerin aber würde

sich nach 100 Jahren zum Herd stellen und ohne weiteres das dort aufgestellte Mittagessen fertigkochen können. Und so sehen wir, daß gerade auf dem Gebiet der ländlichen Hauswirtschaft eine Ausbildung und Fortbildung nach unserer Auffassung von ganz besonderer Bedeutung ist.

Die Übergangsbestimmungen sind im Unterausschuß und im Ausschuß den größten Schwierigkeiten begegnet. Ich muß dazu sagen, daß ich bei den Übergangsbestimmungen der Auffassung bin, daß diese Frage deshalb großzügig behandelt werden konnte, weil es sich hier um auslaufende Fälle handelt, die im Gesetz selbst auf eine dreijährige Übergangsfrist nach Erlassung der Landesgesetze beschränkt werden.

Besonders bedeutungsvoll erscheint mir die Tatsache, daß die Regierungsvorlage die Freiwilligkeit der Berufsausbildung vorsieht; der Grundsatz der Freiwilligkeit ist also absolut anerkannt. Und ich möchte hier noch sagen, daß ich es auch als richtig empfinde, daß man in der Systematik über die berufliche Qualifikation nicht zu weit gegangen ist und diese nicht übertrieben hat.

Die Öffentlichkeit wird erstaunt sein, daß es nach dem Berufsausbildungsgesetz innerhalb der Landwirtschaft, innerhalb der Spezialberufe und innerhalb der Forstwirtschaft so vielerlei Möglichkeiten von Berufsaufgaben gibt. Ich muß feststellen, daß hier eine ganz große Anzahl von aussichtsreichen, aber auch aufgabenreichen Berufen vorhanden ist, deren Laufbahn durch das Berufsausbildungsgesetz ebenso eindeutig geregelt wird, wie das Ausbildungswesen in irgendeiner anderen Berufssparte in Österreich bereits entsprechend geregelt ist. Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, daß diese Tatsache auch die Berufsentscheidung für viele Eltern erleichtert und in der Zukunft dazu führen wird, daß eine größere Anzahl von Eltern sich entschließt, ihre Kinder einem landwirtschaftlichen Beruf zur Ausbildung zu übergeben.

Eines möchte ich aber auch sagen: Die Berufsausbildung wird laufend immer neue Probleme aufwerfen, sodaß schon heute damit zu rechnen ist, daß wir uns in naher Zukunft mit neuen Gesichtspunkten und Ergänzungen hinsichtlich der Berufsausbildung befassen werden müssen.

Durch dieses Berufsausbildungsgesetz ist aber auch eines eingetreten: Die Zeiten sind endgültig vorbei, daß jemand noch die Meinung äußern könnte, die Landwirtschaft wäre das richtige Berufsgebiet für minderbegabte oder minderveranlagte Menschen. Im Gegenteil! Der Fortschritt in den Landbaumethoden, die Umsetzung der wissenschaft-

3730 95. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VI. GP. — 16. Juli 1952

lichen Erkenntnisse in die Praxis und die in vollem Fluß befindliche Fortentwicklung der Landtechnik führen dazu, daß die Landwirtschaft einen guten Grundstock an praktischen und hochqualifizierten Arbeitskräften, also einen großen Stand an landwirtschaftlichen Facharbeitern, benötigt. Heute wird in der Landwirtschaft zum großen Teil Facharbeit im besten Sinne des Wortes geleistet, und wir müssen sagen, daß die im Beruf Landwirtschaft geleistete Facharbeit jeder Facharbeit in anderen Berufszweigen ebenbürtig ist. Wir erhoffen uns vom Landarbeitsgesetz aber auch die Auswirkung, daß der Mensch, der eine richtige Ausbildung erfahren hat, nunmehr auch mit größerem Interesse und mit größerer Befriedigung seine Arbeit verrichtet, wenn jetzt endgültig feststeht, daß es eine Inferiorität der Landarbeit gegenüber den anderen Berufszweigen einfach nicht mehr gibt.

Eine Neuerung von größter Bedeutung ist meines Erachtens die Einführung der Begriffsbestimmung und der Berufsbezeichnung „Facharbeiter“. Der Facharbeiter ist nach unserer Auffassung ein Mensch, der sich innerhalb der planmäßigen Lehrzeit in praktischer Betätigung und in der Berufsschule für ein größeres abgeschlossenes Arbeitsgebiet ausgebildet hat und daher auch befähigt ist, Arbeiten seines Berufes selbständig und fachgemäß laut Auftrag auszuführen. In den Übergangsbestimmungen ist vorgesehen, daß den eigentlichen Facharbeitern, die in Zukunft diese Ausbildung durchlaufen müssen, solche Landarbeiter gleichgestellt werden sollen, welche sich in langjähriger praktischer Tätigkeit dieselben Fähigkeiten erworben haben und die die gleiche Befähigung nachweisen können wie die planmäßig Ausgebildeten.

Eines muß auch noch gesagt werden: Je fortgeschrittener der Stand der Mechanisierung in der Landwirtschaft sein wird, desto größer wird der Bedarf an Facharbeitern sein, desto kleiner wird aber der Bedarf an ungelerten Hilfsarbeitern werden. Ich glaube nicht zu weit zu gehen, wenn ich sage, daß die Entwicklung eines Facharbeiterstandes auf dem flachen Lande letzten Endes auch zu einem Umbau und zu einer Hebung der sozialen Struktur auf dem Lande Anlaß geben wird.

Wenn wir vom Berufsausbildungsgesetz und von seiner Auswirkung sprechen, dann müssen Sie mir gestatten, auch darauf hinzuweisen, daß die wirtschaftliche Lage der Arbeitnehmer beziehungsweise ihre Entlohnung in erheblichem Maße auch von den Einkommensverhältnissen der Betriebsinhaber abhängt. Jede Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Bauern kommt automatisch auch dem Personal zugute. Wenn man für Landwirtschaftsbetriebe ohne fremde

Arbeitskräfte den Betriebserfolg eines Jahres als Arbeitseinkommen ansieht, wenn man den Stundenlohn bei solchen Betrieben berechnet und dann — wie es heute ist — sehen muß, daß auf die Arbeitsstunde nur ein Bruchteil der Entlohnung einer Hilfsarbeiterstunde entfällt, so werden Sie mir recht geben, wenn ich früher gesagt habe, daß es zur endgültigen Lösung und für die Entwicklung dieser Materie zweifellos auch notwendig ist, daß wiederum gesunde Rentabilitätsverhältnisse in der Landwirtschaft hergestellt und daß zumindest auch wiederum Agrarpreise in gerechter Höhe festgelegt werden, an welchen Arbeitnehmer und Arbeitgeber in gleicher Weise interessiert sind.

Die Öffentlichkeit stellt heute mit Recht an die Landwirtschaft zwei Forderungen: erstens die Steigerung der Arbeitsproduktivität und zweitens die Erhöhung der Flächenproduktivität. Das erstere betrifft eine höhere Produktionsleistung je landwirtschaftlicher Erwerbsperson. Die Erhöhung der Flächenproduktivität ist die Steigerung der Hektarerträge. Die Grundlagen für die Realisierung dieses Wunsches und dieser Forderungen müssen aber durch gewisse agrarpolitische Voraussetzungen geschaffen werden.

Es ist interessant, daß sich die ganze agrarpolitische Diskussion über die landwirtschaftliche Preisfrage im In- und Ausland in Grunde auf folgendes Kernproblem konzentriert: erstens auf die Frage der Einkommensparität und zweitens auf die Frage der Preis- und Indexparität. Die Frage der Einkommensparität besteht letzten Endes in der Gleichwertung der Einkommen der Landwirtschaft mit den anderen Berufszweigen — zugleich die wichtigste Voraussetzung für die Bekämpfung der Flucht vor der Landarbeit. Die zweite Frage, die Preis- oder Indexparität, ist die Frage der Aufrechterhaltung der Preisrelation zwischen den Produkten der Landwirtschaft und den Erzeugnissen von Gewerbe und Industrie. In Amerika geht man bekanntlich den Weg der Farmerhilfe und des Systems der Preis- und Indexparität. In den nordischen Ländern hat man sich auf agrarpolitischem Gebiet in stärkerem Maße auf die Einkommensparität festgelegt. Ich möchte feststellen, daß es in Österreich an beidem fehlt.

Was nun die agrarpolitischen Voraussetzungen anlangt, so müssen wir sagen, daß nach unserer Meinung durch die Agrarpreisregelung, die vor kurzem geschaffen wurde, den Forderungen der Agrarpolitik nicht Rechnung getragen wurde. Wenn von höchster agrarischer Stelle der Meinung Ausdruck gegeben wurde, daß durch die unlängst voll-

zogene Agrarpreisregelung nunmehr in Österreich die Bahn für eine normale Produktion freigeworden ist, dann möchte ich hier feststellen, daß hierfür kein reales Fundament vorhanden ist und daß es sich hier nur um einen euphemistischen Wunsch handelt. Denn eine Regelung, die den Gebirgsbauern, also den um ihre Existenz schwer kämpfenden Bergbauern weitere untragbare Lasten auferlegt — dies in Österreich als einem Land, wo über 50 Prozent der Bauern Bergbauern sind —, ist als untragbar unbedingt abzulehnen.

Ich möchte aber noch erwähnen, daß sich diese Regelung in zweiter Linie insbesondere auch noch für die Intensiv-Betriebe nachteilig auswirkt, die vom Standpunkt der Marktleistung aus für unsere Ernährung von ganz besonderer Bedeutung sind. Damit komme ich schon auf das Gebiet der politischen Preisbildung zu sprechen.

Politische Preise beginnen dann volkswirtschaftlich nachteilig und staatswirtschaftlich unverantwortlich zu werden, wenn sie in ihren Auswirkungen produktionshemmend wirken, anstatt die Produktion zu fördern. Lassen Sie mich aber auch betonen, daß in dieses Kapitel auch noch die Restanten und Relikte der Zwangswirtschaftsgesetze gehören. Allerdings hat der Verfassungsgerichtshof den Geblerhut der Zwangswirtschaftsgesetze durch seine letzten Entscheidungen bereits bedeutend tiefer gehängt, und wenn er in seinen Entscheidungen in dieser Art fortfährt, werden diese Reste der Zwangswirtschaftsgesetze bald endgültig der Vergangenheit angehören.

Wir wissen, daß zurzeit wiederum ein großer Teil unserer Jugend die Schulen verlassen hat. Nach den Schätzungen, die in den Gewerkschaftsblättern verlautbart waren, haben wir im Jahre 1951 80.000, im Jahre 1952 90.000, im Jahre 1953 137.000 und im Jahre 1954 155.000 Schulabgänger, die alle irgendwie, wenn sie nicht eine weitere Ausbildung mitmachen, in das Berufsleben eintreten wollen.

Die Landwirtschaft kann es auch beim besten Willen nicht verstehen — und mit ihr auch der überwiegende Teil der einsichtigen Bevölkerung nicht —, daß innerhalb ein und desselben Staates tausende Hände wegen Arbeitslosigkeit feiern und zur Bekämpfung des Notstandes noch neue Steuern von der Bevölkerung erpreßt werden müssen, während auf der anderen Seite im gleichen Staate und in der gleichen Volkswirtschaft über 200.000 Hände im wichtigsten Berufsstand der Landwirtschaft, im Nährstand, fehlen, um die notwendige Produktion aufrechtzuerhalten, geschweige denn, um eine Mehrproduktion herbeizuführen.

In diesem Zusammenhang muß immer wieder daran erinnert werden, daß wir doch jetzt in unserer Handelsbilanz einen täglichen Abgang von 13 Millionen Schilling haben, wovon ein erheblicher Teil auf die ständig notwendige Lebensmitteleinfuhr entfällt. Ich darf hier auch auf jene volkswirtschaftliche These hinweisen, die besagt, daß ein Staat, der keine Kolonien hat und auch nicht Spezialausfuhren in erheblichen Mengen durchführen kann, darauf angewiesen ist, seinen eigenen Lebensmittelbedarf mit mindestens 80 Prozent abdeckend, wenn er sich nicht ständig in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden will. Diese Tatsache gilt zweifellos auch für Österreich in besonderem Maße.

Wir hätten die Möglichkeit einer reichlichen Produktionssteigerung. Es gibt eine Unmenge von Ödland, das noch einer Verbesserung zugeführt werden kann, es ist aber auch durch betriebliche Änderungen, die allerdings ein Mehr an Arbeitskraft erfordern, möglich, noch eine große Steigerung der Marktleistung herbeizuführen.

In der Landwirtschaft sind heute etwa 200.000 Fremdarbeiter tätig. Das landwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz wird sich daher auf diese 200.000 Fremdarbeiter, in gleicher Weise aber auch auf die rund 300.000 familieneigenen Arbeitskräfte erstrecken. Wir müssen also sagen, daß die Auswirkungen dieses Berufsausbildungsgesetzes letzten Endes über eine halbe Million Menschen in der Landwirtschaft unmittelbar betreffen.

Das Berufsausbildungsgesetz wird gewiß auch dazu führen, daß sich auch der Berufsstolz in der Landwirtschaft entsprechend heben wird und daß sich nun alle in der Landwirtschaft Tätigen mit Recht auf die gleiche Stufe gestellt sehen wie jene Menschen, die in der Industrie oder in anderen Berufen tätig sind.

Es muß aber auch festgestellt werden: Das Berufsausbildungsgesetz allein ist keine Universalmedizin. Die Zukunft, und zwar schon die nächste Zukunft, wird erweisen, ob wir auf dem richtigen Wege sind, und die Zukunft wird auch erkennen lassen, ob das Berufsausbildungsgesetz jene mehrseitige agrarpolitische Unterstützung finden wird, die nach unserer Meinung unabdingbar notwendig ist, um diesem Gesetz wirklich zu einem durchschlagenden Erfolg zu verhelfen und darüber hinaus dazu beizutragen, daß den eineinhalb Millionen Menschen, die in der österreichischen Landwirtschaft beschäftigt sind, auch ein angemessener Lebensstandard ermöglicht wird. *(Lebhafter Beifall bei den Unabhängigen.)*

Abg. **Schneeberger**: Hohes Haus! Die noch immer unbefriedigende Produktivität unserer Landwirtschaft hat verschiedene Ursachen.

Sie hängt sicher zum überwiegenden Teil mit den Kriegsereignissen zusammen; sie ist auch in den mangelhaften und oft unzweckmäßigen Förderungsmaßnahmen sowie in anderen Umständen begründet. Eine der Ursachen, warum die österreichische Landwirtschaft gegenüber anderen Ländern rückständig ist, ist zweifellos die starke Vernachlässigung der Berufsausbildung der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Menschen, sowohl der selbstständigen als der unselbstständigen. Bisher wurde die Regelung der Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft den Ländern allein überlassen. Das eine Land hat mehr, das zweite Land weniger, das dritte Land noch weniger und ein viertes so gut wie gar nichts auf diesem Gebiete getan. Dadurch ist es auch zu einer sehr differenzierten Entwicklung, ja man kann wohl sagen, zu einem chaotischen Zustand gekommen, und es ist wirklich allerhöchste Zeit, daß endlich eine einheitliche Grundlage für die Regelung der Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft geschaffen wird. Dieser Notwendigkeit soll nun dieses Gesetz Rechnung tragen.

Die Sozialistische Partei hat von allem Anfang an die Zweckmäßigkeit eines solchen Gesetzes anerkannt, und wir haben uns bemüht, aus dem mageren und fadenscheinigen Entwurf des Landwirtschaftsministeriums ein halbwegs brauchbares Gesetz zu gestalten. Das ist uns leider nicht in jeder Hinsicht gelungen. Das Gesetz enthält wohl ziemlich strenge und präzise Vorschriften für die Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft, es enthält aber keinerlei Verpflichtungen und keinerlei Vorschriften für die Dienstgeber, die als Lehrherren bei der Durchführung des Berufsausbildungsgesetzes eine wichtige Aufgabe zu erfüllen haben.

Für die Anerkennung als Facharbeiter muß nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eine mindestens achtjährige Beschäftigung in der Landwirtschaft nachgewiesen werden, für die Anerkennung als Lehrherr ist dagegen der Nachweis einer bestimmten Zeit der Berufszugehörigkeit in der Landwirtschaft nicht notwendig. Um die Berufsbezeichnung „Wirtschaftler“ — das ist die höchste Stufe — erreichen zu können, verlangt das Gesetz zwei Jahre Lehrzeit, zwei Jahre Gehilfenzeit, eine vierjährige Verwendung als Facharbeiter, die erfolgreiche Absolvierung einer Fachschule und drei Prüfungen. Nichts von alledem ist aber für einen Lehrherrn vorgeschrieben!

Die Sozialistische Partei hat im Ausschuß den Vorschlag gemacht, für die Anerkennung als Lehrherr ungefähr die gleichen Bedingungen festzulegen, die für die Anerkennung und Ausbildung eines Wirtschaftlers vorge-

schrieben sind. Wir sind leider mit diesem Vorschlag nicht durchgedrungen. Im Gewerbe kann bekanntlich nur ein geprüfter Meister einen Lehrling aufdingen und ausbilden; in der Landwirtschaft wird für alle Zukunft, wenn es bei diesen gesetzlichen Bestimmungen bleibt, auf ein solches Erfordernis verzichtet. In der Landwirtschaft wird es daher so sein, daß ein Lehrling von einem Lehrherrn ausgebildet wird, der selber keine Ausbildung genossen hat, es sei denn, daß es ihm auf Grund seiner praktischen Betätigung gelungen ist, so viel an Kenntnissen zu erwerben, daß er imstande ist, seinen Lehrling zu einem wirklich qualifizierten Landarbeiter auszubilden.

Hohes Haus! Ich bezeichne es als den größten Fehler des Berufsausbildungsgesetzes, daß diese wichtigen Voraussetzungen einfach übergangen wurden. Ich bin der festen Überzeugung, daß diese Kurzsichtigkeit und diese falsche Schonung der Lehrherren in der Landwirtschaft nachteilige Folgen in der Berufsausbildung mit sich bringen und daß es einige Schwierigkeiten geben wird, weil wir keine genügende Kontrolle dafür haben, daß jene Personen, die als Lehrherren auftreten wollen, selber über eine genügende Berufsausbildung verfügen.

Ein zweiter Mangel des Gesetzes ist, daß es keine Grundsätze für das landwirtschaftliche Fachschulwesen enthält. Es wird behauptet, dies sei aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich. Was wird aber nun eintreten? Die schulmäßige Ausbildung in der Land- und Forstwirtschaft wird nach wie vor verschiedene Wege gehen. Für die Ausbildung im gleichen Fach und für die Ausbildung für die gleiche Stufe werden von Land zu Land verschiedene gesetzliche Vorschriften existieren. Es werden sich verschiedene Typen von Fachschulen mit verschiedenem Lehrstoff und mit verschiedener Dauer der Ausbildung entwickeln, ja es entsteht sogar die Gefahr, daß eine Ausbildung, die in dem einen Lande genügt, um eine bestimmte Qualifikation zu erreichen, auf Grund der Vorschriften in einem anderen Lande, die sich mit dem Herkunftsland nicht decken, unter Umständen gar nicht anerkannt wird. Das heißt, ein Landarbeiter, der in ein anderes Land übersiedelt, läuft Gefahr, daß seine Ausbildung, die er bisher genossen hat, in einem anderen Land nicht voll angerechnet oder überhaupt nicht als vollwertige Ausbildung anerkannt wird. Es wird also trotz eines Berufsausbildungsgesetzes das Durcheinander im land- und forstwirtschaftlichen Fachschulwesen andauern. Die zweite Seite ist der große Mangel an solchen Schulen. In den zirka 40 Schulen, die es in ganz Österreich auf diesem Gebiete gibt, werden kaum

10 Prozent der in der Landwirtschaft tätigen Bevölkerung eine Ausbildung genießen können.

Wenn es nicht in absehbarer Zeit gelingt, auf anderem Wege eine Vereinheitlichung im land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen und eine Vermehrung der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen herbeizuführen, dann ist der Erfolg des Berufsausbildungsgesetzes in einem sehr hohen Grade in Frage gestellt, das heißt, das Berufsausbildungsgesetz wird nicht jene Auswirkungen haben, die ihm zugedacht sind.

Eine ausgesprochene Härte würde es bedeuten, wenn der § 27 Abs. 5 in der Fassung des Ausschlußberichtes Gesetz würde. Dort wird nämlich bestimmt, daß die Übergangsbestimmungen, das heißt die Erleichterungen für Anerkennungen und Prüfungen, für den Gartenbau nicht gelten sollen. Bekanntlich ist im Jahre 1934 durch eine Änderung des Kundmachungspatents zur Gewerbeordnung der Gartenbau zu 90 Prozent aus der Gewerbeordnung ausgenommen und der Landwirtschaft zugeteilt worden. Ein Teil der Gartenbaubetriebe, vermutlich der größere Teil, hat, obwohl es von diesem Zeitpunkt an eine gesetzliche Regelung für die Berufsausbildung nicht mehr gegeben hat, die Berufsausbildung freiwillig fortgesetzt, ein anderer Teil aber hat die Änderung der Rechtsgrundlage benützt, um sich von der Berufsausbildung loszusagen. Es ist so, daß sich ein Teil der Gartenbaubetriebe seit 1934 um die Berufsausbildung nicht mehr kümmert. Es wäre also sehr ungerecht, wenn die Arbeiter dieser Gartenbaubetriebe jetzt die Übergangsbestimmungen nicht für sich in Anspruch nehmen könnten. Die Arbeiter müßten büßen für die Sünden, die da eine Reihe von Betriebsinhabern dadurch begangen haben, daß sie die Berufsausbildung nicht fortgesetzt haben.

Durch einen gemeinsamen Antrag der beiden Regierungsparteien wird nun der § 27 Abs. 5 eine andere Fassung bekommen, und zwar so, daß die Übergangsbestimmungen auch in jenen Gartenbaubetrieben angewendet werden können, beziehungsweise auch anzuwenden sind, in denen es seit 1934, seit der Änderung der Gewerbeordnung, eine geordnete Berufsausbildung nicht mehr gegeben hat.

Das Berufsausbildungsgesetz ist leider auch nur ein Grundsatzgesetz. Die Länder hätten innerhalb von sechs Monaten die Ausführungsgesetze zu beschließen. Beim Landarbeitsgesetz hat es bekanntlich zwei Jahre gedauert, bis alle Ausführungsgesetze in Kraft gesetzt wurden. Es besteht auf Grund dieser Erfahrungen die Gefahr, daß auch bei der Durchführung des Berufsausbildungsgesetzes eine solch unverantwortliche und schädliche Verschleppung eintritt.

Das allein, Hohes Haus, wäre schon Grund genug, um endlich einmal mit dieser komplizierten und zeitraubenden Form der Gesetzgebung aufzuhören. Man spricht von Verwaltungsvereinfachung, und statt ein Gesetz macht man dann zehn, wird der ganze Gesetzgebungsapparat in Österreich, vom Nationalrat angefangen bis zum Landtag in Vorarlberg, in Bewegung gesetzt, wenn ein solch verhältnismäßig einfaches Gesetz in Wirksamkeit gesetzt werden soll. Bei der nächsten Reform der Bundesverfassung muß auch dieser Punkt eine entsprechende Berücksichtigung finden.

Hohes Haus! Trotz der aufgezählten Mängel bedeutet dieses Gesetz zweifellos einen Fortschritt. Wäre es vor 30 Jahren, als zum ersten Mal im Hohen Haus darüber gesprochen wurde, beschlossen worden, hätten wir uns ohne Zweifel viele, viele Millionen an Devisen ersparen können, die für die Einfuhr von Lebensmitteln und sonstigen Produkten aus der Landwirtschaft ausgegeben werden mußten.

Das Schwergewicht in der Durchführung dieses Gesetzes liegt bei den Lehrlings- und Fachausbildungsstellen in den Landwirtschaftskammern. Von ihrer Tätigkeit wird der Erfolg dieses Gesetzes zum wesentlichen Teil abhängen. Den Fachausbildungsstellen möchte ich heute schon dringend von jeder schikanösen Behandlung der derzeit in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter abraten, denn dadurch könnte eine Verärgerung und in weiterer Folge nicht eine Verminderung, sondern eine Vermehrung der Landflucht eintreten. Es muß berücksichtigt werden, daß es bisher eine geregelte Berufsausbildung nicht gegeben hat und daß vor allem die Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft nicht daran schuldtragend sind, daß eine solche Regelung bisher nicht zustande gekommen ist. Wenn nun, wie wir ja gehört haben, ein Ungelernter und Ungeprüfter dazu berufen sein wird, Lehrlinge auszubilden, dann darf auch für die Dienstnehmer kein allzu strenger Maßstab angelegt werden. Übertriebene Strenge bei Anerkennungen und bei Prüfungen der jetzt in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Menschen könnte sehr unangenehme Auswirkungen haben, und deswegen heute schon die Forderung, dies bei der Durchführung der Übergangsbestimmungen gebührend zu berücksichtigen.

Das Berufsausbildungsgesetz wurde in einem Unterausschuß des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft beraten. Dieser Ausschuß hat, wie ich glaube, 13 Sitzungen abgehalten; schließlich fand noch eine Sitzung des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft statt. In den 14 Ausschußsitzungen war

3734 95. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VI. GP. — 16. Juli 1952

Gelegenheit genug, über den Inhalt und die Details des Gesetzes zu sprechen, und ich möchte das Hohe Haus nicht weiter damit belästigen.

Hohes Haus! Zum Schlusse möchte ich noch eines sagen: Die Ansicht, daß dieses Gesetz allein ein wirksames Mittel zur Bekämpfung der Landflucht sein wird, kann ich nicht teilen. Ein solcher Erfolg wird nur dann eintreten, wenn bei der Durchführung des Berufsausbildungsgesetzes glückliche Hände am Werke sind und wenn neben einer guten und zweckmäßigen Durchführung des Berufsausbildungsgesetzes auch noch andere Maßnahmen getroffen werden. Es muß auch die soziale Lage der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft verbessert werden. Das Lohnniveau muß gehoben, die soziale Zurücksetzung, wo sie noch besteht, muß beseitigt werden, die Wohnungsverhältnisse müssen wesentlich gebessert werden, und auch die mancherorts noch bestehende Leibeigenschaft, die mit dem Titel „patriarchalisches Verhältnis“ getarnt wird, muß aufhören. Erst dann, Hohes Haus, wird auch das Berufsausbildungsgesetz zu einer vollen Auswirkung kommen. *(Lebhafter Beifall bei der SPÖ.)*

Inzwischen hat wieder der Präsident den Vorsitz übernommen.

Abg. Dipl.-Ing. **Hartmann:** Hohes Haus! Verehrte Damen und Herren! Die Landarbeit erfordert von jedem Arbeiter, sei es vom Bauern, von der Bäuerin, von den Bauernsöhnen oder von den Bauerntöchtern, von den Landarbeitern und von den Forstarbeitern, sehr mannigfache Kenntnisse. Dies ist dadurch bedingt, daß wir in Österreich, ja oft in einem einzigen Bundesland, sehr verschiedenartige Produktionsverhältnisse haben. Vom Trockenklima über die baltische Klimazone zum subalpinen und alpinen Klima können wir alle möglichen Übergänge, alle Arten des Bodens und der Geländegestaltung feststellen. Die Pflanzen wollen in der Ebene zum Teil anders als im Gebirge behandelt werden. Das gleiche trifft auch für den Boden zu. Wir sehen also, was ich eingangs sagte: Sehr vielfache Kenntnisse werden von allen jenen erwartet, welche den heimischen Boden bearbeiten.

Die Land- und Forstarbeit ist im höchsten Sinne des Wortes Facharbeit. Die Agrarwissenschaft macht große Fortschritte auf dem Gebiete der Bodenbearbeitung, der Schädlingsbekämpfung, der Pflanzen- und Viehzucht. Das gleiche trifft für die Agrartechnik zu. Erinnern wir uns nur daran, wie viele neue landwirtschaftliche Maschinen in den letzten 20 bis 30 Jahren sowohl in

der Ebene wie im Hügelland und im Gebirge in der Landwirtschaft neu angewendet wurden! Womit wir uns ganz besonders befassen müssen, ist die Tatsache, daß auch der bäuerliche Klein- und Mittelbetrieb entsprechend und richtig technisiert werden soll. Es ist kein Geheimnis, daß gar mancher bäuerliche Betrieb an der Übertechnisierung zugrunde gegangen ist.

All das soll die Berufsausbildung allen jenen vermitteln, welche in der Land- und Forstwirtschaft arbeiten. Aber auch die Beziehungen des Bauern und Landarbeiters zu seiner Umwelt in der Gemeinde, in Bezirk, Land und Bund und die Stellung des Staatsbürgers in unserem Gemeinwesen, die Beziehungen zur gesetzlichen Berufsinteressenvertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Kenntnis der wichtigsten Gesetze und Vorschriften, insbesondere auf sozialpolitischem Gebiet: all das soll nebst den technischen und fachlichen Kenntnissen im Wege einer ordentlichen Berufsausbildung auf eine breitere Grundlage gestellt werden.

Dieses neue Berufsausbildungsgesetz ist kein Klassengesetz; das will ich ganz besonders hervorheben. Es wird der junge Bauer und Landarbeiter, die Bauerntochter und die Landarbeiterstochter nebeneinander auf der Schulbank sitzen und die notwendigen Kenntnisse vermittelt bekommen.

Seit 1945 ist auf dem Gebiete der Förderung des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens in Österreich recht viel geschehen. Viele neue Schulbauten wurden errichtet und zahlreiche neue landwirtschaftliche Fortbildungsschulen geschaffen.

Das vorliegende Gesetz, das sowohl der Herr Berichterstatter als auch meine Herren Vordredner ja schon eingehend erörtert haben, ist sehr schön gegliedert. Es ist nicht richtig — ich möchte das ganz besonders betonen —, daß der Herr Bundesminister Kraus, unter dessen Ministerschaft die Regierungsvorlage ausgearbeitet wurde, etwa eine sehr dürftige Vorlage vorgelegt hätte. Wir dürfen nicht darauf vergessen, daß es sich hier letzten Endes um ein legistisches Neuland handelte, welches in Österreich noch kein Vorbild hatte. Wir haben eine sehr brauchbare Regierungsvorlage in die Hände bekommen. Wenn sie dennoch einer großen Anzahl von Änderungen unterworfen wurde, so mögen Sie daraus entnehmen, wie schwierig die ganze Materie ist und wie gewissenhaft man im Unterausschuß in 13 Sitzungen gearbeitet hat. Dennoch glaube ich, wenn wir nicht nur 13, sondern 26 Sitzungen des Unterausschusses gehabt hätten, wären noch verschiedene neue Änderungen in die Vorlage hineingearbeitet worden.

Der Herr Nationalrat Schneeberger hat bereits auf den § 27 Abs. 5 der Vorlage hingewiesen. Ich bin ermächtigt, namens der Abg. Walla und Schneeberger einen Abänderungsantrag zum § 27 Abs. 5 hier einzubringen. Dieser Abs. 5 soll lauten:

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 finden auf den Gartenbau nur dann Anwendung, wenn die vorgeschriebenen Beschäftigungszeiten in Betrieben zurückgelegt wurden, in denen bisher eine geregelte Berufsausbildung, die der Ausbildung nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes gleichwertig ist, nicht durchgeführt wurde.

Ich erlaube mir diesen Antrag dem Herrn Präsidenten des Hauses zu überreichen und ihn zu bitten, ihn in Verhandlung zu nehmen.

Der Ordnung halber möchte ich darauf hinweisen, daß für den Fall der Annahme unseres Antrages — und es ist wohl damit zu rechnen, daß dies geschieht — auch die Ziffer 6 der Erläuterungen im Ausschlußbericht zu den §§ 25 bis 28 zu ändern ist und den folgenden Wortlaut erhalten sollte. Die Ziffer 6 soll — ich zitiere also — heißen:

6. Die Übergangsbestimmungen gelten nur für jene Gartenbaubetriebe, in denen nach der Gewerbeordnungsnovelle 1934 (BGBl. II Nr. 322/1934) eine geregelte Berufsausbildung allenfalls nicht mehr durchgeführt wurde.

Dadurch sollen die letzten Bedenken zerstreut werden, die auch vom Herrn Abg. Schneeberger geäußert wurden. Ich bin ja nicht der Meinung, daß bei der jahrzehntealten und sehr gediegenen Berufsausbildung im Gartenbau, wo gerade die Berufsgärtner immer den größten Stolz dareinsetzen, ihre Lehrlinge und Gehilfen einer ordnungsmäßigen Ausbildung zuzuführen, irgendwelche Härten entstehen könnten, aber durch die Annahme dieses Abänderungsantrages, um die ich also nochmals bitte, ist auch der letzte Rest eines solchen Bedenkens zerstreut.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich habe früher gesagt, daß in den letzten Jahren auf dem Gebiete des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens in Österreich sehr viel geschehen ist. Gestatten Sie, daß ich diese Behauptung ziffernmäßig untermauere.

Wir haben in Österreich — und das ist keine Gründung aus den letzten Jahren, sondern eine jahrzehntealte bewährte Institution — eine Hochschule für Bodenkultur, die sich in Wien befindet. Wir haben in Österreich weiter 5 landwirtschaftliche Mittelschulen mit Reifeprüfung und Hochschulfähigkeit. Wir haben weiters in den einzelnen Bundesländern insgesamt 72 landwirtschaftliche Fachschulen. Diese 72 landwirtschaftlichen Fachschulen

wurden im Jahre 1951 — die Zahlen vom Jahre 1952 liegen noch nicht vor — von 2.966 Schülern und Schülerinnen besucht. Wir haben 2.072 Klassen an landwirtschaftlichen Berufsschulen beziehungsweise landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen. In diesen Berufsschulen beziehungsweise landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen sind 188 hauptberufliche und 4.531 nebenberufliche Lehrkräfte tätig. Im Jahre 1951 haben 35.531 männliche und weibliche Schüler diese Kategorie von Schulen absolviert. Außerdem wird in Österreich eine sehr große Anzahl von Fachkursen durchgeführt. Im Jahre 1951 waren es 4.501 landwirtschaftliche Kurse, die insgesamt von 91.911 Kursteilnehmern besucht waren.

Sie sehen, daß es auch bisher ohne Grundsatzgesetz, das die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung regelt, immerhin schon eine Berufsausbildung auf sehr breiter Grundlage gegeben hat. Man wird sich bemühen, auf der Basis dieses neuen Gesetzes diese Grundlage noch mehr zu verbreitern.

An der Hand des Beispiels von Niederösterreich darf ich Ihnen die Entwicklung der landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen kurz demonstrieren. Im Jahre 1945/46, also unmittelbar nach Ende des zweiten Weltkrieges, wurden nur 44 Lehrgänge im ganzen Bundesland Niederösterreich abgehalten. Im letzten Schuljahr 1951/52 ist diese Zahl bereits auf 572 Lehrgänge angestiegen. Bei diesen 572 Lehrgängen sind 30 Fortbildungsschullehrer und 80 Fortbildungsschullehrerinnen, also insgesamt 110 hauptberufliche Lehrkräfte tätig. Wir sind außerordentlich erfreut darüber, daß auch Pflichtschullehrkräfte als Fortbildungsschulleiter oder mitarbeitende Lehrkräfte in den Fortbildungsschulen sehr rege tätig sind. 350 Pflichtschullehrkräfte sind als Leiter tätig, 140 männliche Lehrkräfte als Mitarbeiter und außerdem 270 weibliche Lehrkräfte als Mitarbeiterinnen. Praktiker wie Ärzte, Tierärzte, Bezirksbauernkammersekretäre und bewährte Landwirte erteilen zusätzlich praktischen Unterricht in Einzelvorträgen.

Das Lehrlingswesen, das nun durch das neue Gesetz erstmalig geregelt wird, ist aber auch nicht ganz neu. Man hat sich schon in den letzten Jahren damit befaßt. Es sind erfreulicherweise ziemlich viele Burschen und Mädchen auch aus der Großstadt als Lehrlinge aufs Land hinausgegangen und haben sich dort ordnungsmäßig nach den bisherigen Richtlinien aufdingen lassen. Und wir sind außerordentlich dankbar dafür, daß es der Landesrat der Bundeshauptstadt Wien ermöglichte, in den 150 Hauptschulen Wiens in den letzten Jahrgängen — das war im heurigen Jahr der Fall — 600 Vorträge über

3736 95. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VI. GP. — 16. Juli 1952

die Landwirtschaft vor Burschen und Mädchen zu halten, welche im vierten Jahr der Hauptschule sind, damit man auch hier der Jugend die Landwirtschaft als Berufsziel vor Augen führen kann.

Wenn nun die bäuerliche Jugend eine Fachschule mitgemacht und absolviert hat, dann soll sie nicht ganz auf sich allein gestellt bleiben. Hier sind in den verschiedenen Bundesländern — die Namen sind nur verschieden — Fortbildungsmöglichkeiten gegeben, sei es im „Ländlichen Fortbildungswerk“, wie es in Niederösterreich heißt, oder in den analogen Einrichtungen in anderen Bundesländern. Allein in Niederösterreich werden derzeit in 751 Sprengelgemeinschaften 14.500 Burschen und Mädchen auf dem Gebiete der fachlichen Weiterbildung erfaßt. Ich kann diese Ziffer nur von Niederösterreich sagen, weiß aber, daß in den anderen Bundesländern ebenfalls sehr erfolgreich gearbeitet wird.

Ich bedaure, daß der Herr Abg. Schneeberger über das neue Gesetz leider Gottes fast nur Negatives auszusagen wußte. Er hat sich zwar, nachdem er dann auch einige negative Punkte aufzählte, zur Feststellung herabgelassen, trotzdem werde dieses Gesetz ein Fortschritt sein. Meine sehr verehrten Frauen und Herren! Ich sagte schon: Es ist legislatives Neuland. Wir werden einige Jahre abwarten müssen, um die entsprechenden Erfahrungen zu sammeln.

Ich möchte aber jener Auffassung widersprechen, welche da hieß, daß man ausgerechnet bei den Arbeitnehmern einen sehr strengen Standpunkt bezüglich der Anerkennung in den verschiedenen Graduierungen in das Gesetz hineinbrachte und nicht auch bei den Lehrherren, also bei den Bauern. Der Herr Abg. Schneeberger, der das Gesetz ja ganz genau kennt — er zählte zu jenen Mitgliedern des Unterausschusses, die erfreulicherweise keine einzige Sitzung schwänzten; ich danke ihm auch von dieser Stelle sehr dafür —, weiß ganz genau, daß sich diese Bestimmungen, die er meinte und über die er hier sprach, lediglich auf jene Übergangszeit beschränken, in der man den einzelnen Arbeitskräften ohne Schule, ohne Kurs und ohne Prüfung bis zum Wirtschaftler hinauf, also bis zur höchsten Graduierung, diese Berufsbezeichnung verleiht. Und da stehen wir natürlich auf dem Standpunkt — wir haben uns aber auch über diese Frage geeinigt —, daß man während der Übergangszeit denn doch durch eine allzu große und freigebige Verleihung der Berufsbezeichnungen bis zum Wirtschaftler und Meister nicht jene vor den Kopf stoßen soll, welche ehrlich, redlich und brav die Schule besucht und sämtliche Prüfungen abgelegt haben.

Ich bedaure es auch sehr heftig, daß der Abg. Schneeberger, obwohl wir uns stundenlang im Ausschuß sehr kameradschaftlich darüber unterhalten haben, nichts von den berühmten §§ 101 und 102 des Landarbeitsrechts-Grundsatzgesetzes erwähnt hat, in denen die Pflichten der Lehrherren gegenüber den Lehrlingen sehr ausführlich von sehr gescheiten Leuten — von Ihnen selbst, meine Damen und Herren — im Jahre 1948 bei der Beratung des Landarbeitsrechts-Grundsatzgesetzes festgelegt wurden. Ich möchte davon Abstand nehmen, weil ich es schon einigemal in anderen Zusammenhängen getan habe, diese Bestimmungen der §§ 101 und 102 hier zu verlesen. Es würde Sie langweilen, wengleich es Sie neuerdings wahrscheinlich interessieren wird, wie streng diese Bestimmungen sind. Ja es steht sogar drinnen, daß man einem Lehrherren die Befugnis zur Lehrlingshaltung aberkennen kann, wenn die fachlichen, sittlichen oder betrieblichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Eine Aberkennung einer Berufsbezeichnung auf Grund des neu zu beschließenden Berufsausbildungsgesetzes ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Und außerdem, meine Damen und Herren: Wann übernimmt denn ein junger Bauer die Wirtschaft? Ist es wirklich möglich, ihm zuzumuten, daß er vorher erst 14 Jahre hauptberufliche Betätigung oder 6 Jahre als Leiter des Betriebes nachweisen muß? Wir würden es dann wahrscheinlich so weit bringen, daß nicht die Angehörigen der jüngeren Generation, welche den Fortschritt gern und freudig aufnehmen, Lehrlinge halten können, sondern unter Umständen jene — und das liegt ja in der Natur der Sache —, die nicht mehr so sehr in der Lage sind, mit dem Fortschritt Schritt zu halten.

Wir können nur feststellen, daß die bäuerliche Jugend außerordentlich bildungsfreudig ist. Das ergibt sich aus den Zahlen über den Besuch der verschiedenen Schultypen und Kurse, der Fortbildungsschulen und Fachschulen, die ich Ihnen vor Augen führte.

Wir müssen von dem Grundsatz ausgehen, daß eine gute fachliche Ausbildung der bäuerlichen und der Landarbeiterjugend die beste Investition ist, die wir unserem Bauerntum und unserer gesamten Land- und Forstwirtschaft zur Verfügung stellen können. Der agrarische Konkurrenzkampf wird in der Zukunft nicht klein sein. Derjenige wird ihn besser bestehen, der besser gewappnet ist. Die richtigen Auswirkungen des Gesetzes wird man nicht heute, morgen oder übermorgen, sondern sicherlich erst in späteren Jahren richtig zu würdigen wissen. Das neue Gesetz soll mit Leben erfüllt und von dem richtigen

Geiste durchdrungen werden, damit es einst als ein Markstein in der Fortentwicklung und Festigung unseres Bauerntums in Österreich erkannt werde. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Der vom Abg. Dipl.-Ing. Hartmann vorgebrachte Abänderungsantrag ist genügend unterstützt und steht in Verhandlung.

Berichterstatter Sebinger (Schlußwort): Da der Antrag der Abg. Walla und Schneeberger lediglich eine präzisere Formulierung des § 27 Abs. 5 beinhaltet, trete ich dem Antrag bei und schlage dem Hohen Haus vor, diesen Antrag in das Gesetz aufzunehmen.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes mit der zu § 27 Abs. 5 beantragten Abänderung in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Der 8. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (583 d. B.): Bundesgesetz, betreffend einige Bestimmungen zur Lenkung der landwirtschaftlichen Erzeugung (628 d. B.).

Berichterstatter Ing. Kortschak: Hohes Haus! Die Anbaufläche für Brot- und Futtergetreide hat unter der Einwirkung der Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse derartig gelitten, daß man damit zu rechnen hat, daß sie weiterhin mehr oder weniger eingeschränkt wird. Diese Einschränkung der Anbaufläche ist selbstverständlich unerwünscht und muß auch unerwünscht sein, weil darunter ja die Ernährungsgrundlage Österreichs leidet.

Dazu kommt noch, daß ein Teil der Grundbesitzer sich bemüht, eine Verlagerung des Weinbaues von den steilen Hängen, die für den Weinbau besser geeignet, aber schwerer zu bearbeiten sind, auf die Ebene vorzunehmen. Das ist und muß unerwünscht sein, weil eine weitere Verringerung der Anbaufläche für Brotgetreide die Folge wäre.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat sich nun mit diesem Gesetz befaßt und festgestellt, daß die Regierungsvorlage, betreffend einige Bestimmungen zur Lenkung der landwirtschaftlichen Erzeugung, dazu angeht, hier Ordnung zu schaffen.

Zu den einzelnen Punkten möchte ich noch folgendes ausführen. Zu § 1 Abs. 1 ist zu sagen, daß der Begriff „Neuanlage von Weingärten“ besser umschrieben werden mußte, da ihm bei der Durchführung des Gesetzes große Bedeutung zukommt. Es wurde daher genau umschrieben, was man

unter Neuanlage von Weingärten versteht. Wenn also auf einer Fläche von mehr als 100 m² eine weingartenmäßige Auspflanzung von Reben erfolgt, so wird das als Neuanlage bezeichnet.

Der § 1 Abs. 3 mußte gleichfalls abgeändert werden. Der Begriff der „Weinbaugebiete (Weinbauriede)“ der Regierungsvorlage wurde deshalb abgeändert, weil man unter „Weinbaugebiet“ größere Gebietsteile versteht und der Begriff „Weinbauried“ im Sinne des Gesetzes nur einzelne Gebietsteile von Weinbaugemeinden bezeichnet. Es wurde also vorgeschlagen und vom Ausschuß angenommen, daß die Bezeichnung „Weinbauried“ gebraucht wird.

Zu § 2: Die Vorarbeiten für die Verordnungen gemäß § 1 Abs. 4 werden eine geraume Zeit in Anspruch nehmen. Es ist daher notwendig, ein zeitlich befristetes Auspflanzverbot zu erlassen. Darum sollen bis zum 31. Jänner 1953 überhaupt keine Weingärten zur Anpflanzung kommen dürfen. Dies trifft aber die geordnete Landwirtschaft nicht, denn im Herbst ist es nicht üblich, Weingärten anzupflanzen. Das wurde nur deshalb in das Gesetz aufgenommen, um solche, die im Weinbau eine Konjunktur sehen, nicht zu Neuanlagen zu veranlassen.

Zu § 3: Der Weinbau ist nur für die angeführten Bundesländer von Bedeutung, das heißt für Steiermark, Wien, Niederösterreich und das Burgenland. Es erübrigt sich also, dieses Gesetz auch für die übrigen Länder zu schaffen, denn dort sorgt schon die Natur dafür, daß der Weinbau nicht in den Himmel wächst.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat sich in zwei Sitzungen eingehend mit dieser Vorlage befaßt, und ich stelle namens des Ausschusses den Antrag, das Hohe Haus möge dem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich bitte, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Gegen den formalen Vorschlag wird keine Einwendung erhoben.

Abg. Dr. Gasselich: Hohes Haus! Die Bedeutung dieses kleinen und so unscheinbar aussehenden Gesetzes liegt wohl darin, daß zum ersten Mal seit 1945 eine Einschränkung der Produktion auf einem Teilgebiet der Land- und Forstwirtschaft gesetzlich festgelegt und damit eine Produktionslenkung versucht wird. Das ist von grundsätzlicher Bedeutung, ist eine Frage des Wirtschaftens überhaupt. Wir haben ja gesehen, daß die Lage Österreichs außerordentlich schwierig ist, teilweise wegen seiner Bodenbedingungen,

3738 95. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VI. GP. — 16. Juli 1952

teilweise wegen seiner geographischen Beschaffenheit. Wir haben den Weinbau zweifellos als ein Gebiet von besonderer Art aufzufassen.

Wie steht es nun mit den Absatzmöglichkeiten des österreichischen Weinbaues? Wir haben theoretisch zwei Möglichkeiten: den Markt in Europa und den Inlandsmarkt. Aber gerade die Verwirklichung der mit so großen Hoffnungen erfüllten Bestrebungen, in Europa ein einheitliches Wirtschaftsgebiet zu schaffen, würde bei uns auf dem Gebiet des Weinbaues zu katastrophalen Folgen führen; denn es ist Ihnen ja bekannt, wie stark Frankreich, insbesondere auch in seinen nordafrikanischen Gebieten, mit seinem Weinbau vorwärtsgekommen ist und wie stark der Weinbau weiters in Italien, Spanien, Portugal und in Teilen von Jugoslawien ist. Kurz und gut, die Möglichkeit des Absatzes von Wein für Österreich ist auf ein enges Gebiet beschränkt, und der österreichische Weinbau würde, bloß auf den Inlandsmarkt angewiesen, in schwere Not kommen.

Die Situation hat sich für den Weinbau in den letzten Jahrzehnten wiederholt sehr stark verschoben. Ich erinnere mich noch der Zeit der dreißiger Jahre, wo im Haugsdorfer Bezirk, also einem ausgesprochenen Weingebiet, der ausgezeichnete Rotwein pro Liter um 35 Groschen verkauft wurde, wovon 16 Groschen auf die Steuer entfielen.

Die Lage des Weinbaues hat sich im Jahre 1938, als ein großes Hinterland gegeben war, zweifellos gebessert. Ich möchte gleich — sine ira et studio — sagen, daß wir den nächsten Markt für den österreichischen Wein doch wieder im deutschen Sprachraum suchen müssen und wir nur dann den Bedürfnissen des österreichischen Weinbaues entsprechen können, wenn wir in der Handelspolitik diese Möglichkeit ausnützen.

Ich will nicht von den weittragenden Zusammenhängen für den Weinbau überhaupt sprechen, sondern will mich auf den Rahmen dieses Gesetzes beschränken und darauf verweisen, daß die Besonderheit des Weinbaues selber bestimmte Forderungen auslöst. Einerseits ist der Umstand wesentlich, daß im Weinbau erreicht werden kann, was sonst nirgends, in keiner Kulturart erreicht wird, nämlich selbst ein Ertrag auf sonst unergiebigem Gebiet, und zweitens ist die Kapazität des Weinbaues wesentlich, nämlich auf kleinsten Gebieten, auf kleinster Fläche verhältnismäßig große Erträge zu erzielen, sodaß von kleinen Flächen schon eine Familie leben kann.

Ich glaube nicht, daß der Weinbau in Österreich bei den alten, altherkömmlichen

Ziehungsmethoden der Rebe wird verbleiben können. Ich glaube vielmehr, daß jeder Fortschritt auf dem Gebiete des Weinbaues im Interesse einer entsprechenden Produktion gehalten werden muß und daß es notwendig ist, jede Neuerung ins Auge zu fassen: moderne Methoden, maschinellen Betrieb usw. Ich habe mich gewundert, daß in den Erläuterungen zur Begründung dieses Gesetzes ein Grund angeführt worden ist, der meiner Ansicht nach ein bißchen einen falschen Zungenschlag hat; das Gesetz ist nämlich mit dem Entgang von Bodenfläche für Getreide und Brotfrüchte überhaupt begründet worden.

Ich glaube, daß es viele Möglichkeiten in Österreich gibt, um einen solchen Entgang auf anderen Gebieten wettzumachen. Es ist immerhin bemerkenswert, daß für Gerste, die zur Biererzeugung verwendet wird, eine unbeschränkte Anbaumöglichkeit besteht. Von den Kartoffeln ist bekannt, daß man daraus Schnaps oder Spirit oder etwas Ähnliches bereiten kann.

Ich glaube, daß der wahre Grund für dieses Gesetz der ist, daß die Form der Hochkultur soundso viele Leute irgendwie stutzig gemacht hat. Ich glaube, daß man die Möglichkeiten der Hochkultur nicht bloß nach dem einen Erfolg des Lenz Moser in Rohrendorf beurteilen darf. Moser ist zweifellos begünstigt durch verschiedene Umstände der Vergangenheit und vor allem dadurch, daß seine Gegend, sein Weinbaugebiet, von Nordwinden verschont ist. Aber ich bin sehr stark beeindruckt gewesen von einem Besuch, den ich im Brucker Bezirk gemacht habe. Dort hat mich ein Mann aus einer Gegend, in der man nicht ausschließlich auf Weinbau angewiesen ist, hinausgeführt und hat mir erklärt, er wäre glücklich, daß er jede vierte Rebe herausgenommen hat und jetzt mit dem Traktor durchfahren kann. Denn die Arbeiterfrage ist jetzt entscheidend geworden für den Betrieb, das heißt, es ist unmöglich, genug Arbeiter zu finden. Dieser Mann ist also stolz, daß er neben seinem sonstigen Wirtschaftsbetrieb, der auch Getreidebau umfaßt, doch noch Weinbau betreiben kann, nicht bloß zur Gewinnung eines Haustrunks, sondern darüber hinaus auch zum Absatz, weil die Gegend als Weingegend immerhin noch leidlich renommiert ist. Die Frage der Hochkultur ist also nicht abgeschlossen. Das deckt sich übrigens auch mit den Ausführungen in den Erläuterungen.

Was aber sehr ernsthafte Bedenken in uns ausgelöst hat, ist der Umstand und die Erwägung, daß dieses Gesetz einen schwerwiegenden grundsätzlichen Eingriff in das

bisher unbestrittene Recht des Landwirtes hinsichtlich der Auswahl der auf seiner Produktionsfläche zu ziehenden Kulturen darstellt, ob es sich um Obstbau, Weinbau, Ackerbau usw. handelt. Wir wissen, wie sehr der moderne Bauer von heute sich überhaupt bei dem ständigen Wechsel der Agrarpreise laufend auf das günstigste Produkt einstellen muß. Ich habe es im Marchfeld erlebt: es ist ein ständiger Wechsel. Ich verweise zum Beispiel auch auf den Rübenbau, von dem man ja sagt, daß er als nächste Kulturgattung in den Kreis der zu drosselnden Kulturgattungen einbezogen werden soll. Ich erinnere mich sehr gut der Zeit, da man mit Rücksicht darauf, daß Österreich imstande war, seinen Bedarf an Zucker zu 100 Prozent zu decken, zu dem System der sogenannten Kontingentierung übergegangen ist, nach dem also kein Bauer im nächsten Jahr mehr Rüben anbauen durfte, als im Durchschnitt der letzten drei Jahre von ihm geliefert worden ist. Und trotzdem wissen wir, daß zahlreiche Großgrundbesitzer — ich will sie nicht näher nennen, ich sage es nur ganz allgemein — im Marchfeld jedes dritte Jahr Rüben gebau haben und ihre verschuldeten Wirtschaften dadurch in die Höhe bringen wollten, daß sie also den Turnus, der bei guter, intensiver Wirtschaft doch höchstens fünf- und sechsjährig sein kann, auf drei Jahre herabgesetzt haben, weil die Rübe damals verhältnismäßig mehr Ertrag geliefert hat als jede andere Pflanzengattung.

Meine Damen und Herren! Ich möchte Sie auch daran erinnern, daß wir schon eine Zeit hinter uns haben, in der der Versuch gemacht worden ist, auf gewissen Gebieten die Produktion zu drosseln, weil etwa die Bedarfsdeckung gegeben war. Ich glaube nicht, daß Sie sagen können, daß in den dreißiger Jahren, als die Milchdrosselung einsetzte oder der Rübenanbau gedrosselt wurde, durch diese Maßnahmen irgendein Erfolg herausgeschaut hat. Die gesamte Volkswirtschaft muß eben darauf eingestellt werden, daß alle durchkommen.

Nun zum Gesetz selber. Das Gesetz sieht, wie ich gesagt habe, sehr harmlos und unscheinbar aus. Sein wesentlichster Teil ist der § 2; er sagt das Wesentlichste dadurch, daß er ein Verbot ausspricht. Er bringt also ein neues Verbot; wir haben hier ein neues Untersagungsgesetz.

Meine Frauen und Herren! Beide Begriffe lösen bei uns keine guten Stimmungen aus! Die Bedenken, die wir gegen diese Lenkung, gegen diesen Versuch haben, werden lediglich dadurch überwunden, daß wir uns sagen, daß doch eine Reihe von Verbesserungen im Ausschub erzielt worden

sind, insbesondere in der Abgrenzung des Begriffes Weinbauviertel, da die ursprüngliche Beschränkung auf Riede, die zumindest zu drei Vierteln weinbaulich genutzt werden, gefallen ist.

Der Versuch, der mit diesem Gesetz gemacht wird, soll bis zum Jahre 1956 dauern. Allerdings muß man in Österreich ja immer skeptisch sein, denn wenn einmal ein Termin genannt ist, wird er doch immer wieder verlängert, sei es durch eine Novelle oder durch irgendeinen Zusatz. Die Zeit der Provisorien, die für Österreich einmal typisch war, ist auch heute in der Zweiten Republik noch nicht vorbei.

Es ist aber wichtig, zu sagen, daß dieses Gesetz aus sozialen Gründen trotzdem unsere Zustimmung erfahren muß, weil uns das Schicksal von hunderttausenden Menschen, deren Existenz gefährdet ist, dazu zwingt. Wegen der Eigenart des Weinbaues, der, sagen wir, bei einem Prozent der Fläche das Vierfache an Bevölkerung erhält, vor allem in Niederösterreich, wo er infolge der günstigen Gegebenheiten im Verhältnis zu den übrigen genannten drei Ländern eine entscheidende Rolle spielt, werden wir diesem Gesetz trotz der vorgebrachten Bedenken bezüglich der Gesamtwirtschaft unsere Zustimmung geben.

Abg. Leopold Fischer: Hohes Haus! Vom Herrn Berichterstatter wird eine Regierungsvorlage vertreten, die den Schutz des heimischen Weinbaues und damit den Schutz zehntausender kleiner Hauer in Österreich vorsieht.

Von alters her wird der Weinbau in Gebieten betrieben, die für die Kultur des Weines klimatisch besonders geeignet sind; auf steinigem Boden und in Lagen, die für andere Pflanzen nicht mehr geeignet sind, gedeiht noch die Weinrebe. Die Kultur des Weinbaues verlangt die sechs- bis achtfache Arbeitskraft gegenüber dem Feldbau, daher die äußerst dichte Besiedlung in unseren heimischen Weinbaugebieten.

Überwiegend im österreichischen Weinbau sind die Klein- und Kleinstbetriebe. Beweis dafür sind die letzten Erhebungen, die uns Mitteilung machen, wie es in Österreich mit den Weinbaubetrieben aussieht. In Niederösterreich sind es 41.500 Weinbaubetriebe, im Burgenland 14.503, in der Steiermark 11.713, in Wien 1074 und in Vorarlberg 3 Weinbaubetriebe, somit insgesamt 68.793 Hauerbetriebe mit zehntausenden Familienangehörigen, die in unserem Österreich vom Weinbau leben.

Interessant ist es vielleicht auch noch, die Flächen des Weinbaues mitzuteilen: An Weißweinflächen besitzt Österreich 26.321 ha, an Rotweinflächen 2740 ha und an Schilcher-

3740 95. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VI. GP. — 16. Juli 1952

Weinbauflächen 284 ha. Neben diesen im Ertrag stehenden Weinbauflächen von 29.345 ha werden noch 3238 ha Neuanlagen, 1904 ha Hybriden- oder Direktträger-Weingärten, 137 ha Schnittweingärten und 58 ha Rebschulen, also eine Flächensumme von insgesamt 34.682 ha bearbeitet. Hier mag es vielleicht interessant sein, zu erfahren, daß in unseren ausgesprochenen Weinbaugebieten nicht weniger als 1215 ha ehemalige Weingartenfläche brachliegen und wir mit Besorgnis eine Verschiebung des Weinbaues vom Berg hinunter in die Ebene vermerken.

Die Weinbauflächen ohne Direktträger gaben — so sagt uns die Statistik — im Jahre 1950 ein Ernteertragnis von 1.206.760 hl mit Durchschnittserträgen von 30 bis 42½ hl pro Hektar. Im Jahre 1951 waren es 1.040.813 hl mit Durchschnittserträgen von 18·2 bis 35·8 hl pro Hektar.

Hohes Haus! Aus diesen Ihnen mitgeteilten Ziffern wollen Sie entnehmen, daß sich hier wirklich eine brave, fleißige, Österreich treue Berufsgruppe, die in einer oft mehr als sechzehnständigen Arbeitszeit ihr Produkt, den Wein, erarbeitet, ihre Existenzgrundlage geschaffen hat. Wir Weinbauern sehen daher mit Sorge eine Entwicklung Platz greifen, daß dort, wo landwirtschaftlich bester Boden Weizen, Zuckerrübe und Raps hervorbringt, von größeren Betrieben nachweisbar schon im heurigen Frühjahr hektarweise Flächen zum Aussatz gebracht wurden. Wenn sich in der nächsten Nähe meiner eigenen Heimatgemeinde ein Betriebsinhaber von der USA eine Fläche von 15 ha, das sind 26½ Joch, Ackerfläche pachtete und im heurigen Frühjahr im Expreßverfahren den Neuaussatz von Weingärten durchgeführt hat, auf Flächen, wo bisher noch nie eine Rebe geblüht hat, so muß uns das wohl allen zu denken geben und uns sagen, daß die schwer um ihr Fortkommen kämpfende Weinbauernschaft diese Gesetzesvorlage begrüßt, weil sie glaubt und aus dieser Vorlage zu entnehmen vermeint, daß hier den Absichten der sogenannten Zeitspekulanten ein Riegel vorgeschoben und der Verwandlung von Getreideanbauflächen in Weinbaugelände Einhalt geboten wird.

Hohes Haus! Wir sind auch der Meinung, daß die Landesregierungen jener Länder, die im Gesetz angeführt sind, ehestens eine Erweiterung dieses Gesetzes in ihrem Lande zum Schutz des Weinbaues durchführen sollten. Als Weinbauer hätte ich auch gerne eine Rückwirkung dieses Gesetzes für jene Neuanlagen gesehen, die im heurigen Frühjahr schon auf verbotenem Boden, wie ich eben ausführte, ausgepflanzt wurden.

Da der Herr Abg. Dr. Gasselich hier die Frage der Hochkulturen angeschnitten hat

und sich in der letzten Zeit auch jene Propagandisten mehren, die mit dem Schlagwort „Weinbau einmal anders!“, möchte ich gerade an diese Adresse meine Worte richten und ihnen vor Augen führen, daß laut amtlicher Statistik Österreich im Jahre 1951 um 35 Millionen Schilling Tafeltrauben aus dem Ausland einfuhrte. Hier, glaube ich, könnte man wertvolle Devisen ersparen, wenn gerade diese Hochkulturen dort, wo sie bodenmäßig am Platze sind, nur zur Heranzucht von Tafeltrauben verwendet werden würden. In- und ausländische Fachleute vertreten den berechtigten Standpunkt, daß bei uns diese Form der Weinkulturen für Tafeltrauben bestens zu empfehlen sei.

Ich möchte heute die Gelegenheit auch dazu benützen, den Verfechtern des Direktträgerbeziehungsweise Hybriden-Weinbaues zu sagen, sie sollen doch endlich einmal Schluß machen mit diesen Weinsorten, mit einem Weinbau, der uns doch nur mindere Weine bringt. Österreichs Weinbau wird, auch bei Schaffung eines „grünen Planes für Europa“, nur als Qualitätsweinbau bestehen können.

Man hört auch Stimmen, die uns sagen, daß der Weinbau keine Unterstützung braucht, denn die Hauer hätten sich in den letzten Jahren der Konjunktur selbst genügend geholfen. Hohes Haus! Ich glaube, auch andere Berufsgruppen unseres Volkes haben sich in dieser Zeit Positives geschaffen. Die Werkstatt des Weinbauers befindet sich nun einmal in Gottes freier Natur. Er hat täglich das Risiko des Wetters hinzunehmen; einige Minuten Hagelschlag genügen, um die Ernte eines Jahres zur Gänze zu vernichten, wie wir es auch schon im heurigen Jahr in unserem Lande verspüren mußten. Peronospora, Wurm und sonstige Schädlinge sind stete unguete Begleiter des Weinbaues. Auch nach dem Einbringen der Ernte sind unsere Hauer noch lange nicht sorgenfrei. Schwierigkeiten beim Absatz, in der Preisentwicklung und Preisgestaltung sind ebenfalls stete Weggenossen.

Den ewigen Kritikastern unseres Weinbaues sei gesagt, daß sich die Arbeitslöhne, die Preise der Schädlingsbekämpfungsmittel und damit die gesamten Gestehungskosten im Weinbau gegenüber den letzten Jahren gewaltig erhöht haben. Ein Beispiel: Der Preis für Kupfervitriol, das im Jahre 1950 3 S pro Kilogramm kostete, kostet im Jahre 1952 10·60 S bis über 11 S pro Kilogramm. Aber auch die Löhne haben sich hinaufbewegt, von 15 S stieg der Taglohn bis über 50 S.

Ein Kapitel für sich ist die Besteuerung des Weinbaues. Der Einheitswert des Weingartens beträgt schon ein Vielfaches vom Werte des

Ackerbodens. Daraus ergeben sich höhere Grundsteuerleistungen an die Gemeinden und verschiedene belastende Umlagen. Die Besteuerung des Produktes Wein selbst beträgt: 50 Groschen Weinststeuer pro Liter, 2 Prozent Weinverbrauchsabgabe, 10 Prozent Getränkesteuer, dazu kommen die Umsatzsteuer, die Einkommensteuer, die Besatzungskosten, Raumabgabe, Lufttraumsteuer usw.

Bei gerechter Beurteilung des Weinbaues müssen wir also feststellen, daß es den österreichischen Weinbauern nicht immer am besten geht, wie man immer wieder hören muß. Schwer, hart, mit Ausdauer und Überzeugung kämpfen gerade die Weinbauern um ihre Existenz. Den scharfen Konkurrenzkampf, der sich in unserem Lande beim Weinbau bereits bemerkbar macht, wird der österreichische Weinbau nur dann bestehen können, wenn er durch Schutzmaßnahmen und Unterstützungen, wie sie die Regierungsvorlage vorsieht, gesichert bleibt und wenn ausgesprochener Qualitätsweinbau betrieben wird.

Wir wissen, wenn der wirtschaftliche Zusammenschluß Europas zustandekommt, dann steht der Weinbau großen wirtschaftlichen Gefahren gegenüber, den Massenangeboten an Wein aus den Ländern Italien, Frankreich, Portugal, Griechenland, Spanien und Jugoslawien. Hier müssen wir vorsorgen. Nur die Qualität der österreichischen Weine wird der Stützfeiler des Bestehens sein.

Der österreichische Wein wird sicher überwiegend seine Abnehmer im Inlande finden. Eine Krise im Weinbau würde die Existenz tausender Familien gefährden, sie würde zu verstärkter Landflucht führen, unsere Berglagen veröden lassen, sie würde dann aber auch die Kaufkraft der Weinbauer vermindern, die ja eine wichtige Kundschaft für Industrie und Gewerbe sind.

Manche glauben, dieses Gesetz werde eine Einschränkung der persönlichen Freiheit bringen. Nein, wichtiger als die Anlage von Weinplantagen einzelner ist die Sicherung der Existenzgrundlage hunderttausender kleiner Weinbauer, die immer Österreich treu gewesen sind und die aus alter Überlieferung Ordnung und Disziplin in den eigenen Reihen halten, damit der Ruf des österreichischen Qualitätsweinbaues auch in Zukunft gesichert bleibt. Schutz und Recht dem bodenständigen heimischen Weinbau und seiner braven Hauer-schaft, das ist Sinn und Zweck dieses Gesetzes, dem die Österreichische Volkspartei ihre Zustimmung gibt. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Abg. Mentasti: Hohes Haus! Vielleicht ist es bedauerlich, wenn die strenge Hausordnung in diesem Hause es nicht zuläßt, die Diskussion über dieses Gesetz mit einer Kostprobe der

österreichischen Weine einzuleiten. *(Heiterkeit.)* Vielleicht hätten wir uns dann doch den einen oder anderen Freund, der jetzt dem Weinbau nicht so wohlwollend gegenübersteht, gewinnen können.

Hohes Haus! Dieses Gesetz hat heute ein Gegenstück im Punkt 3 der Tagesordnung gehabt. Unter Punkt 3 der Tagesordnung wurde das Untersagungsgesetz aufgehoben, durch das vorliegende Gesetz erfolgt im Gegensatz dazu eine Einschränkung, und zwar soll die Anpflanzung von Weingärten eingeschränkt werden. Meines Erachtens wird damit die Notwendigkeit zugegeben, durch gesetzliche planmäßige Verfügungen einen gewissen Schutz zu gewährleisten. Es ist ja nicht zum erstenmal, daß in der landwirtschaftlichen Produktion gewisse Einschränkungen erfolgen. Der Kollege Prof. Gasselich hat davon gesprochen, daß es Zeiten gegeben hat, in denen der Zuckerrübenanbau eingeschränkt wurde. Wir können uns daran erinnern, daß das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft Einschränkungen in der Schweinezucht verfügt hat, und wir können uns auch daran erinnern, wie groß der Sturm war, als es bei uns zu wenig Schweinernes gegeben hat. Sicherlich tritt also auch auf diesem Gebiet immer wieder ein Wandel ein.

Ohne Zweifel werden mit diesem Gesetz zwei Fliegen auf einen Schlag getroffen: die Sicherung von Grund und Boden für den derzeit notwendigen Getreideanbau, damit Brot für das Volk produziert werden kann, und andererseits ein Schutz für die Weinbauer, die ja ihre Existenzen auf kleinen Grundflächen fristen müssen. Rund 300.000 Menschen in unserem Lande, wenn man die Familienangehörigen dazunimmt — es sind 75.000 Familien —, leben vom Weinbau. Der Weinbau ist also Existenzgrundlage. Damit ist auch der Beweis erbracht, daß es eben nicht so ist, daß diese neue Form der Hochkultur, von der gesprochen worden ist, nun die Ursache dafür sein könnte. Wenn Sie hören, daß 30 Prozent aller Weinbautreibenden nicht mehr als ein Viertel Hektar Grund haben, dann können Sie nicht sagen, sie müßten nun jeden vierten Stock herausreißen und könnten das übrige stehen lassen. 35 Prozent besitzen bis zu einem halben Hektar, 17 Prozent bis zu dreiviertel Hektar, 8 Prozent bis zu einem Hektar, 9 Prozent bis zu zwei Hektar und ein einziges Prozent besitzt mehr als zwei Hektar Weingarten. Die Konkurrenzmöglichkeit liegt also effektiv, praktisch genommen, beim Großgrundbesitz, wie denn auch in der letzten Zeit versucht wird, sich eben durch diese neuen Methoden ein erheblich größeres Einkommen zu verschaffen. Die Probe aufs

3742 95. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VI. GP. — 16. Juli 1952

Exempel ist noch nicht abgeschlossen, weil schließlich und endlich die Zahlen noch nicht vorliegen.

Wir produzieren in Österreich im Jahresdurchschnitt 800.000 bis 1.000.000 hl Wein. Das ist gerade jenes Quantum, das die Österreicher selber konsumieren. Die Ein- und Ausfuhr war in den letzten Jahren bedeutungslos, ist also nicht ins Gewicht gefallen. Wahrscheinlich wird es in der Zukunft auf diesem Gebiet auch nicht viel anders werden, und wir wünschen es auch nicht. Wenn der ganze Import im Jahre 1949 42.000 hl in Fässern und 206 hl in Flaschen betragen hat und wenn der ganze Export 1121 hl in Fässern und 70 hl in Flaschen betragen hat, dann zeigen diese Zahlen, daß dies alles bisher nicht von entscheidender Bedeutung war. Viel wichtiger ist es, daß man in Österreich Qualitätsweine erzeugt und daß man in der Produktion die Kellerwirtschaft hebt. Das Gesetz über die Berufsausbildung hat ja heute auch einen Fingerzeig dahin gegeben, daß wir die Kellerwirtschaft so ausbauen sollen, daß man exportieren kann und damit die so wichtigen ausländischen Zahlungsmittel in unser Land bringt, sodaß man jene Produkte bezahlen kann, die wir andererseits für die Industrie und besonders für die Lebenshaltung unseres Volkes so dringend brauchen.

Unsere Fraktion wird diesem Gesetz zustimmen. Es ist ja befristet, es soll keine dauernde Einrichtung bleiben. Die Zeiten können sich ändern, und Beschränkungen sind immer eine unangenehme Sache. Wenn sie nicht notwendig sind, dann wird es dem Parlament möglich sein, den alten Zustand wiederherzustellen. Gegenwärtig ist das Gesetz gerechtfertigt, weil es unbestreitbar ist, daß wir jeden Hektar Grund für den Getreidebau benötigen, und ebenso unbestreitbar ist es, daß es ein Verbrechen wäre, Devisen und gute Valuten an das Ausland zu zahlen, um Wein einzuführen, wenn er im Inland produziert werden kann. Andererseits würden aber Existenzen vernichtet werden, wenn kein entsprechender Schutz gewährt würde. Deshalb werden wir für dieses Gesetz stimmen. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der **9. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (623 d. B.): Bundesgesetz über die **Einhebung einer Sonderabgabe vom Bier** (632 d. B.).

Berichterstatter **Mayrhofer**: Hohes Haus! Wie aus dem schriftlich vorliegenden Bericht

zu der in Behandlung stehenden Vorlage zu entnehmen ist und wie auch aus den Erläuterungen zu der ursprünglichen Regierungsvorlage hervorgeht, dient dieses Gesetz der Finanzierung von Notstandsmaßnahmen, die in einzelnen Gebieten unseres Staates infolge zunehmender Arbeitslosigkeit notwendig geworden sind. Der Zweck soll durch die Einführung einer Sonderabgabe vom Bier erreicht werden, und zwar in der Höhe von 10 S pro Hektoliter. Das bedeutet, weil ja, wie im Gesetz ausdrücklich festgelegt ist, eine Einrechnung in die Bemessung der Warenumsatzsteuer vermieden werden soll, eine Erhöhung des Konsumentenbierpreises pro Krügel um 5 Groschen und pro Seidel um 3 Groschen.

Der Gesetzentwurf hat im Finanz- und Budgetausschuß eine Änderung in der Weise erfahren, daß die ursprüngliche Bestimmung, derzufolge diese Sonderabgabe nur dem Bund zufließen sollte, dahin geändert wurde, daß die Sonderabgabe, so wie die Biersteuer, im Verhältnis von 35 zu 65 zwischen dem Bund und den Ländern geteilt werden soll.

Die Länder haben aber die Zustimmung dazu gegeben, daß das Bundespräzipuum um einen entsprechenden Betrag erhöht werde.

Man erwartet sich von der Durchführung dieser Sonderabgabe für dieses Jahr einen Ertrag von rund 10 Millionen Schilling; demnach haben die Länder einen um 6½ Millionen Schilling höheren Betrag als Bundespräzipuum zugesagt. Im Gesetz ist ferner die Eingliederung dieser neuen Einnahme des Bundes, also die Ermächtigung zur Aufnahme in das Bundesfinanzgesetz, vorgesehen.

Das Gesetz wurde im Finanzausschuß in der Sitzung vom 8. Juli behandelt und mit der schon geschilderten Abänderung zum Beschluß erhoben. Ich stelle demnach namens des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Vorgang der Beratung beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Der formale Antrag wird angenommen.

Abg. **Honner**: Sehr geehrte Damen und Herren! Das vorliegende Gesetz, das die Einführung einer Sonderabgabe vom Bier im Betrage von 10 S pro Hektoliter vorsieht, ist wieder ein Musterbeispiel dafür, wie unser Volk mit der sogenannten Preissenkungspropaganda beschwindelt wird.

In den letzten Monaten wurden von der Regierungskoalition unter der Losung der Preissenkungsaktion und im Zeichen der Budgetsanierung laufend die Steuern, Tarife,

Gebühren und Abgaben erhöht. Das Ergebnis ist, wie es anders ja auch gar nicht sein kann, daß bei uns die Preise ständig hinaufgetrieben werden, während in anderen Ländern die Preise fallen. Bevor das Parlament Ende dieser Woche in die Sommerferien geht, soll es noch schnell ein Bündel neuer Steuer- und Abgabenerhöhungen beschließen, die — das kann man wohl heute schon voraussagen — unvermeidlich zu neuen Preissteigerungen führen werden. Und all dies geschieht im Zeichen der sogenannten Preissenkungsaktion, die in der offiziellen Propaganda noch immer eine große Rolle spielt.

Besonders empörend dabei ist, daß die Regierungsparteien diesen ununterbrochenen Raubzügen auf die Taschen der Steuerträger entweder ein soziales Mäntelchen umzuhängen versuchen oder aber, wie es im Zusammenhang auch mit diesem Gesetz wieder geschehen ist, sich bemühen, ihre volksfeindlichen Maßnahmen durch eine gesteigerte Russen- und USIA-Hetze zu verschleiern. So wird die Einführung der Sonderabgabe vom Bier, die das Krügel um 5 Groschen verteuert, damit motiviert, daß der Ertrag dieser Steuer, die vorläufig — ich sage vorläufig! — mit Ende dieses Jahres befristet ist, zur Finanzierung von Notstandsarbeiten und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Burgenland bestimmt ist.

Ein Teil der Regierungspresse, wie immer allen voran die „Arbeiter-Zeitung“, diese Zeitung in amerikanischen Diensten, benützt auch dieses Gesetz als Anlaß, die haßerfüllten Lügen und Verleumdungen über die sowjetische Besatzungsmacht und über die USIA an den Mann zu bringen. Darum wurde frech behauptet, daß an der Bierpreiserhöhung auch die USIA schuldtragend ist. Was immer in Österreich geschieht und geschehen mag, die Regierungskoalition hat ein einfaches Rezept bei der Hand: An allem Elend, das diese Regierung der Unfähigkeit über das österreichische Volk gebracht hat, ist nicht sie schuld, sondern sind die Russen, die USIA und die Kommunisten schuld! (*Ironischer Beifall.* — *Abg. Dr. Pittermann: Ein gutes Selbstbekenntnis!*) Das ist das einfache Rezept dieser unfähigen Regierung und der Regierungskoalition.

Aber die Arbeiter und die politisch denkenden Menschen unseres Landes haben schon längst durchschaut, daß die Russen- und USIA-Hetze immer dann auf Höchsttours umgeschaltet wird, wenn seitens der Regierungskoalition ein neuer Anschlag auf die Taschen der arbeitenden Bevölkerung in Vorbereitung und Durchführung ist. (*Abg.*

Dr. Pittermann: In Donawitz haben sie es besonders gut durchschaut!)

Sie, meine Damen und Herren von der Regierungskoalition, scheinen die Arbeiter und Angestellten unseres Landes, die einfachen Leute, wirklich für außerordentlich dumm zu halten, wenn Sie ihnen zumuten, daß sie Ihnen nach all den vielen Erfahrungen mit der Lohn- und Preispolitik, dem Schwindel mit der Preissenkung und der Vollbeschäftigung auch noch die faustdicke Lüge glauben, daß an der Bierpreiserhöhung auch die Russen schuld sind. Aber so ungebildet, wie Sie glauben, sind selbst die politisch primitivsten Menschen nicht, daß sie Ihnen auf Ihre dummen Fälschertricks noch hineinfallen. Schon längst hat sich die Wahrheit durchgesetzt: Es gibt nur einen Schuldigen an dem wachsenden Elend unserer Arbeiter und Angestellten, unserer Pensionisten und Rentner, an der steigenden Arbeitslosigkeit und der unaufhörlich wachsenden Steuerlast, an der Not hunderttausender einfacher Menschen, und dieser Schuldige heißt (*Rufe bei der SPÖ: USIA!*): Regierung Figl-Schärf! Die Politik der Regierung Figl-Schärf, die alle ihre Maßnahmen davon ableitet, ob sie den Amerikanern nützen, hat zur Liquidierung der Vollbeschäftigung, zu den Schwierigkeiten in unserem Außenhandel, zur Behinderung unserer wirtschaftlichen Konsolidierung, zur fortlaufenden Senkung des Lebensstandards unseres Volkes geführt.

Die Politik der planmäßigen wirtschaftlichen Benachteiligung der sowjetischen Zone durch die Regierung, der wohlwogene und systematisch durchgeführte Plan des Boykotts der USIA-Betriebe hat dazu geführt, daß die Arbeitslosigkeit in Niederösterreich, in der sowjetischen Zone im Vergleich zu anderen Bundesländern tatsächlich etwas größer ist.

Wenn jedoch die Arbeitslosigkeit in Niederösterreich noch nicht krassere Formen annimmt, die Sie selber wünschen und bewußt herbeiführen möchten, so ist dies keineswegs das Verdienst der österreichischen Regierung, sondern gerade der von Ihnen so gelästerten USIA, denn diese hat trotz des von der Regierung über sie verhängten Boykotts und der zahlreichen anderen Schwierigkeiten, die man ihr bereitet, ihren Arbeiterstand gehalten. (*Abg. Krippner: Und keine Steuern gezahlt!*) Es ist das Verdienst der USIA, und nicht der österreichischen Regierung und der Regierungsparteien, daß in Niederösterreich nicht noch mehr Arbeiter und Angestellte ohne Brot und Arbeit sind.

Der sozialistische Abg. Horn hat im Finanz- und Budgetausschuß, als über diese Sondersteuer und einige andere zusätzliche Steuer-

und Gebührenerhöhungen verhandelt wurde, auf die besondere Notlage des Traisen-, Triesting- und Piestingtales hingewiesen. (*Abg. Appel: Mit Recht!*) Das war, wie gesagt, eine willkommene Gelegenheit, sich nach Herzenslust wieder einmal über die USIA austoben zu können. (*Abg. Mitterer: Arme USIA!*) Aber man hat dabei wohlweislich verschwiegen, daß eine der Hauptursachen der Notlage, nicht nur in den drei Tälern, sondern in Österreich überhaupt, die vollkommen verfehlte Wirtschaftspolitik der Regierung ist, die auf Befehl der Amerikaner den Osthhandel drosselt und boykottiert und durch die Sabotage und Boykottpolitik gegenüber den USIA-Betrieben auch noch ganz bewußt den Arbeitsplatz von zehntausenden österreichischen Arbeitern und Angestellten und damit ihre Lebensgrundlage und die ihrer Familien vernichten möchte.

Es wird in der Motivierung zu diesem Gesetz auf die besondere Notlage in der sowjetischen Besatzungszone hingewiesen. Ich möchte als Beweis dafür, wie systematisch von offizieller Seite aus die wirtschaftliche Sabotage der sowjetischen Besatzungszone betrieben wird, deren Arbeiterbevölkerung man jetzt mit scheinheiligen Beteuerungen einer Notstandshilfe durch ein Notopfer der Biertrinker helfen will (*Abg. Weikhart: Das ist euch auch nicht recht?*), einiges anführen.

Laut Ankündigung des Ministers Waldbrunner sollte im Anschluß an die Elektrifizierung der Westbahnstrecke noch im heurigen Jahre die Elektrifizierung der Südbahnstrecke begonnen werden. Dieses Projekt wurde aber offensichtlich auf Befehl der Amerikaner zurückgestellt. Dafür aber wird die Eisenbahnstrecke Passau—Wels elektrifiziert, weil sie für die Kriegsvorbereitungen der Amerikaner mehr als die Südbahnstrecke von strategischer Bedeutung ist. (*Lebhafte Heiterkeit.*) Wir kennen schon eure Methoden, und wir kennen insbesondere Sie, weil wir genau wissen, daß Sie getreue Lakaien der Amerikaner sind und bedingungslos alle ihre Anordnungen durchführen (*Zwischenrufe*), auch wenn es gegen die Interessen unseres Landes und unserer arbeitenden Bevölkerungsschicht ist. (*Neuerliche Zwischenrufe und Heiterkeit.*)

Vor mehr als einem Jahre (*anhaltende Zwischenrufe — der Präsident gibt das Glockenzeichen*) wurde der unter dem Nazi-regime begonnene Bau des Donaukraftwerkes Ybbs-Persenbeug von den Sowjetbehörden der österreichischen Regierung übergeben. Nach seiner Fertigstellung könnte dieses Kraftwerk allein jährlich 1 Milliarde Kilowatt Strom erzeugen, wodurch bei der Kohleneinfuhr

rund 600.000 t erspart werden könnten, was bei den heutigen Kohlenpreisen einer jährlichen Ersparnis von mindestens 400 bis 450 Millionen Schilling entsprechen würde. Insbesondere Persenbeug wird aber nicht gebaut (*Abg. Dr. Migsch: Weil es die Russen nicht hergeben!*), weil es, wenn auch in Österreich, so doch in der sowjetischen Zone liegt. Das ist der Grund, warum es nicht gebaut werden soll. Das erlauben eben die Amerikaner nicht, und unsere Regierung befolgt wie ein gehorsamer Lakai alle Befehle der Amerikaner. Dafür aber wird das Donaukraftwerk Jochenstein an der bayrisch-österreichischen Grenze in Bau genommen, dessen Stromerzeugung vor allem der westdeutschen Industrie und der amerikanischen Kriegsrüstung dient. (*Lebhafte Zwischenrufe bei den Regierungsparteien.*)

Wegen der von den Amerikanern anbefohlenen und von der Regierung bereitwilligst durchgeführten Investitionsdrosselung soll auch der weitere Ausbau der Wasserkraftwerke des Kamp und die Fertigstellung der zwei weiteren Kraftwerke auf Jahre hinausgeschoben werden, nur weil diese Werke in Niederösterreich, in der sowjetischen Zone und nicht in der amerikanischen Zone liegen. Im Einvernehmen mit der Bundesregierung wurden im Westen Österreichs Konkurrenzbetriebe gegen die USIA-Betriebe in der Sowjetzone errichtet, obwohl die Kapazität der USIA-Betriebe ausreicht, um den Bedarf Österreichs an den diesbezüglichen Industrieerzeugnissen zur Gänze zu decken. Als konkretes Beispiel hiefür führe ich nur die kostspielige Errichtung einer neuen Glasfabrik in Mitterberghütten in Salzburg als Konkurrenzunternehmung gegen die Brunner Glasfabrik an. Dazu kommen nun die ständigen Verlagerungen von Industrieunternehmungen aus der Sowjetzone nach dem Westen Österreichs und in das westliche Ausland.

Bereits vor einem Jahr schrieb die „Internationale Wirtschaftswoche“, daß die im Jahre 1938 von den Nazi eingeleitete Verlagerung des wirtschaftlichen Schwergewichtes aus dem Wiener Raum in die Alpenländer auch seit 1945 anhält.

Es ist ohneweiters klar, daß eine solche Politik die wirtschaftliche Entwicklung Niederösterreichs und den Arbeitsmarkt in diesem Bundesland äußerst nachteilig beeinflußt, zur Steigerung der Arbeitslosigkeit in der Sowjetzone führen muß, zu einer bewußt herbeigeführten Steigerung, denn darauf kommt es Ihnen vor allem an.

Selbst die „Wirtschaft“, das Organ des Wirtschaftsbundes der ÖVP, mußte schon im

Juni vorigen Jahres zugeben, daß man, wie immer man die Dinge auch betrachten möge, immer wieder zur Feststellung kommt, daß die in den letzten Jahren bei der Wirtschaftslenkung angewendeten Methoden stets die niederösterreichischen Interessen beeinträchtigt haben. Diese Schädigung der Interessen der Wirtschaft und der Arbeiterschaft Niederösterreichs geschieht ganz bewußt und in Ausführung der Aufträge der amerikanischen Befehlsgeber, als deren willfähiges Vollzugsorgan unsere Regierung fungiert. Es ist daher eine Niedertracht sondergleichen, für die Ergebnisse dieser ganz bewußten, von offizieller Stelle aus betriebenen Sabotagepolitik österreichischer und amerikanischer Stellen die Russen und die USIA als die daran Schuldtragenden hinzustellen.

Im Motivenbericht der Regierung zum Gesetz über die Einhebung einer Sondersteuer vom Bier wird gesagt, daß der Ertrag dieser Steuer hauptsächlich für Straßen- und Tiefbauten in den Notstandsgebieten verwendet werden soll. (*Abg. Müllner: Da könnt ihr ja froh sein!*) Niederösterreich besitzt ein Straßennetz in einer Ausdehnung von über 13.000 km, wovon nur etwas über 1800 km Bundesstraßen sind. Dieses Straßennetz und vielfach auch die Brücken befinden sich in einem außerordentlich desolaten Zustand, weil das Land Niederösterreich selbstverständlich allein mit eigenen Mitteln nicht imstande ist, die großen Kosten der Wiederherstellung und ständigen Instandhaltung dieses ausgedehnten Straßennetzes zu bestreiten.

Es wäre lächerlich, zu glauben, daß die Erhöhung der Steuern und Gebühren für die Bier- und Schnapstrinker an dem Zustand der niederösterreichischen und der burgenländischen Straßen etwas ändern werde. Die Regierung verspricht, für die in Aussicht genommenen Notstandsarbeiten insgesamt einen Betrag von etwa 60 bis 70 Millionen Schilling aufzubringen, wovon allerdings die Länder selbst den Löwenanteil, nämlich 44,5 Millionen Schilling, als zusätzliches Notopfer aus dem Mehrertrag der gemeinschaftlichen Bundesabgaben zu entrichten haben werden. Niederösterreich würde nach dieser Abmachung ungefähr ebensoviel, wenn nicht sogar mehr wieder an die Bundesregierung zurückgeben müssen, als es von ihr an Zuschuß zur Durchführung der Notstandsarbeiten in Niederösterreich zu erwarten hätte. Es ist auch hier wieder das alte Spiel: Was die Bundesregierung mit der einen Hand den Ländern gibt, nimmt sie ihnen mit der anderen Hand wieder weg. (*Abg. Haunschmidt: Wie in Rußland!*) Und die Länder machen es ganz genau so wieder mit den Gemeinden.

Der Leidtragende bei diesem neckischen Spiel ist der Steuerzahler, vor allem der kleine Mann, dem man ohne Unterbrechung und fortlaufend zusätzliche Steuerlasten aufbürdet.

Der Linksblock hat schon wiederholt erklärt, daß er keinerlei weiteren Steuer- und Abgabenerhöhungen zustimmen wird. Er wird auch gegen diese Biersteuer-Sonderabgabe eintreten, weil er der Meinung ist, daß es andere Wege gibt, hinreichende Mittel für Zwecke der Arbeitsbeschaffung und zur Durchführung von Notstandsarbeiten zu beschaffen. (*Abg. Dr. Bock: Zum Beispiel die Steuern der USIA! — Abg. E. Fischer: Die Gewinne der verstaatlichten Industrie! Die unterschlagenen Gewinne der verstaatlichten Betriebe!*)

Wie gelegentlich der Presseveröffentlichungen über die sogenannten Bankenschweineereien zu entnehmen war, haben sowohl die verstaatlichten Großbanken wie auch die verstaatlichten Großbetriebe (*andauernde Zwischenrufe — Abg. Weikhart: Er bläst in das Raab-Horn!*) in den letzten Jahren hohe Gewinne eingesteckt, Gewinne, die viele hunderte Millionen Schilling ausmachen. Dem Staate aber sind sowohl die Banken wie auch die Großbetriebe in den meisten Fällen zumindest bis in die letzte Zeit die Steuern und Abgaben schuldig geblieben. (*Abg. Widmayer: Wie die USIA!*) Hier haben Sie eine Quelle, Mittel für die Durchführung von Notstandsarbeiten zu entnehmen. Lassen Sie die armen Teufel endlich einmal mit den Steuererhöhungen in Ruhe!

Die Steuerschulden der Privatwirtschaft gehen nach Mitteilungen aus den Regierungskreisen in die Milliarden. Der Steuerexekutor und der Gerichtsvollzieher sind zwar sehr beschäftigte Leute, sie sind damit beschäftigt, den kleinen Handwerkern die Maschinen und Werkzeuge, den kleinen Bauern ihr Vieh und den Arbeitern ihre Wohnungseinrichtungen und Möbelstücke zu pfänden und zu versteigern, aber die großen Steuerhinterzieher (*Abg. Dr. Bock: Zum Beispiel die USIA!*), die den Staat um Millionenbeträge schädigen, die staatlichen wie die privaten Steuerhinterzieher bleiben unangetastet. (*Abg. Wallner: Die USIA!*) Ja, USIA! Ich werde mit der USIA auch noch aufwarten, bevor das Parlament in die Ferien geht. (*Heiterkeit. — Andauernde Zwischenrufe. — Der Präsident gibt das Glockenzeichen.*)

In den diversen Geheimfonds der Regierung, die sehr zahlreich zu sein scheinen, liegen hunderte Millionen Schilling kontrollos, versteckt vor der öffentlichen Kontrolle und vor der Kontrolle durch die Volksvertretung. Warum werden diese Beträge nicht zur Arbeits-

beschaffung, zur Behebung des Notstandes, der im ganzen Lande allgemein ist, herangezogen? Ausgerechnet das Krügel Bier des Arbeiters und des kleinen Mannes und der Hastrunk des kleinen Landwirtes sollen wieder besteuert und verteuert werden. (*Abg. Cerny: Das sind wieder Krokodilstränen!*)

Eine solche Politik unterstützt der Linksblock nicht. Eine Regierung, die sich weigert, den Luxus zu besteuern, die den Kapitalisten bei jeder Gelegenheit riesige Steuergeschenke macht, die nichts unternimmt, um die volkswirtschaftsfeindliche Tätigkeit der Korruptio-nisten, Spekulanten und Schieber wirksam zu unterbinden, hat kein moralisches Recht, auf der anderen Seite den kleinen Leuten unaus-gesetzt, noch und noch und immer wieder neue Steuerlasten aufzubürden.

Eine Regierung, die die um ihre Rechte und um ihren Arbeitsplatz kämpfenden Arbeiter und Angestellten durch Polizei und Gen-darmerie niederknüppeln läßt, wie es beim Demonstrationaufmarsch der Handelsange-stellten und gegenüber den Reisenbacher Arbeitern geschehen ist, verdient es, daß man allen ihren Handlungen und allem, was sie tut, mit größtem Mißtrauen gegenübersteht.

Daher wird der Linksblock sowohl gegen die Einhebung einer Sondersteuer vom Bier wie auch gegen das letzte auf der heutigen Tages-ordnung stehende Gesetz, gegen die Erhöhung der Überwachungskosten für die Branntwein-erzeugung für den Hausbedarf stimmen. (*Leb-hafte Zwischenrufe.*)

Abg. Appel: Hohes Haus! Wenn der Herr Abg. Honner in beredten Worten gegen das vorliegende Gesetz Stellung genommen hat, so hat er damit bei der Mehrheit der ab-geordneten Männer und Frauen dieses Hauses wirklich keine Überraschung ausgelöst. Wir sind es schon gewöhnt, daß immer dann, wenn Gesetze zur Beratung stehen, die im Interesse der arbeitenden Menschen unseres Landes vom Hohen Haus beschlossen werden, die Kommunisten dagegen sind. Sie haben ja ein einziges Interesse in Österreich: aus der Not des Volkes politisches Kapital zu schlagen, um damit auf Befehl ihrer Auftraggeber den Kampf gegen Österreich systematisch zu führen.

Hohes Haus! Durch das vorliegende Bundes-gesetz werden Mittel für die zusätzliche Arbeitsbeschaffung bereitgestellt, die vor allem in jenen Gebieten aufgewendet werden sollen, die durch die wirtschaftliche Situation am ärgsten von der Not bedroht sind. Es ist kein Zufall, daß gerade die östlichsten Teile unserer Republik, die Bundesländer Wien, Nieder-österreich und Burgenland, am schwersten mit den wirtschaftlichen Sorgen unserer Zeit

zu kämpfen haben. Wir dürfen aber in diesem Zusammenhang feststellen, daß dies keines-falls die Schuld der österreichischen Regierung oder gar der Bevölkerungskreise aus diesem Gebiet ist. Diese Erscheinung ist vielmehr eine Folge des unwürdigen Zustandes, in dem Österreich schon länger als sieben Jahre zu leben gezwungen ist. Im Jahre 1945 wurden wir wohl befreit, jedoch auf dem Fuße folgte die Besetzung durch vier Mächte, und es ist in Österreich ein offenes Geheimnis, daß die Anwesenheit fremder Soldaten, daß die Besetzung unseres Landes ein Hindernis für den wirtschaftlichen Aufbau unseres Landes ist. Das österreichische Volk und die Welt wissen, wie hart gerade wir um die Erringung unserer endgültigen Freiheit kämpfen, und wir wissen, daß wir dabei oftmals durch die Willkür der Besatzungsmächte behindert werden. Daß trotzdem der wirtschaftliche Aufbau in unserem Lande in einem Maße fortschreiten konnte, wie wir ihn kaum anders-wo in Europa feststellen können, hat uns sicherlich Achtung vor der ganzen Welt eingetragen.

Wenn es trotz mehrfacher Schwierigkeiten gelungen ist, eine größtmögliche Vollbeschäfti-gung in unserem Lande zu schaffen, und Österreich im Gegensatz zu anderen Ländern Europas nicht zu dem Ausweichmittel gegriffen hat, etwa überschüssige Arbeitskräfte zum Militär zu pressen, so zeigt dies nur, daß wir im Bestreben, den wirtschaftlichen Aufbau Österreichs fortzuführen, einzig und allein von dem Gedanken einer friedlichen Ent-wicklung getragen sind. Die Bestrebungen unseres Volkes um den Wiederaufbau unseres Landes dienen einzig und allein dem Frieden und der Erringung unserer endgültigen Freiheit.

Wenn sich trotzdem Krisenerscheinungen zeigen, die solche Gesetze zu beschließen notwendig machen, so bringen wir mit diesen Maßnahmen zum Ausdruck, daß wir keines-falls bereit sind, uns wirtschaftlich oder politisch in die Knie zwingen zu lassen, sondern daß wir im Gegenteil alles unternehmen, um das österreichische Volk, vor allem aber die Arbeiter- und Angestelltenschaft unseres Landes, vor jeder politischen Gefahr zu warnen, die uns von jener Seite droht, welche die Not des Volkes zur Grundlage ihres Kampfes gegen Österreich macht. Durch dieses Gesetz kommt aber auch deutlich zum Ausdruck, daß das österreichische Volk nicht gewillt, aber auch keinesfalls bereit ist, Österreich in die Tyrannei der volksdemokratischen Zwangsherrschaft einbeziehen zu lassen.

Es ist erfreulich, daß gerade durch das Verständnis der westlichen Bundesländer für die besondere Lage der Ostzone Österreichs

der Ertrag aus der Sonderabgabe zur Biersteuer vorwiegend für die Notstandsgebiete dieser Länder aufgewendet wird. Trotzdem ist es vielleicht notwendig, auf die besondere Lage des Landes Niederösterreich zu verweisen. Die wirtschaftliche Situation in Niederösterreich ist durch die verstärkte Stagnation gekennzeichnet, die von einer Reihe von Faktoren bestimmt wird. Vor allem weist Niederösterreich die meisten und größten Kriegsschäden auf. Sie betragen allein an Industriebauten auf Grund des Preisniveaus vom Mai 1945 eine Milliarde Schilling, das sind 71 Prozent der gesamtösterreichischen Kriegsschäden an Industriebauten. In Wien betragen diese Kriegsschäden 300 Millionen Schilling, wogegen in Oberösterreich nur 50 Millionen, in der Steiermark 21 Millionen und in Tirol 17 Millionen Schilling an Kriegsschäden aufscheinen. Salzburg und Kärnten folgen mit je 10 Millionen Schilling, und schließlich kommen Vorarlberg und Burgenland mit je einer Million Schilling.

Dementsprechend hätte daher Niederösterreich bei Vergabung von Wiederaufbaukrediten besonders berücksichtigt werden müssen. Man kann aber hier einwandfrei eine Besserstellung der westlichen Bundesländer feststellen. Diese Bevorzugung betraf aber nicht nur den Sektor des Wiederaufbaues, sondern auch die Errichtung neuer und die Modernisierung bestehender Industrieanlagen. Dadurch treten zwischen dem östlichen und dem westlichen Bereich Österreichs in der wirtschaftlichen Kapazität und auf dem Arbeitsmarkt bedeutende Differenzierungen auf. Diese Feststellung ist wohl äußerst betrüblich, aber es ist immer wieder notwendig, die gesamte Aufmerksamkeit darauf zu lenken, damit alle Maßnahmen ergriffen werden, um einen gerechten Ausgleich zu schaffen. Nur auf diese Weise kann ein wirtschaftlicher Zusammenbruch Niederösterreichs verhindert und damit die staatliche Einheit Österreichs gewährleistet werden.

Ein weiterer Faktor ist — der Herr Abg. Honner hat schon darauf verwiesen —, daß sich in Niederösterreich sehr viele Betriebe befinden, die durch ihre exterritoriale Stellung von österreichischen Stellen in ihrer wirtschaftlichen Kapazität nicht erfaßt werden können. Es ist völlig unbekannt, ob und in welchem Umfang in diesen Betrieben Investitionen aus eigenen Mitteln durchgeführt wurden. Besonders charakterisiert wird die Lage Niederösterreichs, wenn man weiß, daß von den über 200 USIA-Betrieben in der Ostzone allein 118 in Niederösterreich mit einer Beschäftigtenzahl von 28.000 Arbeitern und Angestellten aufscheinen. Hievon entfallen 19 solcher USIA-Betriebe mit 2300 Arbeitern

auf die Randgemeinden. Diese Tatsache macht es dem Lande Niederösterreich noch schwieriger, der wirtschaftlichen Schwierigkeiten Herr zu werden, weil vielfach die Produktion dieser Betriebe der Kontrolle österreichischer Stellen entzogen ist und die Erzeugnisse dieser Betriebe unserem Lande zum Teil verlorengehen.

Die Wohnbautätigkeit blieb in den östlichen Bundesländern gleichfalls weit hinter jener in den westlichen zurück. So hat die Zahl der Wohnhäuser in den westlichen Bundesländern von 1934 bis 1951 um 14 Prozent, im östlichen Österreich jedoch nur um 7 Prozent zugenommen. Es muß hierzu allerdings gesagt werden, daß der Bevölkerungszuwachs in den westlichen Bundesländern entsprechend größer war. Wien, Niederösterreich und das Burgenland haben jedoch zusammen einen geringeren Wohnungszuwachs als die beiden Bundesländer Oberösterreich und Salzburg. So ergibt sich die traurige Tatsache, daß rund 15.000 Menschen in der Ostzone Österreichs in Notunterkünften untergebracht sind, die von den zuständigen Behörden als einsturzgefährdet oder gesundheitsschädlich bezeichnet werden.

Ebenso ist die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt sehr unangenehm. Die Benachteiligung Niederösterreichs muß sich auf Grund des vorher Gesagten auch auf den Arbeitsmarkt auswirken. Die Arbeitslosenziffern Niederösterreichs haben, wie Ihnen allen aus den Zeitungen bekannt ist, eine alarmierende Höhe erreicht. Am 30. Juni zählten wir in Niederösterreich etwas über 21.000 vorgemerkte Arbeitslose. Im Februar dieses Jahres hatten wir einen Höchststand von über 45.000 Arbeitslosen. Diese Zahlen zeigen deutlicher als alles andere, daß gerade in den Gebieten der Ostzone Österreichs etwas gemacht werden muß, um der wirtschaftlichen Gefahr Herr zu werden, die leicht zu einer politischen werden kann.

Die Arbeitslosigkeit in Niederösterreich kann nicht mehr als saisonbedingt bezeichnet werden, sondern sie weist bereits strukturelle Bestandteile auf. Allein die Entwicklung auf dem Textilsektor gibt sehr zu denken. Im Mai vergangenen Jahres hatte Niederösterreich 1000 arbeitslose Männer und Frauen aus der Textilbranche gemeldet gegenüber 3700 im Mai dieses Jahres. Auch auf dem Bausektor ist eine gleiche unangenehme Entwicklung feststellbar. Im Juni 1951 zählten wir zirka 1000 Arbeitslose gegenüber 4000 im Juni dieses Jahres. Schon daraus ist ersichtlich, daß hier Hilfe am Platze ist und daß alles unternommen werden muß, um den Arbeitern Niederösterreichs die Existenzgrundlage zu sichern und ihnen wieder Beschäftigung zu verschaffen. Eine weitere Gefahr ist die nicht

3748 95. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VI. GP. — 16. Juli 1952

unbeträchtliche Zahl von 5000 niederösterreichischen Arbeitern und Angestellten aus 34 Betrieben, die zur Kurzarbeit verurteilt sind. Auch hier sind Maßnahmen geboten, um diesem Notstand abzuwehren.

Auch auf dem Sektor der Industrieproduktion kann man in Niederösterreich, in Wien und im Burgenland nicht die gleichen erfreulichen Feststellungen machen wie in den anderen Bundesländern. Es ist nicht zu leugnen, daß in Niederösterreich eine absolute Steigerung der Industrieproduktion im Vergleich zum Jahre 1937 eingetreten ist, keinesfalls jedoch im gleichen Ausmaß wie im Westen. Der Anteil Niederösterreichs an der gesamtösterreichischen Sichelproduktion fiel von 27 Prozent im Jahre 1937 auf 2 Prozent. Die Erzeugung von Zement, Nieten, Nägeln, Schrauben, Schnittholz und vielem anderen ist gleichfalls merklich zurückgegangen. Dies allein zeigt und begründet es, daß es Teile Niederösterreichs gibt, in denen heute tatsächlich Notstand herrscht, verschärft noch durch die Tatsache, daß sich im Gebiete des Triesting-, Traisen- und Piestingtales eine Vielzahl exterritorialer Betriebe breitmacht, über deren Produktion Österreich nicht verfügen kann.

Aus all dem Gesagten ergibt sich, daß es notwendig ist, die Arbeitslosigkeit in Niederösterreich zu mildern, und daß hier der Grundsatz gilt: Wer rasch hilft, hilft doppelt. Wir würden es daher sehr bedauern, wenn etwa durch Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bund und Ländern die durch das Gesetz bezweckten Maßnahmen verzögert würden. Im Gegenteil, wir sind der Auffassung, daß alles unternommen werden muß, und zwar im Zusammenwirken von Bund, Ländern und Gemeinden, daß zusätzliche Arbeitsmöglichkeiten geschaffen werden, um unserer Arbeiter- und Angestelltenschaft die Existenzgrundlagen zu sichern und sie dadurch auch in ihrem Kampf um die Erringung der endgültigen Freiheit zu unterstützen. Uns geht es vor allem darum, daß die Geldmittel in erster Linie dort verwendet werden sollen, wo sie am dringendsten zur Behebung der Arbeitslosigkeit gebraucht werden, das heißt, daß vor allem die Beträge, die durch diese Sonderabgabe vom Bier und in diesem Zusammenhang auch durch andere Gesetze freigemacht werden, tatsächlich den Notstandsgebieten zugeführt werden, und daß diese Beträge vor allem für Maßnahmen verwendet werden, die lohnintensiv sind und zusätzlichen Arbeitskräften Brot und Verdienst bringen.

Dieses Gesetz wird dann wirksam, wenn ihm vor allem ein Programm der Arbeitsbeschaffung zugrunde liegt. Das heißt also, daß wir uns

bemühen müssen, die Beträge, die durch dieses Gesetz und andere Gesetze für die Ostzone Österreichs bereitgestellt werden, zum größten Nutzen der Wirtschaft dieses Teiles unserer Republik und zum größten Nutzen der Arbeiter- und Angestelltenschaft unseres Landes aufzuwenden und so zu verhindern, daß in diesen Notstandszeiten — leider wurden auch in den vergangenen Jahren solche Feststellungen gemacht — Arbeitskräfte beschäftigt werden, die in der Regel nicht im Gewerbe und in der Industrie tätig sind, sondern oft auf dem landwirtschaftlichen Sektor ihr Betätigungsfeld haben. Um das Einsickern solcher Arbeitskräfte zu verhindern, wäre es notwendig, daß gerade bei jener Arbeitsbeschaffung, die aus öffentlichen Mitteln erfolgt, die Vermittlung von Arbeitskräften in Verbindung mit den Landesarbeitsämtern erfolgt. Nur so haben wir eine gewisse Garantie, daß die Arbeitslosigkeit tatsächlich eine Milderung erfährt, nur so haben wir die Garantie, daß tausenden Arbeitern unseres Landes, die derzeit arbeitslos sind, wieder Brot und Verdienst gegeben wird.

So angewendet, wird dieses Gesetz dazu beitragen, tausenden Arbeitskräften nicht nur in Niederösterreich, sondern auch in Wien und im Burgenland einen Arbeitsplatz zu schaffen. Dieses Gesetz wird aber auch dazu beitragen, die Freiheit unseres Landes zu sichern. Die Sozialistische Partei wird daher für dieses Gesetz stimmen, weil es uns als eine geeignete Maßnahme erscheint, Not zu lindern. Die Not zu lindern, die Arbeitslosigkeit zu bannen und die Vollbeschäftigung in einem größtmöglichen Ausmaß zu garantieren, ist das Ziel und der Inhalt der Politik, die wir Sozialisten in diesem Land betreiben. *(Lebhafter Beifall bei der SPÖ.)*

Abg. Ebenbichler: Hohes Haus! Im Dezember 1951 haben wir von der Regierung durch den damaligen Finanzminister Dr. Margarétha ein Mammutbudget von über 20 Milliarden vorgelegt bekommen. Unter anderem wurde es seitens der Regierungsparteien damit kommentiert und seine Notwendigkeit mit dem Hinweis darauf unterstrichen, daß durch dieses Budget eine Sanierung der Wirtschaft, eine Stabilisierung der Währung und — was als das Wichtigste in Österreich bezeichnet wurde — die Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung gewährleistet sei.

Abgesehen davon, daß in diesem Budget bereits Einnahmen präliminiert waren, die überhaupt noch keine gesetzliche Grundlage hatten, waren wir auch sonst der Meinung, daß das Budget nicht zu erfüllen sein wird. Es ist auch kein halbes Jahr vergangen, da hat sich herausgestellt, daß man mit diesem Budget das Auslangen nicht gefunden hat und es auch ferner nicht finden wird. Es kam zu einem

Nachtragsbudget, und diesem Nachtragsbudget, diesem Budget als Kind des ersten, folgen jetzt schon die Enkel. Seit diesem Nachtragsbudget gibt es am laufenden Band immer neue Steuererhöhungen und immer wieder neue Budgetänderungen.

Ich gebe zu, daß es eine ungeheure Aufgabe für einen Finanzminister war, ein so vages Budget wie das von 1952 mittendrin übernehmen zu müssen. Wir konnten damals diesem Budget unsere Zustimmung nicht geben, und zwar aus vollem Bewußtsein heraus. Aber ich bedaure es als Österreicher, daß wir recht gehabt haben; es wäre mir bestimmt lieber, wenn Sie recht gehabt hätten, wenn mit diesem Budget von mehr als 20 Milliarden tatsächlich die Sanierung der österreichischen Wirtschaft erfolgt wäre, wenn es die Koalitionsregierung damit tatsächlich vermocht hätte, eine Stabilisierung der Verhältnisse herbeizuführen und die Vollbeschäftigung in unserem Lande aufrechtzuhalten.

Und nun zu dem vorliegenden Gesetz: Ich gebe zu, daß Sie nichts anderes mehr machen können, als jetzt da und dort mühsam noch einige Millionen herauszukratzen. Es bleibt nichts anderes mehr übrig, es muß sein; ich ich gebe auch das zu.

Wenn ich im Ausschuß gegen dieses Gesetz gestimmt habe, so nicht deshalb, weil wir etwa die Not in den Notstandsgebieten verkennen. Wir sind uns der Not in den Notstandsgebieten vollauf bewußt, und auch wir sind der Meinung, daß dieser Not abgeholfen werden muß.

Allerdings ist mir etwas dabei aufgefallen: Im Bericht des Finanz- und Budgetausschusses heißt es gleich zu Anfang: „Um der Gefahr der Arbeitslosigkeit zu begegnen, erweist es sich als notwendig, für die Finanzierung von Straßen- und Tiefbauten in einigen Gebieten, die von der Arbeitslosigkeit besonders bedroht sind, vorzusorgen.“ So heißt es ja auch im Motivenbericht der Regierungsvorlage. Als ich das gelesen habe, war ich der Meinung, daß dies selbstverständlich für ganz Österreich gilt, denn soweit ich orientiert bin und mit meinen eigenen Augen sehe, gibt es nicht nur in Niederösterreich Notstandsgebiete, sondern in allen Bundesländern. Ich habe daher angenommen, daß auch das gesamte Österreich damit gemeint ist.

In den Debatten und besonders in den Zwischenrufen der Sozialistischen Partei im Ausschuß, als ich darauf hingewiesen habe, daß wir diesem Gesetz wegen seiner — nun, sagen wir — geringen Zweckentsprechung nicht zustimmen, wurde mir der Vorwurf gemacht: Daher sind Sie ein Freund der USIA! Ich

glaube, mich hier in diesem Hause gegen diesen Vorwurf nicht verteidigen zu müssen, aber ich habe heute so den Eindruck, als ob zwischen beiden Koalitionsparteien vielleicht im stillen Kämmerlein etwas darüber vereinbart worden wäre, daß diese 10 Millionen Schilling, die aus diesem Gesetz herauszuschauen, nur für Niederösterreich verwendet werden sollen, denn es wurde auch nur von Niederösterreich gesprochen.

Insgesamt sollen für diese Notstandsmaßnahmen 50 Millionen Schilling aufgebracht werden. Wenn Sie nun hier 10 Millionen Schilling und aus der Erhöhung der Überwachungsgebühr für die monopolabgabefreie Branntweinerzeugung für den Hausbedarf 5 Millionen Schilling herausbekommen, so werden alle diese Beträge — darüber sind wir uns klar —, selbst wenn Sie die 50 Millionen Schilling zusammenkratzen, doch nicht ausreichen, um den tatsächlichen Notständen in den Notstandsgebieten Österreichs wirklich abzuhelfen.

Abgesehen davon sind die beiden Gesetze terminiert. Wir haben die allerschlechtesten Erfahrungen mit diesen Terminierungen gemacht, denn seit ich hier in diesem Hause zu sein die Ehre habe, habe ich es immer und immer wieder erlebt, wie die Gesetze verlängert werden. Besonders Steuergesetze, einmal eingeführt, fallen nicht wieder. Im Gegenteil! Wir haben dafür Beispiele genug: Zuerst sind es Sonderabgaben, aber auf einmal werden sie dann in die Steuer einbezogen und bleiben dann für alle Zeiten.

Wenn nun dieser Betrag nicht ausreicht, dann, glaube ich, müßte man sich darüber klar sein, daß man Maßnahmen zu treffen hat, die der Not tatsächlich abhelfen. Es ist nun sehr interessant, bei diesem Gesetz festzustellen, daß die Sozialistische Partei, die ja sonst immer so sehr gegen jede Verbrauchssteuer ist, auf einmal hier zu dieser Verbrauchssteuer ja sagt. Ich gebe Ihnen ohne weiteres zu, daß der österreichischen Bevölkerung schließlich zugemutet werden kann, diese 5 Groschen pro Krügel Bier oder die 3 Groschen pro Seidel Bier zu tragen. Eine Frage ist ja nur, ob man mit dieser Verteuerung auch das erreicht, was man erreichen will. Und was wir besonders bekämpfen an diesem Gesetz, ist nicht die Tatsache dieser 5 Groschen, sondern das System, das in dieser Steuer liegt.

Wenn ein Vorredner hier gesagt hat, daß alle Gesetze für die arbeitende Bevölkerung kritisiert werden, dann kann man darüber verschiedener Meinung sein. Ich selbst bin der Meinung, daß dieses Gesetz nicht im Sinne

3750 95. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VI. GP. — 16. Juli 1952

der arbeitenden Bevölkerung Österreichs liegt, daß es keine tatsächliche Hilfe ist, kein tatsächliches Mittel, um der arbeitenden Bevölkerung Österreichs zu helfen.

Ich habe schon im Ausschuß darauf hingewiesen und habe damit einen Sturm bei der Sozialistischen Partei hervorgerufen, als ich erklärte, daß man sich schließlich und endlich dazu wird bequemen müssen, sich mit der Frage der Wiedereinführung der Arbeitsdienstpflicht zu befassen. *(Zwischenrufe bei der SPÖ.)* Meine Herren! Ich weiß, daß Sie selbst für ein neuntes Schuljahr eingetreten sind. Ich sehe in einer Arbeitsdienstpflicht durchaus nicht die Nachhäffung irgendeines gewesenen Zustandes, aber ich sehe darin ein Mittel, erstens einmal die schulentlassene erwachsene Jugend zu beschäftigen, anstatt sie in den Kaffeehäusern und Weinbutiken herumsitzen zu lassen. Ich sehe darin weiter ein Mittel, in der Jugend das Gefühl für die Heimat wachzurufen, und vor allem sehe ich in der Arbeitsdienstpflicht ein Mittel, Aufgaben zu lösen, die aus der normalen Wirtschaft heraus nicht durchgeführt werden können, weil sie für die Wirtschaft nicht tragbar sind, da sie infolge der langfristigen Rentabilität nicht geleistet werden können.

Wenn ich hier die Wildbachverbauungen, den Bau von Güterwegen, Straßenbauten usw. anführe, so werden Sie mir zugeben müssen, daß bei Bestehen eines Arbeitsdienstes mit der zur Verfügung stehenden Summe ein Wesentliches mehr an Kilometern gebaut werden kann als mit anderen Arbeitern. *(Abg. Weikhart: Mit vierzehnjährigen Buben wollen Sie Brücken bauen!)* Ich habe kein Wort von Vierzehnjährigen gesprochen. Sie können es ruhig auf Sechzehn- oder Achtzehnjährige erhöhen, meine Herren! *(Abg. Weikhart: Schulentlassene haben Sie gesagt! — Abg. Kysela: Vom neunten Schuljahr haben Sie geredet!)* Es liegt ohne weiteres im Bereich der Möglichkeit, die Jungen zuerst die Lehre absolvieren zu lassen und sie erst dann zum Arbeitsdienst einzuberufen. Meine Herren! Ich weiß, Sie sind heute noch dagegen. Die Not der Zeit wird Sie aber zwingen, sich mit dieser Frage zu beschäftigen! *(Zwischenrufe bei der SPÖ. — Ruf: Waren Sie beim Arbeitsdienst?)* Ich war nicht beim Arbeitsdienst, Herr Kollege, aber ich habe mein Leben lang gearbeitet. *(Abg. Probst: Ist das ein Grund, daß Sie für den Arbeitsdienst sind?)* Ich war nicht so lange Berufspolitiker wie einige von Ihnen. *(Andauernde Zwischenrufe.)*

Meine Herren! Eigentlich mußte es Ihnen von vornherein klar sein, daß solche Gesetze die Stümperhaftigkeit unserer Wirtschaftsführung und die Stümperhaftigkeit in den

Veranlassungen der Regierung zeigen. *(Zustimmung beim KdU.)* Was haben wir noch zu erwarten, wenn der schwer bedrängten österreichischen Wirtschaft fortwährend mit solchen Lächerlichkeiten beigegeben werden soll? Das sind ja Mätzchen, das sind ja Maßnahmen, mit denen man ausgelacht wird! Sie sehen ja auch die tatsächlichen Verhältnisse, wie sie sich von Tag zu Tag verschlechtern. Ist es denn nicht wirklich so, daß das österreichische Volk um 10 Millionen im Tag mehr verbraucht, als es schafft? Schauen Sie sich unsere Handelsbilanz an! Meine Damen und Herren! Vor einer solchen Situation stehen wir, und Sie beschließen hier solche Gesetze! Eigentlich ist dieses Gesetz die Aufregung gar nicht wert. *(Heiterkeit.)* Ich bedaure es, obwohl ich ja hier eigentlich Anlaß dazu hätte, Ihnen für dieses Gesetz herzlichst zu danken, denn einen besseren Wahlschlager für uns gibt es nicht! *(Beifall bei den Unabhängigen.)*

Abg. Lackner: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Im Jahre 1926 war eine österreichische Arbeiterdelegation in Rußland. Der Sekretär dieser österreichischen Arbeiterdelegation war Franz Honner. *(Zwischenrufe.)* „Die Einheit“ Verlags-Ges. m. b. H. in Berlin brachte eine Broschüre heraus. Gestatten Sie mir, aus dieser Broschüre, die von Franz Honner als Sekretär gezeichnet ist, einiges über die Alkoholfrage vorzulesen:

„Bei allen sozialistisch denkenden Arbeitern und Arbeiterinnen greift immer mehr die Erkenntnis um sich, daß der Alkohol nicht nur deshalb zu meiden ist, weil der ständige Genuß desselben ungeheures Elend nach sich zieht, sondern auch deshalb, weil die Denkkraft des Proletariats zerstört oder mindestens verringert wird und dadurch der Befreiungskampf der unterdrückten Klasse bedeutend erschwert wird. Überall, wo die Arbeiterklasse die Macht ergreift, ist es daher eine der wichtigsten Fragen, den Kampf gegen den Alkoholgenuß zu verstärken und so das Mittel, das der Kapitalismus durch Jahrhunderte angewandt, die arbeitende Klasse zu Tieren zu erniedrigen, um sie so leichter niederhalten zu können, ihm aus der Hand zu schlagen.“ *(Ruf bei der SPÖ: Daher die USA-Geschäfte!)* „Nach der Übernahme der Macht durch die Bolschewiki im Oktober 1917 war eines der ersten Dekrete der neuen Regierung das gänzliche Verbot der Erzeugung, des Handels und des Genusses von Alkohol.“

Nun schildert die Broschüre, daß die Sowjetregierung von damals nicht imstande war, mit diesem Gesetz auch in der Praxis durch-

zuhalten. Sie schildert, daß trotz des Verbotes Alkohol gebrannt wurde, daß Hamsterer und Schleichhändler diesen Alkohol an alle jene, die Alkohol konsumieren wollten, verkauft haben. Die Broschüre sagt, daß die Sowjetregierung im Oktober 1925 gezwungen war, das Dekret vom Oktober 1917 aufzuheben und es zuzulassen, daß in Rußland wieder Wodka, Kognak, Wein und vier- bis fünfprozentiges Bier hergestellt werde. Aber es wurden Maßnahmen getroffen, um es trotzdem zu vermeiden, daß der Alkoholkonsum allzu stark ansteigt. Und dazu gibt die Broschüre an, daß unter anderem als drittes Mittel auf Alkohol eine hohe Steuer gelegt wurde, die den Preis erhöht und dadurch den Konsum eingeschränkt hat. (*Hört! Hört!-Rufe bei der SPÖ.*)

Zum Schluß dieses Kapitels sagt der Bericht noch: „Wenn wir auch damit nicht sagen wollen, daß heute schon in Sowjetrußland der Alkohol gänzlich gemieden wird, so wundert man sich doch, daß die Arbeiter so schnell diese Seuche der kapitalistischen Gesellschaftsordnung mit Erfolg zu bekämpfen verstehen. Freilich hat die russische Arbeiterklasse einen mächtigen Verbündeten in ihrer proletarischen Regierung, und nicht den mächtigen Feind, den wir haben, das Alkoholkapital.“ (*Abg. Honner: Jetzt verliert er die ganze Broschüre! — Zwischenrufe bei der SPÖ. — Abg. Hartleb: Honner, man soll nicht schreiben! — Heiterkeit.*)

Das, meine Damen und Herren, war Honner 1926. Damals nahm er Stellung gegen den schlimmsten Feind der Arbeiterklasse, gegen den Fusel. Der Honner von heute ist ein Vorkämpfer des Fusels. (*Zwischenrufe.*) Inzwischen hat sich manches geändert. Seine Freunde, die noch immer behaupten, sie seien zu uns gekommen, um uns zu befreien, sitzen heute als Unterdrücker und Ausbeuter in unserem Lande. Er muß daher heute für den Fusel sein. Die Denkkraft der österreichischen Arbeiter soll verringert werden, der Befreiungskampf der österreichischen Arbeiter gegenüber den Ausbeutern der USIA soll erschwert werden. Wir überlassen es Honner und seinen Leuten in diesem Lande, die proletarischen Grundsätze über Bord zu werfen. Aus den Kämpfern gegen den Alkohol sind sie zu Verteidigern des Alkohols, für den Schnapshandel und für den Fusel geworden! (*Beifall bei den Sozialisten. — Zwischenrufe.*)

Präsident (*das Glockenzeichen gebend*): Wortmeldungen liegen sonst nicht vor. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Referent verzichtet auf das Schlußwort. Wir kommen zur Abstimmung. (*Anhaltende Zwischenrufe. — Abg.*

E. Fischer: Die Broschüre war gut, aber die Rede war schlecht! — Abg. Dr. Pittermann: Ich schlage vor: eine Broschüre mit auswechselbarem Text! — Heiterkeit. — Abg. E. Fischer: Ich schlage vor: bessere Redner!)

Der Gesetzentwurf wird in der Fassung des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der **10. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (624 d. B.): Bundesgesetz, betreffend die Neufestsetzung der Überwachungsgebühr für die monopolabgabefreie Branntweinerzeugung zum Hausbedarf (633 d. B.).

Berichterstatter **Entner**: Hohes Haus! Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich in seiner letzten Sitzung vom 8. Juli mit der Regierungsvorlage 624 der Beilagen, betreffend die Neufestsetzung der Überwachungsgebühr für die monopolabgabefreie Branntweinerzeugung zum Hausbedarf, befaßt.

Im Nachtragsbudget finden Sie einen Betrag von 5 Millionen Schilling als Mehrertrag aus dem Branntweinmonopol. Dieser Betrag dient analog der Vorlage 623 zur Finanzierung großer Notstandsmaßnahmen, die noch während der Frühjahrssession des Nationalrates aktiviert werden sollen. Diese Notstandsmaßnahmen beziehen sich auf die Errichtung von Hoch- und Tiefbauten in solchen Gebieten, die von der Gefahr zunehmender Arbeitslosigkeit bedroht sind. Der Gesetzentwurf sieht vor, daß ein Teil der hiezu erforderlichen Mittel durch eine Erhöhung der Überwachungsgebühr für die monopolabgabefreie Branntweinerzeugung zum Hausbedarf aufgebracht wird.

Die Landwirte, die selbst in ihrer Wirtschaft tätig sind, haben das Privileg, von Früchten aus ihrer eigenen Fehschung steuerfrei Branntwein zu brennen, und zwar im Höchstausmaße von 56 Liter 50grädigen Branntweins pro Haushalt, in Tirol und Vorarlberg von 112 Liter. Die Hausbrenner haben für die Kostendeckung der Überwachung eine Gebühr zu bezahlen. Diese Überwachungsgebühr wurde im Jahre 1949 mit 1 S bemessen und soll nun entsprechend den Erhöhungen der Lebensmittelpreise auf 3 S pro Raumliter erhöht werden.

Diese Gesetzesvorlage ist mit 31. Dezember 1953 terminiert.

Ich ersuche das Hohe Haus, dem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung geben zu wollen.

3752 95. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VI. GP. — 16. Juli 1952

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes) in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.*

Präsident: Damit ist die Tagesordnung erledigt.

*) Mit dem Titel: Bundesgesetz, betreffend die Erhöhung der Überwachungsgebühr für die monopolabgabefreie Branntweinerzeugung zum Hausbedarf.

Wir sind am Schluß der heutigen Sitzung angelangt. Die nächste Sitzung berufe ich für morgen, 17. Juli, 11 Uhr vormittag, ein. Die Tagesordnung ist inzwischen an alle Mitglieder verteilt worden; eine Ergänzung behalte ich mir vor.

Damit ist die heutige Sitzung mit ihrer reichen Arbeitsleistung zu Ende. Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 17 Uhr 15 Minuten